

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Stadtplanung
Verantwortung: Herr Hülsebusch, Herr Dr. Palotz, Herr Schranz

Bebauungsplan Nr. 759 - Gesamtschule Knappenstraße Entscheidung über die abwägungsrelevanten Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

10.09.2025	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	Anhörung
18.09.2025	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	Vorberatung
29.09.2025	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt nach eingehender Abwägung

- a. den Stellungnahmen zu V.A 4, 5, 10 und 12 sowie V.B 2, 6 und 8 zu folgen;
- b. den Stellungnahmen zu V.A 3 und 8 teilweise zu folgen;
- c. die Stellungnahmen zu V.A 1, 2, 6, 7, 9 und 11 sowie V.B 1, 3, 4, 5, 7 zur Kenntnis zu nehmen;
- d. die Stellungnahme zu V.B 9 zur Kenntnis zu nehmen und teilweise nicht zu folgen.

Gesetzliche Grundlage: § 3 Abs. 2, § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I, Nr. 394).

2. Der Rat der Stadt beschließt ferner:

- a. den Bebauungsplan Nr. 759 - Gesamtschule Knappenstraße - in der hinsichtlich der nachrichtlichen Übernahme eines vermuteten Bodendenkmals geänderten Fassung vom 09.07.2025 als Satzung;

Gesetzliche Grundlage: § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618).

- b. die dem Bebauungsplan Nr. 759 beigefügte Begründung in der Fassung vom 16.01.2025 (redaktionell fortgeschrieben am 09.07.2025) als Entscheidungsbegründung.

Gesetzliche Grundlage: § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Bezug

- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 759 - Gesamtschule Knappenstraße - im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB vom 16.05.2022 (Drucksache Nr. B/17/1906-01);
- Beschluss zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.12.2024 (Drucksache Nr. B/17/6023)
- Errichtung der Gesamtschule an der Knappenstraße; hier: Sachstandsdarstellung und Kostenberechnung nach Leistungsphase 3 vom 16.12.2024 (Drucksache Nr. B/17/6041)

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat klimatische Konsequenzen (siehe Anlage "Klimacheck")

Sachverhalt

I. Lage des Plangebiets im Stadtbereich

Das Plangebiet liegt im Bezirk Alt-Oberhausen in der Gemarkung Oberhausen und umfasst die Flurstücke Nr. 714, 894 und 909 der Flur 23 zu Teilen, die Flurstücke Nr. 447, 451, 452, 454, 463 bis 466, 469, 474, 528, 529 und 581 der Flur 24 in Gänze sowie die Flurstücke Nr. 46 und 429 in Gänze und zu Teilen das Flurstück Nr. 96 der Flur 25. Es liegt südlich der Knappenhalde und des Coillagers zwischen der südwestlich an das Plangebiet angrenzenden Knappenstraße und der Straße Drei Knappen im Osten.

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich auch aus der beigefügten Übersichtskarte (s. Anlagen 2 und 3).

II. Planungsanlass und Hauptplanungsziele

Bei dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 759 handelt es sich um eine ehemals für schulische und sportliche Zwecke genutzte Fläche. Die Hauptschule St. Michael wurde nach Schuljahresende im Sommer des Jahres 2016 geschlossen. Der Fußballverein SC 1920 Oberhausen hat seine sportliche Tätigkeit inzwischen an die Mellinghofer Straße verlagert. Zwischen den ehemals vorhandenen Schul- und ergänzenden Sportgebäuden, die mittlerweile zurückgebaut wurden, sind mit Bäumen besetzte Grünstrukturen in der Örtlichkeit vorhanden. Nördlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine ca. 3,5 ha große faktische Waldfläche.

Auf Basis der Erkenntnisse aus der anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG NRW) haben der Schulausschuss (22.04.2021) sowie der Hauptausschuss (03.05.2021) die Errichtung einer Gesamtschule an diesem Standort beschlossen.

Für das rund 27.700 m² große Plangebiet besteht kein rechtsgültiger Bebauungsplan. Zur Realisierung der verfolgten Planungsziele ist daher die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts über die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig, um eine Wiedernutzbarmachung der brachliegenden Fläche im Sinne der

Innenentwicklung zu ermöglichen.

Zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Sinne von § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist es insgesamt erforderlich, die angestrebten städtebaulichen Entwicklungsabsichten durch eine entsprechende Bebauungsplanung zu steuern. Die angestrebte Bebauungsplanung trägt einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB Rechnung, da sie in Form der Wiedernutzbarmachung einer brachliegenden Fläche in städtischer, zentraler Lage insbesondere Maßnahmen der Innenentwicklung fördert.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 759 -Gesamtschule Knappenstraße- wird insbesondere das Planungsziel verfolgt, eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ sowie die westlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnbauflächen zum Ziele der Bestandssicherung als Allgemeines Wohngebiet (WA) festzusetzen und die im Rahmen der Realisierung dieses Vorhabens notwendige Erschließung durch die Festsetzung von Verkehrsflächen zu regeln.

III. Aufstellung des Bebauungsplans im Beschleunigtes Verfahren

Gemäß § 13a BauGB wurde der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Dies ist möglich, wenn ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt wird. Angesichts der Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. 759 ist dies an dieser Stelle gegeben (siehe Kapitel II).

Als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens werden auch Grenzwerte für die Festsetzung von Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO genannt: 20.000 m² bzw. 70.000 m² unter der Bedingung, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Im vorliegenden Fall beträgt die Größe der überplanten Grundstücksfläche 27.700 m². Die festgesetzte Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO ist noch kleiner. Zieht man die Fläche der zur Bestandssicherung überplanten Wohnbauflächen westlich des Plangebietes sowie die bestehenden Verkehrsflächen der Knappenstraße und der Königsberger Straße, welche im Laufe des Aufstellungsverfahrens in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 759 aufgenommen wurden, ab, liegt die Flächengröße des eigentlichen Planvorhabens bei rund 18.000 m². Somit wird der Grenzwert von 20.000 m² nicht überschritten.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn

- die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen,
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen oder

- Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Nach Mitteilung des Fachbereichs 2-2-10 (Untere Naturschutz-/Landschaftsbehörde) vom 04.04.2022 begründen die Zielsetzungen bzw. geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan keine UVP-pflichtigen Vorhaben. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Ebenso sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 13 Abs. 1 BauGB) zu beachten.

Die Voraussetzungen zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens für den Bebauungsplan Nr. 759 lagen somit vor. Entsprechend wurde bereits im Zuge der Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 759 auf die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB hingewiesen.

Im beschleunigten Verfahren wurde unter anderem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden. Unabhängig vom Entfall dieser förmlichen Vorschriften, wurden die wesentlichen Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt.

IV. Städtebauliches Konzept

Die Stadt Oberhausen plant die Neuerrichtung einer modernen und zukunftsorientierten sechszügigen Gesamtschule mit einer Sechsfachsporthalle am Standort der ehemaligen Hauptschule St. Michael an der Knappenstraße in Alt-Oberhausen. Um das Vorhaben bestmöglich umzusetzen, wurde ein nichtoffener Wettbewerb nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe RPW 2013 und VgV 2016 im Zeitraum vom 08.04.2022 bis 21.10.2022 durchgeführt.

Der Neubau soll im Stadtteil zur quartiersstiftenden Identifikation beitragen, der nicht nur die pädagogischen Anforderungen erfüllt, sondern Aufenthaltsqualität schafft, die ebenso ein gemeinschaftliches Schulleben wie differenzierte Lernformen und insbesondere das eigenständige Lernen fördert.

Die Auslobung des Wettbewerbs erfolgte durch die SBO Servicebetriebe Oberhausen. Insgesamt 14 teilnehmende Teams aus Architekt*innen und Landschaftsarchitekt*innen haben je einen Entwurf für die Neuerrichtung der Gesamtschule an der Knappenschule eingereicht. Eine Jury aus Fach- und Sachpreisträger*innen und Preisrichter*innen hat nach ausführlicher Beratung den Entwurf des Planungsteams Lorber Paul Architekten GmbH aus Köln und studio grüngrau Landschaftsarchitektur GmbH aus Düsseldorf prämiert.

Das für die Umsetzung des Entwurfs erforderliche Planungsrecht soll über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 759 -Gesamtschule Knappenstraße- geschaffen werden.

Das städtebauliche Konzept greift die Zielsetzungen des nachhaltigen Bauens auf und schafft mit dem Neubau der Gesamtschule an der Knappenstraße nicht nur einen neuen Ort für das Lernen der Schüler*innen, sondern auch ein öffentliches Gebäude mit dem Potential, zu einem Gemeinschaftsort mit quartiersstiftender Qualität zu werden.

Der Entwurf reagiert mit der Verteilung seiner Baukörper differenziert auf die Umgebung und bildet klare städtebauliche Kanten zur Straße aus. Der Schulhof als gemeinschaftliche Mitte, Ort der Begegnung und des Zusammenkommens bildet einen geschützten Raum für Schüler*innen und bietet den Anwohner*innen gleichzeitig maximalen Lärmschutz. Über eine separate Zuwegung sind Schulhof, Turnhalle und Aula erreichbar und auch für außerschulische Aktivitäten nutzbar.

Die Außenanlagen einer Schule sind heutzutage mehr denn je ein wichtiger Bestandteil eines modernen Schulkonzepts. Zentrales Element des Entwurfs ist daher der Schulhof als neues grünes Zentrum, welcher die maximale Anzahl an Bestandsbäumen in der Grundstücksmitte erhält. So kann der ökologische Wert des Grundstücks gesichert werden und der positive Einfluss auf das Mikroklima bleibt bestehen. Die abwechslungsreiche Gestaltung von Sitz- und Aufenthaltsbereichen sowie Spiel- und Sportflächen schafft einen Ort des Wohlfühlens. Die Schulhofflächen sind da, wo es möglich und nutzungstechnisch sinnvoll ist, unversiegelt und ermöglichen eine schnelle und direkte Regenwasserversickerung auf dem Grundstück.

Ergänzt wird der Effekt der grünen Mitte noch durch Fassadenbegrünung und Flachdächer mit einer intensiven Begrünung. Die Dachbegrünung bildet gleichzeitig einen Schwamm, der beim Zwischenspeichern von Regenwasser hilft und Starkregenereignisse abfedert. Zusätzliche Photovoltaikanlagen auf dem Dach ermöglichen eine Energiegewinnung für den Eigenbedarf und zur Einspeisung in das Stromnetz.

Unter dem Aspekt der Rückbaubarkeit beziehungsweise eines holistischen Nachhaltigkeitskonzepts wird überwiegend Holz sowohl konstruktiv als auch für ästhetische Zwecke verwendet. Daher dominieren sowohl in der tragenden als auch im Innenraum Holzoberflächen die Gestaltung. Die Materialwahl einer nachhaltigen Holzbauweise ist Teil des Konzeptes und soll den Schüler*innen eine häusliche und vor allem familiäre Atmosphäre bieten.

Die Langlebigkeit der gewählten Baustoffe und der Austausch einzelner Segmente bei minimalem Arbeitsaufwand halten die Instandhaltungskosten über die gesamte Lebensdauer gering. Sich verändernde pädagogische Konzepte können durch minimale Eingriffe in die bauliche Substanz umgesetzt werden und eine hohe Nutzungsflexibilität macht den Neubau zu einer zukunftsfähigen Schule. Durch die Hand-in-Hand-Entwicklung von Energie- und Gebäudekonzept ist ein hoher Integrationsgrad von architektonischem Entwurf und technischer Ausrüstung angestrebt und richtet sich nach dem „zero-emission“-Ziel der Stadt Oberhausen.

Die äußere Erschließung des Grundstücks erfolgt getrennt für Lieferverkehr, PKW und Schüler*innen/Fußgänger*innen. Für den ruhenden Verkehr ist eine Tiefgarage vorgesehen. Die Zufahrt der Tiefgarage ist im westlichen Plangebiet aus Richtung der Knappenstraße, direkt südlich des Wohnhauses an der Knappenstr. 127, geplant. Der

primäre Zugang der Schule führt aus Richtung Süden und in unmittelbarer Nähe von der Bushaltestelle an der „Knappenmarkt“ über einen kleinen Auftaktplatz auf den Schulhof. Zum Schulhof orientieren sich alle Gebäudezugänge. Diese werden über Flugdächer miteinander verbunden.

Eine weitere Zugangsmöglichkeit besteht über die Straße „Drei Knappen“. Diese führt zum separaten Eingang der Turnhalle. Die Belieferung der Küche erfolgt über eine nördliche Zufahrt an der Knappenstraße, unmittelbar nördlich des Wohnhauses an der Knappenstr. 139, und bietet eine störungsfreie Anlieferung für den Schulbetrieb.

Sowohl die Freiflächen als auch die innere Erschließung sind barrierefrei möglich. Die Wahl der Oberflächenbeschaffenheit und die schwellenlose Ausführung bieten eine Umgebung, die von allen Menschen gleichermaßen erschlossen werden kann.

V. Eingegangene abwägungsrelevante Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren

A. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und 1. Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen erfolgte für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße -

- in der Zeit vom 30.01.2023 bis 12.02.2023 einschließlich die öffentliche Darlegung der Planung und
- am 02.02.2023 die öffentliche Anhörung (Online-Bürgerversammlung).

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2023 erstmalig bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sind folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Bebauungsplan eingegangen:

Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1. Bezirksregierung Arnsberg**
Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

- 239 **2. Bezirksregierung Düsseldorf**
- 240 **Dezernat 53 - Immissionsschutz -**
- 241 **Cecilienallee 2**
- 242 **40474 Düsseldorf**
- 243
- 244 **3. Emschergenossenschaft**
- 245 **Postfach 10 11 61**
- 246 **45011 Essen**
- 247
- 248 **4. Energieversorgung Oberhausen AG**
- 249 **Postfach 10 04 20**
- 250 **46004 Oberhausen**
- 251
- 252 **5. Geologischer Dienst – Landesbetrieb**
- 253 **De-Greiff-Str. 195**
- 254 **47803 Krefeld**
- 255
- 256 **6. Handwerkskammer Düsseldorf**
- 257 **Postfach 10 27 55**
- 258 **40018 Düsseldorf**
- 259
- 260 **7. LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland**
- 261 **Postfach 21 40**
- 262 **50250 Pulheim**
- 263
- 264 **8. LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**
- 265 **Endenicher Str. 133**
- 266 **53115 Bonn**
- 267
- 268 **9. MAN GHH Immobilien GmbH**
- 269 **Sterkrader Venn 2**
- 270 **46145 Oberhausen**
- 271
- 272 **10. RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH**
- 273 **Postfach 10 16 63**
- 274 **45466 Mülheim a. d. Ruhr**
- 275
- 276 **11. Stadtwerke Oberhausen AG**
- 277 **Postfach 10 15 40**
- 278 **46015 Oberhausen**
- 279
- 280 **12. Thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH/**
- 281 **Thyssenkrupp Steel Europe AG**
- 282 **ECS-MSG 308 Hamborn**
- 283 **Kaiser-Wilhelm-Str. 100**
- 284 **47166 Duisburg**
- 285

Private

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind – abgesehen von der Teilnahme an der Online-Bürgerversammlung – keine Stellungnahmen durch Private eingegangen.

B. Veröffentlichung und 2. Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 04.03.2025 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt worden.

In der Zeit vom 04.03.2025 bis 04.04.2025 einschließlich hat der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 759 sowie der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Während dieser Zeit sind folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. **Bezirksregierung Düsseldorf**
- Dezernat 53 -
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
2. **Emschergenossenschaft**
Postfach 10 11 61
45011 Essen
3. **Handwerkskammer Düsseldorf**
Postfach 10 27 55
40018 Düsseldorf
4. **Industrie- und Handelskammer zu Essen**
45117 Essen
5. **Landesbetrieb Straßenbau NRW**
Regionalniederlassung Ruhr
Harpener Hellweg 1
44791 Bochum
6. **Landschaftsverband Rheinland**
Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Str. 133
53115 Bonn
7. **RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH**
Am Schloss Broich 1-3
45479 Mülheim a. d. Ruhr
8. **Stadtwerke Oberhausen AG**
Postfach 10 15 40
46015 Oberhausen

Private

9. **Bürger 1**

VI. Stellungnahme der Verwaltung zu den abwägungsrelevanten Eingaben

Die wortgleiche Wiedergabe der abwägungsrelevanten Stellungnahmen sowie die erarbeiteten Prüfergebnisse und Abwägungsvorschläge der Verwaltung sind den beigefügten Abwägungstabellen (s. Anlage 6) zu entnehmen.

Kopien aller abwägungsrelevanten Eingaben und die Niederschrift der Online-Bürgerversammlung sind den Anlagen 7 und 8 zu entnehmen.

VII. Änderung des Bebauungsplans Nr. 759 vom 09.07.2025

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde seitens des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege mit Stellungnahme vom 17.03.2025 mitgeteilt, dass der Konfliktbereich des vermuteten Bodendenkmals der ehemaligen „Knappensiedlung“ der Zeche Oberhausen im Rahmen der Umsetzung des Denkmalschutzgesetzes aus dem Jahr 2022 fachlich neu bewertet wurde und sich in der Folge die Flächenausdehnung des Konfliktbereiches vergrößert hat.

In der Folge hat die Verwaltung im Anschluss an die Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 759 gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB die Planzeichnung dahingehend angepasst, dass die in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommene Fläche des vermuteten Bodendenkmals entsprechend der Neubewertung durch das LVR geändert und vergrößert wurde.

Eine gegenüberstellende Darstellung des Konfliktbereiches des vermuteten Bodendenkmals zum Stand der Veröffentlichung der Planung mit der nunmehr auf der Grundlage der Eingabe des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege vom 17.03.2025 geänderten, nachrichtlich übernommenen Flächenausdehnung ist dieser Beschlussvorlage zur Veranschaulichung als Anlage 4 beigefügt.

VIII. Fortschreibung der Begründung vom 09.07.2025

Der ursprüngliche Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 759 vom 16.01.2025 wurde am 09.07.2025 redaktionell fortgeschrieben. In Kapitel F 2. Denkmalschutz wird nunmehr ergänzend darauf hingewiesen, dass aufgrund der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahme des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege vom 17.03.2025 und dem Hinweis, dass im Rahmen der Umsetzung des Denkmalschutzgesetzes aus dem Jahr 2022 der Bereich des vermuteten Bodendenkmals der ehemaligen „Knappensiedlung“ der Zeche Oberhausen fachlich neu bewertet und vergrößert wurde, dieser Bereich auch in der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 759 entsprechend angepasst wurde.

IX. Weiterer Verfahrensablauf

Die Einwenderinnen und Einwender werden über die Entscheidung des Rates der Stadt schriftlich informiert. Mit der anschließenden öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Oberhausen tritt der Bebauungsplan Nr. 759 in Kraft.

XI. Kurzzusammenfassung

Der Rat der Stadt entscheidet über die abwägungsrelevanten Stellungnahmen und beschließt den Bebauungsplan Nr. 759 - Gesamtschule Knappenstraße - als Satzung.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 759 –Gesamtschule Knappenstraße- sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf dem derzeit brachliegenden Grundstück der ehemaligen Hauptschule St. Michael den Neubau einer sechszügigen Gesamtschule gemäß dem Entwurf der Wettbewerbssiegers Lober Paul Architekten GmbH errichten zu können.

Im rechtswirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr, der Oberhausen angehört, wird das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Das städtebauliche Konzept greift die Zielsetzungen des nachhaltigen Bauens auf und schafft mit dem Neubau der Gesamtschule an der Knappenstraße nicht nur einen neuen Ort für das Lernen der Schüler*innen, sondern auch ein öffentliches Gebäude mit dem Potential, zu einem Gemeinschaftsort mit quartiersstiftender Qualität zu werden.

X. Information zu den Anlagen

Die umfangreichen Anlagen zur Begründung können über „Bauleitplanung online“ (www.o-sp.de/oberhausen/start.php) heruntergeladen oder beim Fachbereich 5-1-40 -Planungsrecht und Verfahren-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Zimmer A 009, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

XII. Finanzielle Konsequenzen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans selbst entstehen für die Stadt unmittelbar noch keine finanziellen Konsequenzen. Die Kosten für die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans notwendigen Fachgutachten (ASP I, Schall- und Verkehrsgutachten, Vorplanung Straßenausbau) sowie für das für die Erstellung des Bebauungsplans beauftragte Planungsbüro wurden durch die SBO Servicebetriebe Oberhausen entsprechend des Verfahrensfortschritts im Rahmen der unterjährigen Bewirtschaftung getragen.

Sehr wohl entstehen durch die avisierte Gesamtentwicklungsstrategie für das Plangebiet jedoch mittelbar Umsetzungs- und Folgekosten, die im Zuge der weiteren Projektierung ermittelt und konkretisiert werden und zu denen die politischen Gremien der Stadt – je nach Beschlusserforderlichkeit – jeweils durch gesonderte Vorlagen beteiligt werden (vgl. u.a. Beschlussvorlage B/17/6041 - Errichtung der Gesamtschule an der Knappenstraße; hier: Sachstandsdarstellung und Kostenberechnung nach Leistungsphase 3).

Zu diesen anfallenden Umsetzungs- und Folgekosten zählen insbesondere:

- Kosten für den Neubau der Gesamtschule;

- 452 • Kosten für die Neupflanzung sowie anschließende Pflege und Unterhaltung
453 von Bäumen und Sträuchern bzw. Begrünungsmaßnahmen (Gebäude und
454 Freianlagen);
455
- 456 • Kosten für den Straßenausbau bzw. die Neugestaltung der öffentlichen
457 Verkehrsfläche gemäß dem dem Bebauungsplan Nr. 759 zugrundeliegenden
458 Verkehrsgutachten sowie der darauf basierenden verkehrstechnischen Vorplanung
459 des Knotenpunktes Knappenstraße / Brücktorstraße.
460
- 461 • Die Verwaltung wird dafür Sorge tragen, die mit der Umsetzung der
462 Gesamtentwicklung verbundenen Kosten in den jeweiligen Haushaltsjahren im
463 Rahmen der fachverwaltungsspezifischen Haushaltsplanung zu berücksichtigen und
464 diese entsprechend des Projektfortschritts und der damit verbundenen finanziellen
465 Erforderlichkeiten in den Haushalt einzustellen.

Anlage/n

- 1 - Anlage 1 - Liste Klimacheck
- 2 - Anlage 2 - Übersicht Geltungsbereich
- 3 - Anlage 3 - Bebauungsplan Nr. 759
- 4 - Anlage 4 - Geänderter Bodendenkmalbereich
- 5 - Anlage 5 - Begründung
- 6 - Anlage 7 - Abwägungsrelevante Stellungnahmen
- 6 - Anlage 6 - Abwägungstabellen
- 7 - Anlage 8 - Protokoll Bürgerversammlung

Prüfung der Klimaschutzrelevanz in Beschlussvorlagen – Klimacheck

Beschlussvorlage: B/17/6912

Zuständiger Bereich: 5-1-40

Stufe 1: Voreinschätzung der Klimarelevanz

Klimarelevanz in der Beschlussvorlage?

☒ Ja → Stufe 2

Nein → Bitte im Ratsinformationssystem begründen.

Falls keine Klimarelevanz besteht, ist die Prüfung abgeschlossen. Die Begründung erfolgt im dafür vorgesehenen Feld im Ratsinformationssystem. Bei fehlender Relevanz muss kein Klimacheck ausgefüllt und beigelegt werden.

Ist durch den Beschluss eine positive oder negative Auswirkung auf das Klima zu erwarten, folgen Stufe 2 und 3 des Prüfverfahrens.

Stufe 2: Prüfung der Klimaschutzkriterien

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Mobilität	Inwiefern setzt der Beschluss Anreize für eine klimafreundliche Mobilität? (ÖPNV; Fuß- und Radverkehr; alternative Antriebe; Carsharing etc.)	☒	☐	☐	Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Schule in innerstädtischer zentraler Lage, welche sowohl an das ÖPNV-Netz (Bushaltestelle) angebunden ist, als auch durch kurze Wege eine Anfahrt der Schülerschaft, des Lehrpersonals sowie der die Turnhalle nutzenden Vereine mit dem Fahrrad bzw. zu Fuß anbietet.
Anpassung an den Klimawandel	Inwiefern werden Anpassungsmaßnahmen an das Klima berücksichtigt (bzgl. Starkregen, Hitzebelastung, etc.) ?	☒	☐	☐	Intensive und extensive Dachbegrünung vieler (Haupt-)baukörper, Schaffung eines begrünten Schulhof mit Erhalt vieler Bestandsbäume
	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. der Flächen(neu)-versiegelung aus?	☒	☐	☐	Der B-Plan sieht Grünflächen und Dachbegrünung vor. Darüber hinaus wird durch den Bebauungsplan der Schulneubau auf einer innerstädtischen, zentralen und derzeit brachliegenden Fläche ermöglicht, wodurch ein Neubau im Außenbereich und eine dadurch entstehende Neuversiegelung verhindert wird.
Energie	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. des Ausbaus Erneuerbarer Energien aus?	☒	☐	☐	Photovoltaikanlagen sind vorgesehen
	Wird durch den Beschluss Energie gespart?	☐	☒	☐	Es werden grundsätzlich die neusten Energiestandards angewendet.

Stufe 3: Prüfung der Treibhausgas-Emissionen und Auswirkungen auf das Klima

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO ₂ (-Äquivalente)		
Reduktion	Nicht ermittelbar	Erhöhung
☒	☐	☐
Erläuterung: Derzeit liegt die Fläche brach. Gegenüber der hier ursprünglich befindlichen Hauptschule werden nunmehr deutlich höhere Energiestandards angewendet und der Klimaaspekt spielt eine deutlich größere Rolle, weshalb insgesamt positive Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind.		

Ergebnis

- ☒ Der Beschluss wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
- ☐ Der Beschluss hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
- ☐ Der Beschluss wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.

Erläuterungen zum Ergebnis

siehe Erläuterung oben.

Stufe 4: Prüfung der Auswirkungen auf das Klima für Vorhaben der Bauleitplanung

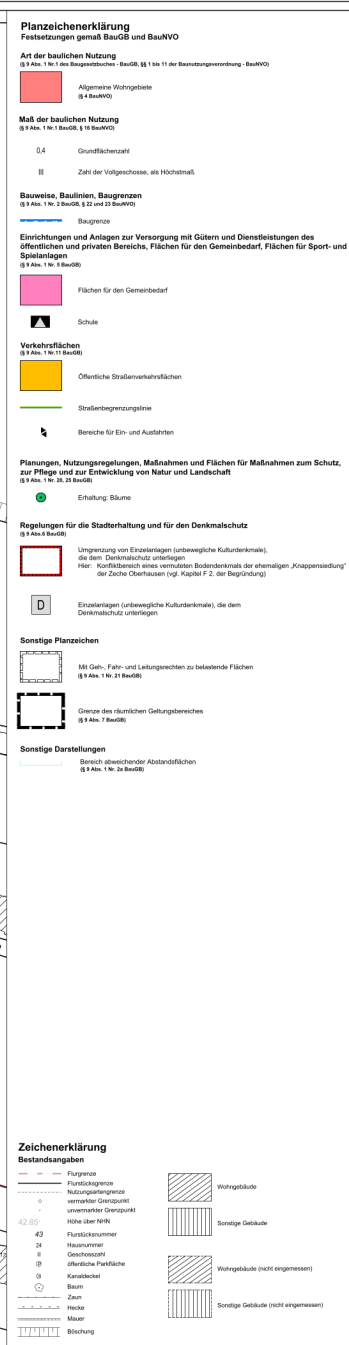
Falls Vorhaben die Bauleitplanung betreffen, erfolgt Stufe 4. Dabei können in Abhängigkeit zum Beschluss bis zu drei Listen genutzt werden. Die Prüfung erfolgt einerseits über die Einschätzung einzelner Ausprägungen und andererseits über die Bewertung der Indikatoren. Als Bewertungssystem können dafür Plus-, Neutral- und Minuspunkte vergeben werden.

Teil 4.1: Auswahl von Baulandpotentialen – Standort- und Planungsvoraussetzungen				
Indikator	Kriterien	Ausprägungen	Bewertung	Anmerkung
Lage im Stadtgebiet				
Im Sinne einer nachhaltigen Bodenpolitik ist die Lage im Stadtgebiet von zentraler Bedeutung. Die Innenentwicklung ist vorrangig der Außenentwicklung vorzuziehen (gem. §1 Abs. 5 BauGB).	Innenentwicklung	☐ ja ☐ nein		
	Außenentwicklung	☐ ja ☐ nein	+	siehe Ausführungen in Stufe 2
	Freiflächeninanspruchnahme mit Klimafunktion	☐ ja ☐ nein		
Vornutzung von Flächen				
Die Wiedernutzung von Flächen im Sinne der Flächenkreislaufwirtschaft soll die Flächenneuinanspruchnahme reduzieren, durch die Nutzung von Baulücken kann die Auslastung der Infrastruktur erhöht werden.	Flächenrecycling/ Fläche bereits versiegelt	☐ ja ☐ nein		
	Baulücke	☐ ja ☐ nein		
	Nutzung von Bestandsgebäuden	☐ ja ☐ nein	+	siehe Ausführungen in Stufe 2
	Fläche in den letzten 10 Jahren baulich genutzt	☐ ja ☐ nein		
Exposition				
Die kleinräumige Lage und die Verschattung innerhalb des Plangebietes beeinflussen maßgeblich die Möglichkeiten der solaren Energiegewinnung.	Verschattung der Fläche	☐ ja ☐ nein	+	teilweise Verschattung durch Bäume, jedoch PV grundsätzlich nutzbar und auch möglich
	Lage lässt günstige solare Ausrichtung erwarten	☐ ja ☐ nein		
Freiraum & Infrastruktur				
Mit zunehmender Innenverdichtung steigt die Bedeutung von qualifizierten Freiräumen zum Erholen und Spielen. Die ÖPNV-Erreichbarkeit verbessert die Mobilität, darüber hinaus können durch die fußläufige Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen PKW Fahrten vermieden werden. Die Bemessung der Distanz erfolgt nicht nach der Luftlinie, sondern entsprechend der vorhandenen Wegebeziehungen.	Qualifizierter Freiraum weniger als 400m entfernt	☐ ja ☐ nein		
	ÖPNV-Anschluss weniger als 400m entfernt	☐ ja ☐ nein		Bushaltestelle Oberhausen Knappenmarkt wird durch mehrere Rastlinien angedahnt
	Taktung Wochentag <= 20 Min	☐ ja ☐ nein		
	Fuß- und Radwegenetz weniger als 300m entfernt	☐ ja ☐ nein	+	
	Nahversorgung innerhalb von 500m entfernt	☐ ja ☐ nein		ALDI Markt an der Mellinghofer Straße im Osten
	Kindergarten innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja ☐ nein		Kita Drei Knappen
	Grundschule innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja ☐ nein		Planvorhaben dient einem Schulneubau, im Westen befindet sich die Falkenschule, im Osten die Schule
Besitzverhältnisse				
Die Eigentumsverhältnisse haben Einfluss auf die Steuerungsmöglichkeiten bei der Planung und Realisierung.	Fläche im städtischen Besitz	☐ ja ☐ nein		Städtischer Schulneubau
	Fläche im Besitz eines Eigentümers	☐ ja ☐ nein	+	
	Viele Einzeleigentümer	☐ ja ☐ nein		
Energieversorgung				
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/Fernwärme und BHKW sind zureifigten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Nah-/Fernwärmeanschluss	☐ ja ☐ nein		
	Lokales Wärmenetz mit Kraft-Wärme-Kopplung	☐ ja ☐ nein	o	
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes				
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)		1		
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung				

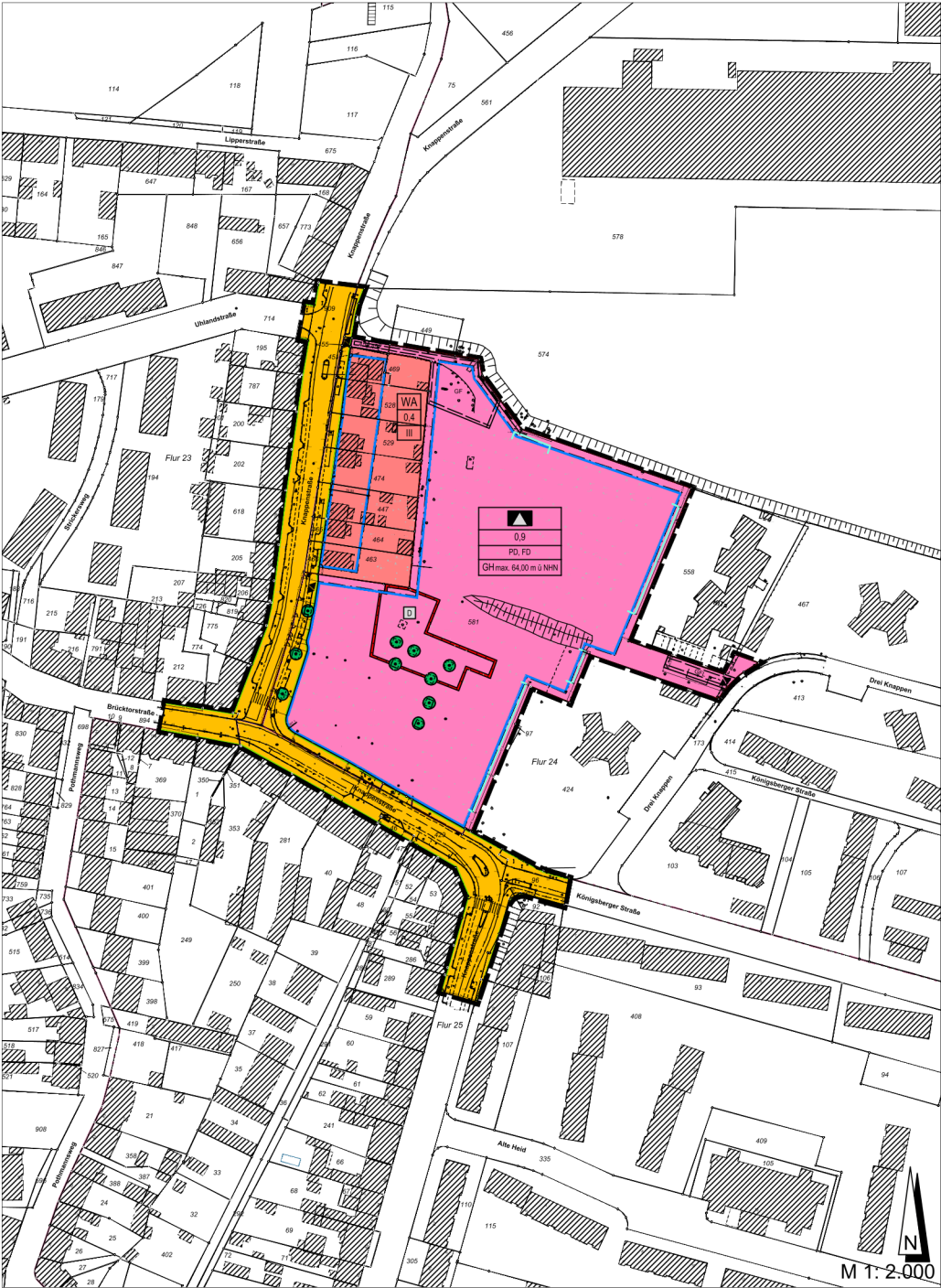
Teil 4.2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung				
Indikator	Kriterien	Ausprägungen	Bewertung	Anmerkung
Städtebauliche Dichte / Kompaktheit				
Größere kubische Einheiten sind mit einem niedrigeren ANV-Verhältnis energetisch günstiger als vielgliedrige Einzelobjekte, zudem sinkt meist auch der Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad.	Einfamilienhäuser/ Doppelhäuser	☐ ja ☐ nein	o	Schulneubau
	Reihen-/Kettenhäuser	☐ ja ☐ nein		
	Mehrgeschossige Wohnanlagen	☐ ja ☐ nein		
Versiegelung				
Je geringer die Versiegelung durch Gebäude, Neben- und Erschließungsanlagen, desto eher können Aufheizungseffekte vermieden werden. Regenwasserbewirtschaftung und Dachbegrünung fördern das Kleinklima.	Anteil der versiegelten Flächen im Plangebiet	☐ <40% ☐ 40-60% ☐ 60-80% ☐ >80%	+	
	Dachbegrünung vorgesehen	☐ ja ☐ nein		
Ausrichtung der Baukörper				
Passive solare Gewinne erfolgen in erster Linie über die Ausrichtung der Hauptfassade. Südorientierte Hauptfassaden weisen eine längere Gesamtbesonnungsdauer auf.	Ausrichtung der Hauptfassade	☐ >70% S/SW/SO ☐ 30-70% S/SW/SO ☐ <30% S/SW/SO	+	
Verschattung der Baukörper				
Zur aktiven und passiven Nutzung von Solarenergie ist Verschattung insbesondere für Sonnenstände während der Heizperiode möglichst zu vermeiden oder zu reduzieren.	Verschattung des Baukörpers	☐ gering ☐ mittel ☐ hoch	+	
Grünkonzept				
Mithilfe eines Grünkonzeptes können klimaschützende Aspekte und Vorhaben gebündelt und aufeinander abgestimmt werden, sodass das Kleinklima verbessert wird. Das Grünkonzept enthält Aussagen, die über die gesetzlich verankerten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen hinaus gehen.	Erstellung eines Grünkonzeptes für die Fläche	☐ ja ☐ nein	+	Grün- bzw. Freiflächenkonzept ist Teil des Vorhabens
Energieversorgungskonzept				
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zureifizierten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Energieversorgungskonzept vorhanden	☐ ja ☐ nein	+	
	Nutzung von erneuerbaren Energien über vorgeschriebenem Standard	☐ ja ☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes				
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)		1		
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung				
insgesamt ist - insbesondere vor dem Hintergrund der Vornutzung des Plangebietes sowie der Tatsache, dass statt eines Neubaus "auf Grüner Wiese" eine innerstädtische (Brach-)Fläche nachgenutzt wird - ein positiver Effekt im Hinblick auf den Klimaschutz zu erwarten.				

Teil 4.3: Vertragliche Regelungen				
Art des Vertrags	Rechtsgrundlage	Vertrag beabsichtigt	Anmerkungen	
Erschließungsvertrag	§124 BauGB	☐ ja ☐ nein		
Städtebaulicher Vertrag	§11 BauGB	☐ ja ☐ nein		
Kaufvertrag	§433 BGB	☐ ja ☐ nein	GS bereits im Besitz des Investors.	
Vertragliche Regelungen	Beispiele	Regelungsinhalt	Anmerkungen	
Bauliche Standards	Erhöhte Anforderungen an den Jahresheizwärmebedarf (ggü. der EnEV) Erhöhte Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf (ggü. der EnEV)	☐ ja ☐ nein		
Effiziente Energieversorgung	Verpflichtung zur aktiven Solarnutzung oder Nutzung anderer erneuerbarer Energien Festlegung: Wahl des Energieträgers, Anschlussverpflichtungen Nah-/Fernwärme	☐ ja ☐ nein		
Verfahren	Bindung an die Ziele des Energie-/Grünkonzeptes Anforderungen an die Qualitätssicherung (Nachweise)	☐ ja ☐ nein		
Klimaanpassung	U.a. Regelungen zur Bewirtschaftung des Regenwassers, Dachbegrünung oder zur Entwicklung und Errichtung von Grünflächen	☒ ja ☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes				
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr hohe vertragliche Regelungen; 4 = entspricht den gesetzlichen Anforderungen)		2		
Erläuterung/Verbal-argumentative Zusatzbewertung				
Gesamtübersicht				
Teil 1: Standort- und Planungsvoraussetzungen		1		
Teil 2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung		1		
Teil 3: Vertragliche Regelungen		2		
Gesamtbewertung des Projektes				
Insgesamt ist das Projekt aus Sicht des Klimaschutzes positiv zu bewerten. Statt einer Neuversiegelung auf der "Grünen Wiese" wird in zentraler innerstädtischer Lage eine neue Gesamtschule nach den neusten Energiestandards geschaffen, die aufgrund dieser zentralen Lage auch in hohem Maße die Nutzung von ÖPNV sowie des Fuß- und Radverkehrs ermöglicht.				

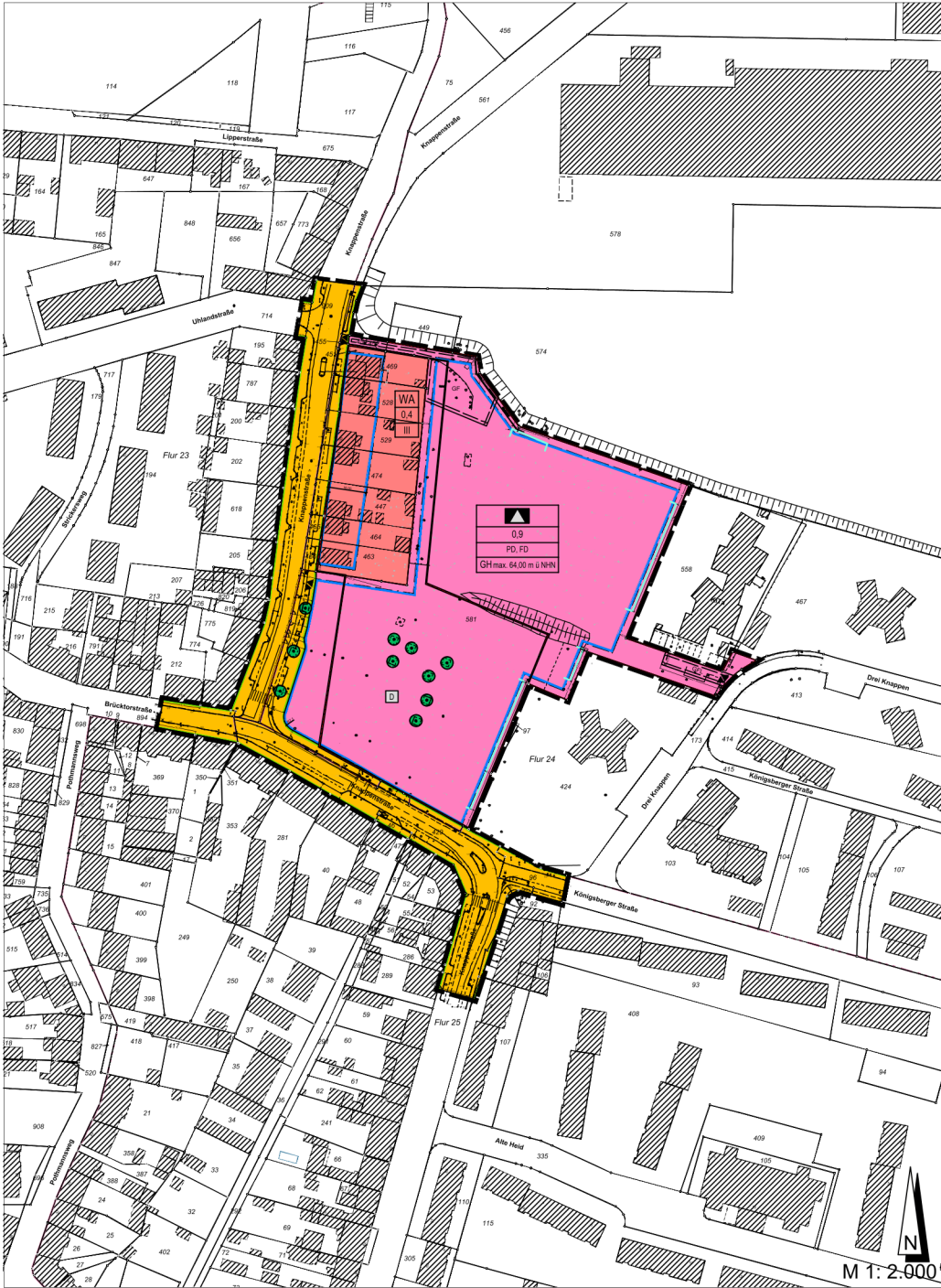


[illegible]

Bebauungsplanentwurf zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB



Bebauungsplan zum Satzungsbeschluss mit veränderter Flächenausdehnung des vermuteten Bodendenkmals der ehemaligen Knappsiedlung (rot umrandet)



STADT OBERHAUSEN



Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

in

Oberhausen – Alt-Oberhausen

**Bebauungsplan der Innenentwicklung
gem. § 13a BauGB**

BEGRÜNDUNG
gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Bearbeitung:

pp a|s

A	ALLGEMEINES	2
A 1.	Lage des Plangebiets / Räumlicher Geltungsbereich	2
A 2.	Planungsanlass und Hauptplanungsziele	4
A 3.	Bestandssituation	4
A 4.	Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB	6
A 5.	Verfahrensablauf / Fachgutachten bzw. Untersuchungsbedarfe	7
B	PLANERISCHE GRUNDLAGEN	9
B 1.	Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung	9
B 2.	Stadtentwicklungskonzept (STEK 2020)	12
B 3.	Landschaftsplan	13
B 4.	Derzeitige planungsrechtliche Situation	13
C	STÄDTEBAULICHES KONZEPT	14
C 1.	Allgemeines	14
C 2.	Erschließung	15
D	BEBAUUNGSPLANFESTSETZUNGEN	17
D 1.	Art der baulichen Nutzung	17
D 2.	Maß der baulichen Nutzung	18
D 3.	Überbaubare Grundstücksflächen / Bauweise	19
D 4.	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	20
D 5.	Stellplätze, Neben- und Gemeinschaftsanlagen	20
D 6.	Öffentliche Verkehrsfläche	21
D 7.	Gemeinbedarfsflächen	22
D 8.	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche	22
D 9.	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepfl. sowie deren Erhalt	25
D 10.	Gestaltungsfestsetzungen	26
D 11.	Kennzeichnung	26
D 12.	Nachrichtliche Übernahme	27
D 13.	Hinweise	28
E 1.	Allgemeines	31
E 2.	Artenschutzrechtliche Belange	31
E 3.	Belange der Forstwirtschaft (Wald)	31
E 4.	Eingriffsregelung / Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung	34
E 5.	Baumschutz	34
E 6.	Nachhaltige Städtebauliche Entwicklung	34
E 7.	Belange des Immissionsschutzes	34
E 8.	Belange des Bodens	36
E 9.	Klimaschutz und Klimaanpassung	37
F	WEITERE BELANGE	40
F 1.	Ver- und Entsorgung	40
F 2.	Denkmalschutz	40
G	SONSTIGES	42
G 1.	Bodenordnung	42
G 2.	Flächenbilanz	42
G 3.	Kosten / Finanzierung	42
H	ANLAGEN	44

A ALLGEMEINES

A 1. Lage des Plangebiets / Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – liegt in der Gemarkung Oberhausen und umfasst die Flurstücke Nr. 714, 894, 909 des Flurs 23 zu Teilen, die Flurstücke Nr. 447, 451, 452, 454, 455, 463 bis 466, 469, 474, 528, 529 und 581 des Flurs 24 sowie die Flurstücke Nr. 46, 429 und zu Teilen das Flurstück Nr. 96 des Flurs 25.

Im Rahmen des Vorentwurfs sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange umfasste der Geltungsbereich lediglich die Flurstücke 425, 426, 453 bis 455, 468, 472, 498 sowie 559 der Gemarkung Oberhausen, Flur 24. Der ursprüngliche Geltungsbereich wurde somit im Norden durch einen Wald, im Osten durch den Neubau der Stepke-Kindertagesstätte, die Straße Drei Knappen sowie das westlichste Grundstück der Drei Knappen begrenzt. Im Süden wurde das ursprüngliche Plangebiet durch die Knappenstraße gefasst. Diese bildete außerdem gemeinsam mit dem östlichen Abschluss der benachbarten Privatgrundstücke die westliche Plangeietsgrenze.

Aus der folgenden Abbildung ergibt sich die Abgrenzung des ursprünglichen Geltungsbereichs:



Abb. 1 und 2: Abgrenzung des ursprünglichen Geltungsbereichs und der näheren Umgebung; Quelle: Stadt Oberhausen

Im Laufe des Verfahrens kam es zu einer Bereinigung der Flurstücke und der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – wurde um weitere Flurstücke ergänzt. Unter anderem wurden die Flurstücke Nr. 425, 426, 453, 468, 472, 498 und 559 der Flur 24 zum Flurstück Nr. 581 der Flur 24, Gemarkung Oberhausen verschmolzen.

Auch im Rahmen der weiteren Planung sowie der Erstellung des Verkehrsgutachtens stellte sich heraus, dass eine Neuordnung der Erschließung ebenfalls erforderlich wird. Die Erweiterung des Geltungsbereichs aufgrund veränderter städtebaulicher Anforderungen im Sinne einer Neuordnung von Erschließungsflächen berücksichtigt die verschiedenen privaten und öffentlichen Interessen im Planungsprozess. Die als WA festgesetzten privaten Wohngrundstücke an der Knappenstraße 127 bis 139 werden in diesem Zusammenhang für eine erweiterte Bestandssicherung in die Planung integriert. Durch die entsprechenden Festsetzungen soll die bestehende Bebauung planungsrechtlich unter Einbeziehung maßvoller Erweiterungsmöglichkeiten innerhalb der festgesetzten Baugrenzen bestätigt werden.

Somit wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – im Norden durch den Wald, im Osten durch den Neubau der Steppe-Kindertagesstätte, die Straße Drei Knappen sowie das westlichste Grundstück der Drei Knappen und einen Teilabschnitt der Königsberger Straße begrenzt. Die südliche Grenze verläuft entlang der Knappenstraße und eines Teilabschnitts der Uhlandstraße. Im Westen wird das Plangebiet durch einen Teilabschnitt der Brücktorstraße sowie ebenfalls durch die Erschließungsfläche der Knappenstraße begrenzt.

Aus den folgenden Abbildungen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Plangebiets:

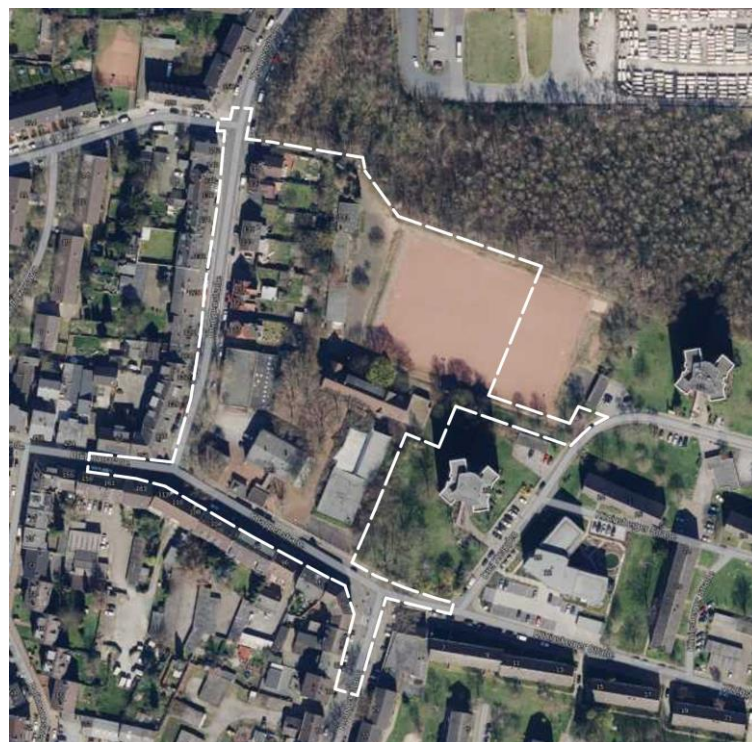


Abb. 3 und 4: Abgrenzung des Geltungsbereichs; Quelle: Stadt Oberhausen

A 2. Planungsanlass und Hauptplanungsziele

A 2.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Bei dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 759 handelt es sich um eine ehemals für schulische und sportliche Zwecke genutzte Fläche. Die Hauptschule St. Michael wurde nach Schuljahresende im Sommer des Jahres 2016 geschlossen. Der Fußballverein SC 1920 Oberhausen hat seine sportliche Tätigkeit inzwischen an die Mellinghofer Straße verlagert. Zwischen den noch vorhandenen Schul- und ergänzenden Sportgebäuden befinden sich mit Bäumen besetzte Grünstrukturen.

Auf Basis der Erkenntnisse aus der anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG NRW) haben der Schulausschuss (22.04.2021) sowie der Hauptausschuss (03.05.2021) die Errichtung einer Gesamtschule an diesem Standort beschlossen.

Für das rd. 27.730 m² große Plangebiet besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Zur Realisierung der verfolgten Planungsziele (siehe Kapitel 2.2) ist daher die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts über die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig, um eine Wiedernutzbarmachung der brachliegenden Fläche zu ermöglichen.

Zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung i.S.v. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist es insgesamt erforderlich, die angestrebten städtebaulichen Entwicklungsabsichten durch eine entsprechende Bebauungsplanung zu steuern. Die angestrebte Bebauungsplanung trägt einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB Rechnung, da sie insbesondere Maßnahmen der Innenentwicklung fördert.

A 2.2 Ziele der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung -Schule-,
- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) mit dem Ziel der erweiterten Bestandssicherung,
- Regelung der notwendigen Erschließung.

A 3. Bestandssituation

A 3.1. Umgebung, Bebauung und bestehende Nutzung

Das rd. 27.730 m² große Plangebiet liegt im Stadtbezirk Alt-Oberhausen und umfasst das Grundstück der ehemaligen Hauptschule St. Michael sowie die dazugehörigen Sportflächen an der Knappenstraße. Außerdem in den Geltungsbereich aufgenommen sind die bestehenden Wohnhäuser an der Knappenstraße 127 bis 139 sowie notwendige Verkehrs- bzw. Erschließungsflächen der Knappen- und Brücktor- und Königsberger Straße.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines gewachsenen Wohngebiets. Die umgebenden Strukturen sind dabei von Geschosswohnungsbau geprägt, nur im unmittelbar angrenzenden Nordwesten befinden sich einige wenige Einfamilienhäuser. Östlich

angrenzend an das Plangebiet befinden sich in der Straße Drei Knappen die gleichnamigen „Drei Knappen“. Es handelt sich hierbei um drei 12-geschossige Wohnhochhäuser. Aufgrund ihrer Geschossigkeit und Bauform prägen sie die nähere Umgebung deutlich. Darüber hinaus haben sich vereinzelt Dienstleistungen und kleine Gastronomie angesiedelt. Nach Norden erstreckt sich ein breiter und insgesamt größerer Waldstreifen, der komplett mit Bäumen bestanden ist. Dieser Waldstreifen schirmt das Plangebiet von einer sich weiter nördlich befindenden gewerblichen Nutzung ab. Auf dem nordöstlichen Teil des ehemaligen Sportplatzes wurde unmittelbar an das Plangebiet angrenzend eine Kindertagesstätte mit acht Gruppen errichtet.

Südöstlich jedoch mit einer geringen fußläufigen Distanz zum Plangebiet befindet sich der Sportplatz „Fritz-Collet-Anlage“, der für unterschiedliche Sportarten (u. a. Lauftraining, Fuß- und Basketball) nutzbar ist.

A 3.2. Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets wird durch die südlich und westlich verlaufende Knappenstraße sichergestellt. Insgesamt ist sie eine wichtige örtliche Nord-Süd-Erschließung für das Knappenviertel. Anschlussstellen bilden nördlich die Essener Straße und südlich die Falkensteinstraße. Beide Straßen knüpfen im Westen an die B 223 an und tragen somit Sorge dafür, dass das Plangebiet auch überörtlich gut erschlossen ist.

An der Knappenstraße entlang der südlichen Plangebietsgrenze befindet sich die Bushaltestelle „Oberhausen Knappenmarkt“, die durch die Buslinien 953 und 143 der STOAG (Stadtwerke Oberhausen GmbH) bedient wird. Ergänzt wird dieses Angebot außerdem durch den Nachtbus N10. Während die Buslinie 953 hauptsächlich der Erreichbarkeit des östlich gelegenen Quartiers und einige Einrichtungen des täglichen Bedarfs (Lebensmittelmarkt, Apotheke etc.) dient, so bietet die Buslinie 143 die Möglichkeit, den Hauptbahnhof von Oberhausen in 13 Fahrminuten zu erreichen und sichert somit auch einen Anschluss an weitere überregionale Verbindungen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Entlang der Knappenstraße verläuft ein Fußgängerweg und der Radverkehr lässt sich ohne separaten Radweg der Straße zuordnen. Getrennt werden Fuß- und Radverkehr durch einen Seitenparkstreifen.

A 3.3. Gemeinbedarfseinrichtungen

Der Gebäudebestand auf dem Plangebiet umfasste zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorentwurfes dieses Bebauungsplans die baulichen Anlagen der ehemaligen Hauptschule St. Michael. Diese wurden – in Vorbereitung auf den geplanten Schulneubau – mittlerweile abgerissen, sodass die Fläche zum Zeitpunkt der Erstellung der Veröffentlichung des Planentwurfes brachliegt.

Auf dem nordöstlichen Teil des ehemaligen Sportplatzes, der unmittelbar an das Plangebiet grenzt, ist eine Kindertagesstätte mit acht Gruppen für insgesamt circa 150 Kinder entstanden. Weitere Gemeinbedarfseinrichtungen befinden sich nicht in der unmittelbaren Nähe des Plangebiets.

A 3.4. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist grundsätzlich erschlossen. Die Lage vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen ist – insbesondere in Bezug auf die öffentlichen Verkehrsflächen – auf der Planzeichnung abgebildet.

A 3.5. Natur, Landschaft, Umwelt

Nördlich des Plangebiets befindet sich eine Waldfläche im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG), die das Plangebiet von der nördlich angrenzenden gewerblichen Nutzung trennt. Nordwestlich knüpft dieser Grünstreifen an den Freiraum der Knappenhalde an. Die Halde dient der Freizeit und Erholung und verfügt zudem über einen Aussichtsturm.

Innerhalb des Plangebiets befindet sich im Bereich zwischen der geplanten Gemeinbedarfsfläche und den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der bestehenden Wohnbebauung an der Knappenstr. 127 – 139 ein weiterer kleinräumiger Grünraum, der ebenfalls mit Bäumen bewachsen ist. Diese Vegetationsstruktur durchquert zudem die Fläche der südlich gelegenen, mittlerweile rückgebauten Gebäude der ehemaligen Hauptschule St. Michael und bildet somit eine grüne Nord-Süd-Achse inmitten des Plangebiets, die auch zukünftig als grüne Schulhoffläche erhalten und genutzt werden soll.

A 3.6. Eigentumsverhältnisse

Die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke 714, 894 und 909 des Flurs 23, Gemarkung Oberhausen sowie die Flurstücke 454, 455, 465, 466 und 581 des Flurs 24, Gemarkung Oberhausen und die Flurstücke 96 und 429 des Flurs 25, Gemarkung Oberhausen befinden sich im Eigentum der Stadt Oberhausen.

Die übrigen im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 447, 451, 452, 463, 464, 469, 474, 528 und 529 des Flurs 24 und das Flurstück 46 der Flur 25, Gemarkung Oberhausen befinden sich in privatem Dritteigentum.

A 4. Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Eine Bauleitplanung der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB ist möglich, wenn ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt wird. Angesichts der Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – ist dies grundsätzlich gegeben (siehe Kapitel A 2).

Als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB gelten Grenzwerte für die Festsetzung von Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO: 20.000 m² bzw. 70.000 m² unter der Bedingung, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Im vorliegenden Fall beträgt die Größe des Plangebiets rd. 27.700 m² und entspricht somit der Voraussetzung für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB.

Weitere Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehend i. S. v. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegen nicht vor.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die der Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen oder Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen. Das beschleunigte Verfahren ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind.

Der Bereich 2-2 / Umweltschutz hat mit Schreiben vom 04.04.2022 bestätigt, dass die Zielsetzungen bzw. die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründen, Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b BauGB genannten Schutzgüter nicht bestehen, keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 BImSchG zu beachten sind und folglich die Voraussetzungen zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens für den Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – vorliegen.

Im beschleunigten Verfahren finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB Anwendung. So wird unter anderem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Darüber hinaus kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB grundsätzlich auch ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht. Der Flächennutzungsplan kann anschließend ohne förmliches Verfahren angepasst werden. Eine Berichtigung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans (GFNP) ist vorliegend nicht erforderlich, da die Planung im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des GFNP entwickelbar ist (siehe Kapitel B. 1.3).

Im Übrigen gelten im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauGB in den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO unter 20.000 m²) Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Die Eingriffsregelung kommt nicht zur Anwendung.

A 5. Verfahrensablauf / Fachgutachten bzw. Untersuchungsbedarfe

Am 15.05.2022 hat der Rat der Stadt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – beschlossen.

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte am 01.07.2022 im Amtsblatt der Stadt Oberhausen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 hat der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

- in der Zeit vom 30.01.2023 – 12.02.2023 einschließlich öffentlich ausgelegen (Darlegung der Planung) und
- am 02.02.2023 die öffentliche Anhörung (Online-Bürgerversammlung) stattgefunden.

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wurde den Bürger*innen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls erstmalig bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt.

Das Einverständnis des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses mit dem Bebauungsplanentwurf sowie der Beschluss des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB betreffend die Veröffentlichung dieses Entwurfes nebst Begründung wurde am 05.12.2024 gefasst.

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegungsfrist erfolgt im Amtsblatt am 03.03.2025.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet im Zeitraum vom 04.03.2025 bis 04.04.2025 statt. Parallel erfolgt die 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nachfolgend sind die weiteren Verfahrensschritte für den Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – nach Durchführung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB aufgeführt:

- Beschluss des Rates gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss) unter Abwägung aller durch die Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange i.S.v. § 1 Abs. 7 BauGB
- Rechtskraft des Bebauungsplans durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Im Laufe des Aufstellungsverfahrens des Baubauungsplans Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – wurden verschiedene planungsbegleitende Fachgutachten erstellt, über die die Machbarkeit der vorliegenden Planung in Bezug auf planungsrelevante, fachplanerische Untersuchungsgegenstände und -bedarfe sichergestellt wird. Diese sind wesentliche Bestandteile der vorliegenden Begründung und als Anlage beigefügt. Als planungsbegleitende Fachgutachten für den Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – wurden unter anderem im Scoping-Termin gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB folgende voraussichtliche Untersuchungsgegenstände und -bedarfe ermittelt und entsprechende Fachgutachten erstellt:

- Artenschutzprüfung
- Schalltechnische Untersuchung
- Verkehrsuntersuchung
- Geotechnischer Bericht

B PLANERISCHE GRUNDLAGEN

B 1. Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festsetzungen. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Adressaten zu beachten. Das heißt, es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen, d. h. sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG u.a. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung; diese sind bei raumbedeutsamen Planungen in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

B 1.1 Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist das wichtigste Steuerungsinstrument der Landesplanung. Dieser ist am 08.02.2017 (LEP NRW 2017) und am 06.08.2019 die 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 2019) in Kraft getreten. Hierin sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sowohl textlich als auch zeichnerisch festgelegt.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – sind die im LEP NRW 2017 und 2019 erhaltenen Ziele zu beachten und die Grundsätze in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

B 1.1.1. LEP NRW 2017 und 2019

Zeichnerischer Teil des LEP NRW 2017

Im zeichnerischen Teil des LEP NRW 2017 ist das Plangebiet nachrichtlich dem Siedlungsraum zugewiesen.

Textlicher Teil des LEP NRW 2017

Mit dem LEP NRW 2017 wird im Kapitel 6 – Siedlungsraum, Abschnitt 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum unter anderem das Ziel der flächensparenden Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1) verfolgt und der Innenentwicklung der Vorrang gegeben (Grundsatz 6.1-6). Die Siedlungsentwicklung soll darüber hinaus im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden (Grundsatz 6.1-5). Im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes soll der LEP NRW noch stärker als in der Vergangenheit auf eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung und damit zugleich auf eine geringstmögliche Inanspruchnahme des Freiraums hinwirken. Er leistet damit einen Beitrag zu dem bundesweit verfolgten Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 auf weniger als 30 ha zu reduzieren. Darüber hinaus sollen Neuplanungen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-

Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen, um somit die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraumes zu stärken und dazu beizutragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern (Grundsatz 6.1-7).

B 1.1.2. 1. Änderung des LEP NRW 2017 (LEP NRW 2019)

Der am 08.02.2017 in Kraft getretene LEP NRW wurde in Teilen geändert, um mehr Freiräume für Kommunen, Wirtschaft und Bevölkerung zu schaffen. Die 1. Änderung des LEP NRW 2017 ist als LEP NRW 2019 am 06.08.2019 in Kraft getreten.

Der seit dem 06.08.2019 geltende LEP NRW ergibt sich aus der LEP-Fassung von 2017 (Textteil; Zeichnerische Festsetzungen) unter Abänderung durch die 1. Änderung des LEP NRW 2019. Die vorliegende Planung wird von diesen Änderungen nicht berührt.

B 1.1.3. Übereinstimmung der Bebauungsplanung Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung (LEP NRW 2017)

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – verfolgten Planungsziele und die in ihm vorgesehenen Festsetzungen entsprechen dem LEP NRW 2017 sowie der 1. Änderung des LEP NRW 2017 (LEP NRW 2019). Die Bauleitplanung Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – ist damit im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

B 1.2 Regionalplan Ruhr

Der rechtskräftige Regionalplan Ruhr (Stand Februar 2024) ist als überörtliche Regelungsgrundlage ebenfalls zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Hierin sind die raumordnerischen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sowohl textlich als auch zeichnerisch festgelegt. Im zeichnerischen Teil des Regionalplans Ruhr ist das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugewiesen.

Mit dem Regionalplan Ruhr wird im Kapitel 1 – Siedlungsentwicklung u.a. die Konzentration auf Siedlungsbereiche (Ziel 1.1-1) und die Orientierung am Bedarf der ortslagenansässigen Bevölkerung bzw. der vorhandenen Betriebe (Grundsatz 1.1-2) postuliert. Die Siedlungsbereiche sollen in diesem Zusammenhang kompakt und flächensparend entwickelt werden (Grundsatz 1.1-3).

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – verfolgten Ziele und die in ihm vorgesehenen Festsetzungen entsprechen dem Regionalplan Ruhr.



Abb. 5: Auszug aus dem Regionalplan Ruhr (Stand Februar 2024); Quelle: Regionalverband Ruhr

B 1.3 Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP)

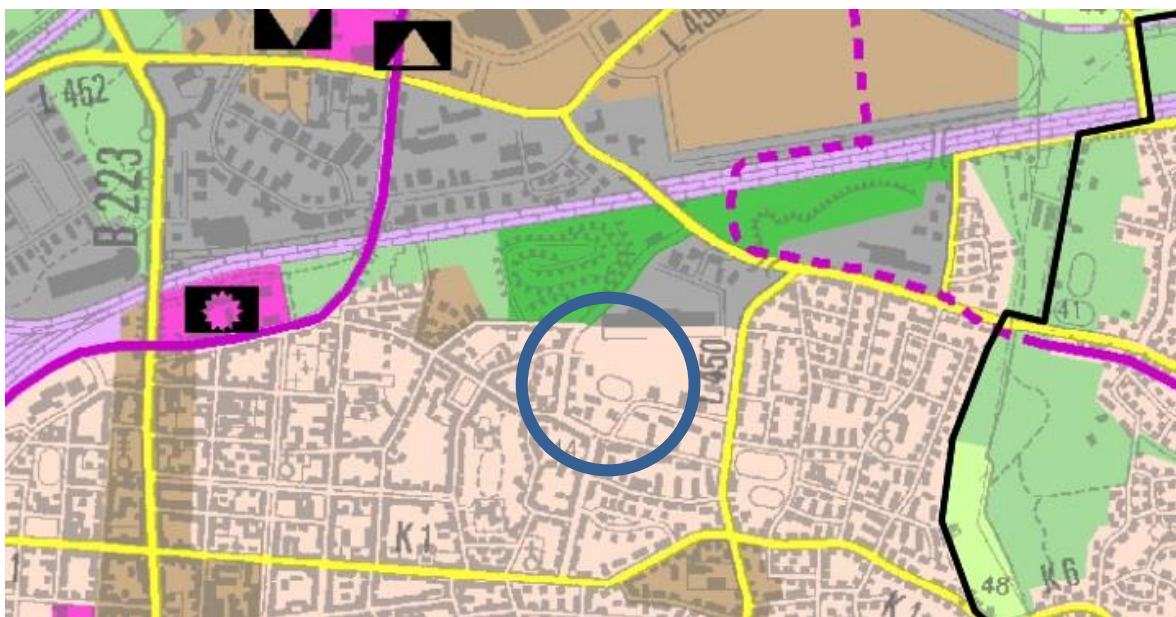


Abb. 6: Auszug aus dem GFNP der Städtregion Ruhr (Stand 6. Januar 2025); Quelle: Städtregion Ruhr 2030

Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu der Planungsgemeinschaft „Städtregion Ruhr“ zusammengeschlossen. Der Gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) ist der Nachfolger des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) der genannten Planungsgemeinschaft Städtregion Ruhr.

Durch den Feststellungsbeschluss des Regionalverbandes Ruhr zum Regionalplan Ruhr vom 10. November 2023 wurde der bauleitplanerische Teil des RFNP gemäß der Überleitungsvorschrift des Landesplanungsgesetzes in einen GFNP der oben genannten beteiligten Städte übergeleitet. Der regionalplanerische Teil des RFNP ist mit Wirksamkeit des Regionalplans Ruhr am 28. Februar 2024 außer Kraft getreten.

Der somit wirksame GFNP enthält für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – die Darstellung einer Wohnbaufläche gem. § 5 Abs. 2 BauGB. Da die Festsetzung von Nutzungen im vorliegenden Bebauungsplan, für die im

GFNP dargestellten Baufläche eine dienende Funktion im Sinne einer wohnungsbezogenen Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung -Schule- hat, ist die Planung im Sinne von § 8 Abs. 2 BauGB aus dem GFNP entwickelt.

B 2. Stadtentwicklungskonzept (STEK 2020)

Das Stadtentwicklungskonzept der Stadt Oberhausen (STEK 2020) enthält als informelles Planungsinstrument für die Fläche des Plangebiets die Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf und Grünfläche“. Darüber hinaus listet der Maßnahmenplan des STEK 2020 für das Plangebiet (als Teil des Knappenviertels) die Darstellung „Soziale Stadt“ auf (vgl. Abb. 7).



Abb. 7: Auszug aus dem STEK 2020 – Maßnahmenplan; Quelle: Stadt Oberhausen

Die Darstellung Grünfläche verfolgt zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Stadtentwicklungskonzeptes langfristig die Absicht eine Verbindung zwischen dem ehemaligen Sportplatz und der Knappenhalde nordwestlich der Knappenstraße herzustellen (vgl. Abb. 8). Bei der Neuplanung des Schulkomplexes wird daher großen Wert daraufgelegt, die Flächeninanspruchnahme der neuen Baukörper kompakt zu halten, eine durchgrünte Schulhoffläche mit Schatten spendenden Bäumen zu schaffen und verschiedene Begrünungsmaßnahmen am neuen Gebäudekomplex vorzusehen. Somit greift das Konzept die dargestellte Grünfläche auf und entspricht somit grundsätzlich den Darstellungen des STEK 2020.

Nördlich der dargestellten Grünfläche befindet sich eine Fläche mit der Kennzeichnung Wald. Die Umsetzung dieser Maßnahme zielt auf den Erhalt und die Attraktivierung der Grün- und Freiraumsituation in Oberhausen – Ost. Diese Fläche wird durch die künftigen Planungen nicht tangiert.

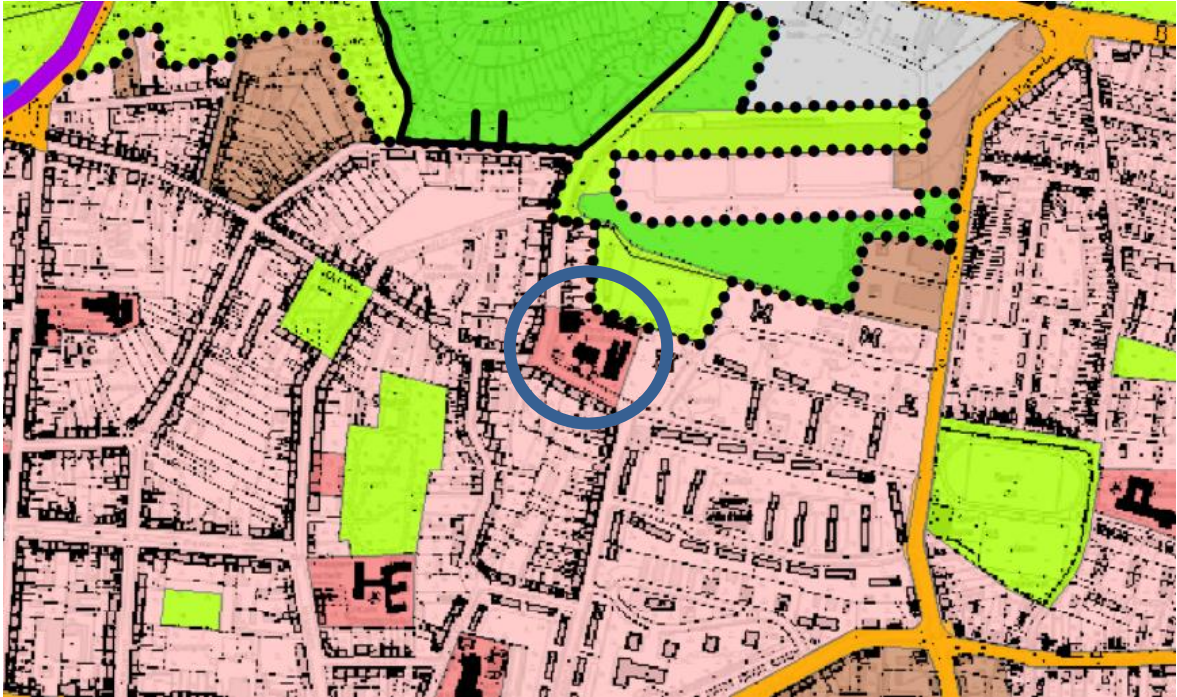


Abb. 8: Auszug aus dem STEK 2020 – Flächennutzung; Quelle: Stadt Oberhausen

B 3. Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – enthält keine Entwicklungsziele des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen vom 02.05.1996.

B 4. Derzeitige planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans und ist planungsrechtlich dem unbeplanten Innenbereich i. S. v. § 34 BauGB zuzuordnen.

C STÄDTEBAULICHES KONZEPT

C 1. Allgemeines

Die Stadt Oberhausen plant die Neuerrichtung einer modernen und zukunftsorientierten sechszügigen Gesamtschule mit einer Sechsfachsporthalle am Standort der ehemaligen Hauptschule St. Michael an der Knappenstraße in Alt-Oberhausen. Um das Vorhaben bestmöglich umzusetzen, wurde ein Nichtoffener Wettbewerb nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe RPW 2013 und VgV 2016 im Zeitraum vom 08.04.2022 bis 21.10.2022 durchgeführt.

Der Neubau soll im Stadtteil zur quartiersstiftenden Identifikation beitragen, der nicht nur die pädagogischen Anforderungen erfüllt, sondern Aufenthaltsqualität schafft, die ebenso ein gemeinschaftliches Schulleben wie differenzierte Lernformen und insbesondere das eigenständige Lernen fördert.

Die Auslobung des Wettbewerbs erfolgte durch die SBO Servicebetriebe Oberhausen – Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen. Insgesamt 14 teilnehmende Teams aus Architekt*innen und Landschaftsarchitekt*innen haben je einen Entwurf für die Neuerrichtung der Gesamtschule an der Knappenstraße eingereicht. Eine Jury aus Fach- und Sachpreisträger*innen und -preisrichter*innen hat nach ausführlicher Beratung den Entwurf des Planungsteams Lorber Paul Architekten GmbH aus Köln und studio grüngrau Landschaftsarchitektur GmbH aus Düsseldorf prämiert.

Das für die Umsetzung des Entwurfs erforderliche Planungsrecht soll über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – geschaffen werden.

Das städtebauliche Konzept greift die Zielsetzungen des nachhaltigen Bauens auf und schafft mit dem Neubau der Gesamtschule an der Knappenstraße nicht nur einen neuen Ort für das Lernen der Schüler*innen, sondern auch ein öffentliches Gebäude mit dem Potenzial, zu einem Gemeinschaftsort mit quartiersstiftender Identität zu werden.

Der Entwurf reagiert mit seiner Verteilung der Baukörper differenziert auf die Umgebung und bildet klare städtebauliche Kanten zur Straße aus. Der Schulhof als gemeinschaftliche Mitte, Ort der Begegnung und des Zusammenkommens bildet einen geschützten Raum für Schüler*innen und bietet den Anwohner*innen gleichzeitig maximalen Lärmschutz. Über eine separate Zuwegung sind Schulhof, Turnhalle und Aula erreichbar und auch für außerschulische Aktivitäten nutzbar.

Die Außenanlagen einer Schule sind heutzutage mehr denn je ein wichtiger Bestandteil eines modernen Schulkonzepts. Zentrales Element des Entwurfs ist daher der Schulhof als neues grünes Zentrum, welcher die maximale Anzahl an Bestandsbäumen in der Grundstücksmitte erhält. So kann der ökologische Wert des Grundstücks gesichert werden und der positive Einfluss auf das Mikroklima bleibt bestehen. Die abwechslungsreiche Gestaltung von Sitz- und Aufenthaltsbereichen sowie Spiel- und Sportflächen schaffen einen Ort des Wohlfühlens. Die Schulhofflächen sind da, wo es möglich und nutzungstechnisch sinnvoll ist, unversiegelt und ermöglichen eine schnelle und direkte Regenwasserversickerung auf dem Grundstück.

Ergänzt wird der Effekt der grünen Mitte durch Flachdächer mit einer intensiven Begrünung, die der Retention dienen. Die Dachbegrünung bildet gleichzeitig einen Schwamm, der beim Zwischenspeichern von Regenwasser hilft und federt Starkregenereignisse ab. Zusätzliche Photovoltaikanlagen auf dem Dach ermöglichen eine Energiegewinnung für den Eigenbedarf und zur Einspeisung in das Stromnetz.

Unter dem Aspekt der Rückbaubarkeit beziehungsweise eines holistischen Nachhaltigkeitskonzepts wird überwiegend Holz sowohl konstruktiv als auch für ästhetische

Zwecke verwendet. Daher dominieren sowohl in der tragenden Struktur als auch im Innenraum Holzoberflächen die Gestaltung. Die Materialwahl einer nachhaltigen Holzbauweise ist Teil des Konzepts und soll den Schüler*innen eine häusliche und vor allem familiäre Atmosphäre bieten.

Die Langlebigkeit der gewählten Baustoffe und der Austausch einzelner Segmente bei minimalem Arbeitsaufwand halten die Instandhaltungskosten über die gesamte Lebensdauer gering. Sich verändernde pädagogische Konzepte können durch minimale Eingriffe in die bauliche Substanz umgesetzt werden und eine hohe Nutzungsflexibilität macht den Neubau zu einer zukunftsfähigen Schule. Durch die Hand-in-Hand-Entwicklung von Energie- und Gebäudekonzept ist ein hoher Integrationsgrad von architektonischem Entwurf und technischer Ausrüstung angestrebt.

C 2. Erschließung

Die äußere Erschließung des Grundstücks erfolgt getrennt für Lieferverkehr, PKW und Schüler*innen/Fußgänger*innen. Für den ruhenden Verkehr ist eine Tiefgarage vorgesehen. Die Zufahrt zur bzw. Ausfahrt aus der Tiefgarage ist im Westen des Plangebietes über die Knappenstraße – unmittelbar südlich des Wohnhauses an der Knappenstr. 127 – vorgesehen. Der primäre Zugang führt in unmittelbarer Nähe von der Bushaltestelle über einen kleinen Auftaktplatz auf den Schulhof. Zum Schulhof orientieren sich alle Gebäudezugänge, diese werden über Flugdächer miteinander verbunden.

Eine weitere Zugangsmöglichkeit besteht über die Straße „Drei Knappen“, diese führt zum separaten Eingang der Turnhalle. Die Belieferung der Küche erfolgt über die nördliche Zufahrt an der Knappenstraße und bietet eine störungsfreie Anlieferung für den Schulbetrieb.

Sowohl die Freiflächen als auch die innere Erschließung sind barrierefrei möglich. Die Wahl der Oberflächenbeschaffenheit und die schwellenlose Ausführung bieten eine Umgebung, die von allen Menschen gleichermaßen erschlossen werden kann.



Abb. 9: Städtebauliches Konzept - Perspektive; Quelle: Lorber Paul Architekten GmbH und studio grünrau Landschaftsarchitektur GmbH



Abb. 10: Städtebauliches Konzept - Lageplan; Quelle: Lorber Paul Architekten GmbH und studio grüngrau Landschaftsarchitektur GmbH

D BEBAUUNGSPLANFESTSETZUNGEN

D 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

D 1.1 Allgemeine Wohngebiete (§§ 1 und 4 BauNVO)

Das Allgemein Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Unzulässig sind:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO unter Ausschluss der Nutzungen aus dem Regelkatalog fest, die nicht den genannten Zielen der Planung (vgl. A 2.2) entsprechen. Die Festsetzung entspricht somit der städtebaulichen Zielsetzung, die der Planung zugrunde liegt und eine erweiterte Bestandssicherung der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken vorsieht.

Allgemein zulässig sind in den Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen im Plangebiet ausnahmsweise zulässig, da von diesen Nutzungen in der Regel keine das Wohnen störende Emissionen ausgehen.

Die weiteren Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind kein Bestandteil des Bebauungsplans. Die Unzulässigkeit von Gartenbaubetrieben und Tankstellen ist mit dem regelmäßig entstehenden Emissionspotenzial sowie der für diese Nutzungen erforderlichen Flächengrößen zu begründen. Beide Nutzungen können zudem hinsichtlich der städtebaulichen Zielsetzungen der Bestandssicherung eines attraktiven Wohnquartiers nicht in das Plangebiet integriert werden.

D 1.2 Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung -Schule- sind hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung bauliche Anlagen zulässig, die der festgesetzten Zweckbestimmung nicht widersprechen.

Durch die Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung -Schule- soll Planungsrecht für die Errichtung einer Gesamtschule inklusive aller damit verbunden Funktionen und Nutzungen wie etwa auch einer Sporthallenerrichtung- und nutzung ermöglicht werden.

D 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

D 2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Festsetzung der GRZ im Allgemeinen Wohngebiet: 0,4

Durch die über die zeichnerisch festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche maximal zulässige Bebauung wird für das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 19 Abs. 1-3 BauNVO von 0,4 festgesetzt. Dieser Wert entspricht dem Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete gem. § 17 BauNVO.

Festsetzung der GRZ in der Gemeinbedarfsfläche: 0,9

Durch die über die zeichnerisch festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche maximal zulässige Bebauung wird für die festgesetzte Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung -Schule- eine Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 19 Abs. 1-3 BauNVO von 0,9 festgesetzt. Dieser Wert, der grundsätzlich eine hohe Versiegelung des Grundstücks ermöglicht, dient der Realisierung einer neuen Gesamtschule in innerstädtischer Lage im Sinne der Innenentwicklung gemäß § 1a Abs. 2 BauGB. Dem erhöhten Versiegelungsgrad soll durch geeignete Maßnahmen wie etwa Dachbegrünungen entgegengewirkt werden.

D 2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Ergänzend zur Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung -Schule- zur hinreichenden Bestimmtheit in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan eine maximale Gebäudehöhe (GH max.) von 64,00 m über NHN festgesetzt. Als erforderlicher Bezugspunkt i.S.v. § 18 Abs. 1 BauNVO wird die Gebäudehöhe über Normalhöhennull (NHN) definiert. Die festgesetzte GH max. von 64,00 m über NHN ermöglicht die geplante Schulerrichtung gemäß dem städtebaulichen Konzept.

D 2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Festsetzung im Allgemeinen Wohngebiet: III Vollgeschosse

Auf der Grundlage einer erweiterten Bestandssicherung werden für die bestehende Bebauung maßvolle Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der festgesetzten Baugrenzen planungsrechtlich ermöglicht. Entsprechend wird die Zahl der Vollgeschosse für die Bebauung des WA in Anpassung an den Bestand mit drei Vollgeschossen festgesetzt. Somit sind entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten gegeben, die sich in die umliegende Bebauungsstruktur einfügen sowie der Maßgabe einer flächensparenden Bauweise dienen.

D 3. Überbaubare Grundstücksflächen / Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

siehe Planzeichnung

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im WA und auf der Fläche für Gemeinbedarf Zweckbestimmung -Schule- durch Baugrenzen gem. § 23 BauNVO definiert.

D 3.1 Allgemeines Wohngebiet

Innerhalb des Plangebiets sollen die vorhandenen Wohngebäude planungsrechtlich gesichert werden. Da bei den im Plangebiet gelegenen Wohngebäuden bauliche Erweiterungen planungsrechtlich ermöglicht werden, sind die überbaubaren Flächen gegenüber dem heutigen Bestand geringfügig größer gefasst, um den vorhandenen Nutzungen einen angemessenen Erweiterungsspielraum einzuräumen.

Überschreitung von Baugrenzen:

In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet ist eine Überschreitung der Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB und § 23 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauNVO um bis zu 2,0 m zur Errichtung von Balkonen und um bis zu 3,0 m zur Errichtung von Terrassen zulässig. Baulich selbstständige Terrassenüberdachungen, die nicht mit der zugehörigen baulichen Hauptanlage verbunden sind, sind als Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu diesem Überschreitungsmaß ebenfalls zulässig. Baulich unselbstständige Terrassenüberdachungen, Einhausungen oder Wintergärten, die eine Vergrößerung der baulichen Hauptanlagen darstellen, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

D 3.2 Gemeinbedarfsfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche der Fläche für Gemeinbedarf Zweckbestimmung -Schule- orientiert sich an den Ergebnissen des vorgelagerten Hochbauwettbewerbs.

D 3.3 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen

siehe Planzeichnung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB sind in den gesondert zeichnerisch festgesetzten Bereichen der überbaubaren Grundstücksflächen der Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung -Schule- abweichend von § 6 Abs. 5 BauO NRW 2018 von Außenwänden von Gebäuden Abstandsfläche mit einer Tiefe von 0,25 H, mindestens jedoch 3,0 m freizuhalten.

Unter der Sicherung einer ausreichenden Belichtung und der Berücksichtigung von Brandschutzanforderungen im Sinne der Gefahrenabwehr kann die städtebauliche Sondersituation die geringen Abstandsflächen rechtfertigen, da aus städtebaulichen Gründen die Gebäudekubatur den Stadtraum fasst und einen aktiven Baumerhalt auf dem künftigen Schulhof im Sinne einer grünen Mitte begünstigt. Auswirkungen der Festsetzung auf öffentliche und private insbesondere auch auf nachbarliche Belange ergeben sich nicht und die Unterschreitung des bauordnungsrechtlichen Maßes der Tiefe der Abstandsflächen ist auf wenige Gebäudeteile beschränkt.

D 4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

D 4.1 Geh- und Fahrrecht zugunsten des Anlieferverkehrs

Die als „GF“ festgesetzte Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung – Schule- sowie zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

Die mit einem Geh- und Fahrrecht festgesetzte Fläche dient gemäß dem städtebaulichen Konzept der Anlieferung der Mensa der künftigen Gesamtschule. Die „GF“-Festsetzung soll sicherstellen, dass die Anlieferung auch planungsrechtlich gesichert ist. Für etwaig erforderliche Nutzungen des Anlieferungsbereiches durch die städtischen Ver- und Entsorger wird zusätzlich die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen in das Geh- und Fahrrecht aufgenommen.

D 4.2 Geh- und Fahrrecht zugunsten der KITA-Nutzung

Die als „GFL“ festgesetzte Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger und Nutzungsberechtigten des Flurstücks 558 in der Gemarkung Oberhausen, Flur 24 sowie mit einem Leitungsrecht zugunsten der Nutzungsberechtigten des Flurstücks 558, Flur 24 und der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte tragen der Sicherung der vorhandenen Genehmigungslage der KITA an der Straße Drei Knappen Rechnung und sichern die Erschließung.

D 5. Stellplätze, Neben- und Gemeinschaftsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

D 5.1 Stellplätze

Der für das Vorhaben benötigte Stellplatzbedarf ist innerhalb der vorgesehenen Tiefgarage und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze richtet sich insbesondere nach § 3 Stellplatzverordnung NRW (StellplatzVO NRW). Das Einhalten der StellplatzVO NRW dient der Sicherstellung, dass nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften genügend Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Bezüglich etwaiger Flächen für Elterntaxis sind keine bauplanungsrechtlichen Regelungen erforderlich. Es ist vorgesehen, diese bedarfsgerecht und in Absprache mit der zukünftigen Schulleitung außerhalb des Plangebietes durch Markierungen in den bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen einzurichten. Dies ermöglicht eine flexible Handhabung, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Schule und der Elternschaft eingehen kann.

D 5.2 Ein- und Ausfahrten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Für die interne verkehrliche Erschließung der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung -Schule- sind im Bebauungsplan mit Verweis auf die Planzeichnung drei Bereiche gekennzeichnet, über welche die Ein- und Ausfahrt auf das bzw. aus dem

Schulgrundstück zu erfolgen hat. Die Ein- und Ausfahrt ist entsprechend dem städtebaulichen Konzept nur an diesen drei Standorten zulässig.

Die Festsetzung der Ein- und Ausfahrtsbereiche betrifft explizit nur die Gemeinbedarfsfläche, auf der die Schule errichtet werden soll und umfasst nicht das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet (WA).

D 6. Öffentliche Verkehrsfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Das Plangebiet wird über die vorhandene öffentliche Verkehrsfläche Knappenstraße erschlossen. Über die festgesetzten Straßenbegrenzungslinien wird der Übergang zwischen öffentlichem und privatem Raum zum Teil neu geregelt.

Insbesondere werden durch den Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – die Knotenpunkte Knappenstraße/Brücktorstraße und Knappenstraße/Königsberger Straße städtebaulich neu definiert, sodass eine geordnete und ausreichende Sicherung des Straßenquerschnitts, die Verkehrssicherheit und die Berücksichtigung unterschiedlicher Verkehrsstärken gewährleistet werden.

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung der Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH (vgl. Anlage 3) wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens sowie die Kapazität und die Verkehrsqualität der vorhandenen Knotenpunkte untersucht. Vorwiegend wurden die Verkehrsbelastung sowie Verkehrsabwicklung und die Gestaltung des Straßenraums begutachtet. Die Verteilung des Mehrverkehrs an den Knotenpunkten wurde im Rahmen des Gutachtens aufgrund der erhobenen Verkehrsstärken sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Siedlungsstruktur hergeleitet. Das Gutachten bestätigt, dass das prognostizierte Verkehrsaufkommen an allen untersuchten Knotenpunkten jederzeit leistungsfähig ist und eine mindestens ausreichenden Verkehrsqualität gewährleistet wird. Es empfiehlt für die Knotenpunkte Knappenstraße/Brücktorstraße und Knappenstraße/Königsberger Straße eine Umgestaltung zu Minikreisverkehren.

Gleichzeitig wird aufgeführt, dass der Knotenpunkt Knappenstraße/Brücktorstraße alternativ als Einmündung mit einer Rechts-vor-Links-Regelung inklusive einer geschwindigkeitsdämpfenden Aufpflasterung gestaltet werden kann.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung wurde eine Vorplanung gemäß Leistungsphase II HOAI für den Knotenpunkt Knappenstraße/Brücktorstraße vorbereitet, um die beide empfohlenen Varianten gegen- und untereinander abzuwägen.

Die auf die Verkehrsuntersuchung aufbauende Objektplanung des Knotenpunktes Knappenstraße / Brücktorstraße in Oberhausen aus November 2024 und ebenfalls erstellt durch die Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH nennt im Ergebnis die jeweiligen Vor- und Nachteile sowohl der Minikreisverkehr- als auch der Rechts-vor-Links-Variante, empfiehlt im Kern im Ergebnis jedoch die Variante mit Minikreisverkehr.

Während die Objektplanung von Brilon Bondzio Weiser (vgl. Anlage 4) sowohl die Variante des Minikreisverkehrs als auch die Rechts-vor-Links-Regelung grundsätzlich als umsetzbar erachtet und dabei die Variante mit Minikreisverkehr empfiehlt, hat der städtische Bereich 5-6 / Mobilität nach detaillierter Analyse und Prüfung aller verkehrlichen, sicherheitstechnischen und baulichen Gesichtspunkte jedoch festgestellt, dass die Rechts-vor-Links-Regelung die im vorliegenden Einzelfall vorteilhaftere und effizientere Lösung darstellt und sich somit besser für die Realisierung eignet.

Eine detaillierte Ausführung zu dieser Entscheidung seitens des Bereiches 5-6 / Mobilität ist der Stellungnahme des Fachbereiches 5-6-10 / Verkehrsplanung (vgl. Anlage 5) zu entnehmen, welche dieser Begründung als Anlage beigefügt ist.

Auf dieser Basis soll der Knotenpunkt Knappenstraße/Brücktorstraße mit einer Rechts-vor-Links-Regelung weiter geplant und der Knotenpunkt Knappenstraße/Königsberger Straße zu einem Minikreisverkehr umgebaut werden. Der Bebauungsplan setzt für diese perspektivischen Anpassungsmaßnahmen der öffentlichen Verkehrsfläche die dafür erforderliche Flächenkulisse fest.

D 7. Gemeinbedarfsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Die zentral im Plangebiet befindliche Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung -Schule- dient der Ergänzung der städtischen Infrastruktur und zur Sicherung des bestehenden Bedarfs. Mit der Festsetzung können die standortgerechten und städtischen Ziele gesichert sowie die dort vorhandene Siedlungsstruktur sinnvoll ergänzt werden.

D 8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 759 nimmt die fachgutachterlich vorgeschlagenen Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan auf (siehe textliche Festsetzung D). Die textlichen Festsetzungen wurden formulierungstechnisch nachbearbeitet und im Sinne einer bürgernahen Verständlichkeit umformuliert. Der abschließend bestimmte oder zumindest durch Auslegung bestimmbarer materielle Gehalt des fachgutachterlichen Festsetzungsvorschlags wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Darüber hinaus ist hinsichtlich der Auslegung und praktischen Anwendung der textlichen Festsetzung D in Verbindung mit dem Hinweis zum Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen bei geschlossenen Fassaden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (vgl. Kapitel D. 13.3) folgendes festgehalten:

Nach § 88 Abs. 1 Satz 2 Bauordnung NRW (BauO NRW) ist die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) zu beachten. Die DIN 4109-1:2018-01 ist nach Aufnahme in die Verwaltungsvorschrift als technisches Regelwerk bauaufsichtlich eingeführt und somit u. a. im Rahmen des Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen innerhalb von Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Sie ist damit nunmehr auch in Nordrhein-Westfalen baurechtlich im Sinne allgemein anerkannter Regeln der Technik i.S.v. § 3 Abs. 2 BauO NRW grundsätzlich verbindlich anzuwenden.

Nach § 88 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW i.V.m. § 3 Abs. 2 BauO NRW kann von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist. Die VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ (Stand: August 1987) stellt grundsätzlich eine solche „andere Lösung“ i.S.v. § 88 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW dar, zumal auch das OVG NRW u.a. in seiner Normenkontrollentscheidung vom 17.05.2017 – 10 D 2/16.NE – in

Bezug auf einen Bebauungsplan der Stadt Essen unter städtebaurechtlichen Gesichtspunkten folgenden Leitsatz klargestellt hat:

„Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Einhaltung vorgegebener Innenraumpegel nach der VDI-Richtlinie 2719 durch die Anordnung der Gebäude und/oder der schutzbedürftigen Räume beziehungsweise durch Maßnahmen des passiven Schallschutzes kann als technische Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen grundsätzlich auf § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gestützt werden.“

Da in der DIN 4109-1:2018-01 darüber hinaus teilgeöffnete Fassaden (z. B. Fenster in Spaltlüftungsstellung) keine Berücksichtigung finden, stellen für die im hier vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB die Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V. zur Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen (VDI 2719) für geschlossene und teilgeöffnete Fassaden als technisches Bestimmungsregelwerk eine sachgerechte Bestimmungsgrundlage dar.

Im Übrigen dürften die konkreten, einzelfallbezogenen Festsetzungen eines auf der Grundlage der bundesrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches erlassenen Bebauungsplans den landesrechtlichen Bestimmungen der BauO NRW als „lex specialis“ grundsätzlich vorgreifen.

Eine etwaige Anwendung der DIN 4109-1:2018-01 soll über den ebenfalls in den Bebauungsplan aufgenommenen Hinweis ohne Festsetzungscharakter jedoch vorliegend nicht gänzlich ausgeschlossen und für den Fall eines etwaigen Schallschutznachweises bei geschlossenen Fassaden als grundsätzlich gleichwertige Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelung im Sinne dieses Bebauungsplans von Seiten der Bauaufsichtsbehörde anerkannt werden.

D 8.1 Schallschutz gegenüber Außenlärm bei teilgeöffneten Fassaden

Schallschutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen nach VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ (Stand: August 1987)

Zum Schutz vor Außenlärm sind in der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung -Schule- sowie im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet bei Vorhaben, die der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen i. S. v. § 29 BauGB dienen sowie in Verfahren für Vorhaben, die nach BauO NRW von der Genehmigung freigestellt sind, aufgrund der Belastung durch Straßenverkehrslärm und anlagenbezogenen Lärm bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen, die zur Nicht-Überschreitung folgender Innenschallpegel (Mittelungswert (L_m) gemäß VDI-Richtlinie 2719, August 1987 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Ziffer 6.3) führen::

1. *Schlafräume, nachts:*
 - 1.1 *In Reinen und Allgemeinen Wohngebieten* 30 dB(A)
 - 1.2 *In allen übrigen Gebieten* 35 dB(A)
2. *Wohnräume, tags:*
 - 2.1 *In Reinen und Allgemeinen Wohngebieten* 35 dB(A)
 - 2.2 *In allen übrigen Gebieten* 40 dB(A)
3. *Kommunikationsräume, tags*
 - 3.1 *Unterrichtsräume,*

	<i>ruhebedürftige Einzelbüros,</i>	
	<i>wissenschaftliche Arbeitsräume,</i>	
	<i>Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume,</i>	
	<i>Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen</i>	<i>40 dB(A)</i>
3.2	<i>Büros für mehrere Personen</i>	<i>45 dB(A)</i>
3.3	<i>Großraumbüros,</i>	
	<i>Gaststätten,</i>	
	<i>Schalterräume,</i>	
	<i>Läden</i>	<i>45 dB(A)</i>

Die Auflistung ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind.

Der Innenschallpegel von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneter Räume muss ebenso wie der Innenschallpegel sonstiger schutzbedürftiger Aufenthaltsräume (z.B. Unterrichtsräume) bei teilgeöffnetem Fenster eingehalten werden. Anderenfalls sind schallgedämmte, ggf. fensterunabhängige Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassade nicht verschlechtern.

Sofern diese Innenschallpegel nicht schon durch Baukörperanordnungen und/oder Grundrissgestaltungen eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie Schallschutzfenster, Schallschutzfenster mit integrierter schallgedämmter Lüftungseinrichtung, vorgesetzte Glaserker, Außentüren, Dachflächen oder Wände entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 zu verwenden.

Die festgesetzten mittleren Rauminnenpegel $L_{i,m}$ ergeben sich aus den Planungserfordernissen sowie der VDI 2719. Dabei gewährleisten die Werte die gesetzlichen Anforderungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Da auch der Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – durch geeignete Maßnahmen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB gewährleisten soll, werden die Anforderungen der VDI 2719 entsprechend festgesetzt.

D 8.2 Schallschutz nutzbarer Außenbereiche

Im gesamten Plangebiet ist bei Überschreitung eines Dauerschallpegels von 62 dB(A) bei nutzbaren Außenbereichen (z.B. Pausenhöfe, Balkone, Loggien, Terrassen) nachzuweisen, dass durch eine geeignete Baukörperanordnung oder andere geeignete Vorkehrungen zur Lärminderung eine Minderung des Außenlärms erreicht wird, so dass für die jeweiligen Außenwohnbereiche ein Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche von tagsüber maximal 62 dB(A) sichergestellt ist.

Das schalltechnische Gutachten der Ingenieurgesellschaft bsp. hat ergeben, dass sich gemäß der für die Betrachtung zugrunde gelegten Lärmkarte Beurteilungspegel in den Gärten der Gebäude Knappenstraße 127 bis 139 ergeben, die das Auftreten von rd. 50 und 55 dB(A) erwartbar machen. Zudem und nur im Nahbereich der Grundstücksgrenzen zur Schule sind Pegelwerte zwischen ≤ 55 und 65 dB(A) möglich.

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW ist davon auszugehen, dass die angemessene Nutzung von Außenwohnbereichen bis zu einem Beurteilungspegel von 62 dB(A) am Tage

zu erwarten ist und keine Anforderungen für Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Bei Einhaltung dieses Wertes ist keine unzumutbare Störung der Kommunikation sowie der Erholung anzunehmen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.03.2008 – 7 D 34/07.NE).

Der Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – muss auch an dieser Stelle durch geeignete Maßnahmen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB gewährleisten. Die Vergrößerung des Abstandes zwischen dem WA-Baugebiet und den überbaubaren Flächen der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung -Schule- ist aus städtebaulichen Gründen nicht sinnvoll. Entsprechend ist durch eine geeignete Baukörpergestaltung oder andere geeignete Vorkehrungen zur Lärminderung ein Beurteilungspegel von tagsüber maximal 62 dB(A) sicherzustellen.

D 8.3 Nachweis im Baugenehmigungsverfahren

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für Vorhaben, die der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen i.S.v. § 29 BauGB dienen, sowie in Verfahren für Vorhaben, die nach BauO NRW von der Genehmigung freigestellt sind, sind als Bestandteil der Bauvorlagen durch den Bauherr/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ [Stand: August 1987] zu erbringen.

D 9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepfl. sowie deren Erhalt

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs in die Natur werden im Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – Festsetzungen in Form von Pflanzgeboten und Pflanzbindungen getroffen.

1. Dachbegrünung

Durch eine Dachbegrünung auf den Hauptbaukörpern der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung -Schule- und der im Wohngebiet (WA) kann ein anteiliger Beitrag zur Retention des auf den Dachflächen anfallenden Regenwassers geleistet werden.

Die obersten Dachflächen der Hauptbaukörper der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung -Schule- sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zu mindestens 65 % extensiv mit standorttypischer Gras- und Staudenvegetation (z. B. Moos-Sedum-, Sedum-Moos-Kraut- oder Sedum-Gras-Kraut-Begrünungen) sowie zu mindestens 15 % intensiv zu begrünen.

Die Mindeststärke der Drain-, Filter und Vegetationsschicht beträgt für die extensiv zu begrünenden Dachflächen 10 cm und für die intensiv zu begrünenden Dachflächen 35 cm. Der nach DIN 1986-100 (Grundstücksentwässerung) zu ermittelnde Abflussbeiwert der extensiv zu begrünenden Dachflächen darf höchstens $C_s = 0,4$ / $C_m = 0,2$ betragen. Der nach DIN 1986-100 (Grundstücksentwässerung) zu ermittelnde Abflussbeiwert der intensiv zu begrünenden Dachflächen darf höchstens $C_s = 0,2$ / $C_m = 0,1$ betragen. Die Qualitätskriterien der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie sind bei der Realisierung der festgesetzten Dachbegrünung einzuhalten. Die Begrünung ist dauerhaft fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.

Eine Kombination mit aufgeständerten Photovoltaik- oder Solaranlagen ist zulässig.

2. Anpflanzungsmaßnahmen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der

Zweckbestimmung -Schule-

In Siedlungsbereichen erfüllen Bäume und Grünflächen wichtige mikro- und stadtklimatische sowie gestalterische Funktionen. Entsprechend sind innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung -Schule- sechs Laubbaumhochstämme anzupflanzen. Diese sind dauerhaft fachgerecht zu pflegen und zu erhalten.

Für die Anpflanzung sind folgende Pflanzvorgaben einzuhalten:

Die Laubbaumhochstämme müssen mindestens 3 x verpflanzt worden sein, mit Drahtballierung versehen sein und einen Stammumfang mindestens 20 – 25 cm aufweisen.

Folgende Arten können verwendet werden:

Ahorn (Acer campestre, Acer freemanii ‚Autum Blaze‘ oder Acer campestre ‚Huibers Elegant‘), Acer rubrum in Sorten (z. B. October Glory / Red Sunset oder Scanlon), Hopfenbuche (Ostrya carpinifolia), Blauglockenbaum (Paulownia tomentosa), Judasbaum (Cercis siliquastrum), Blasenescle (Koeleria paniculata), Amberbaum (Liquidambar styraciflua ‚Worplesdon‘) oder Parrotie (Parrotia persica).

Pro Baum ist eine mindestens 2,0 m breite Baumscheibe mit einer Nettopflanzfläche von mindestens 6,0 m² und einem Volumen an durchwurzelbarem Boden von mindestens 12,0 m³ anzulegen. Zum Schutz der Bäume sind die Flächen unterhalb der Bäume mit bodendeckenden Kleingehölzen, Stauden oder einer Raseneinsaat zu bepflanzen. Ausfälle sind mit den vorgenannten Baumarten mindestens gleichwertig am gleichen Standort zu ersetzen.

3. Bindung für die Einhaltung von Bäumen

Das Plangebiet wird durch hochwertige Einzelbäume (Platanen) geprägt, die insbesondere durch das städtebauliche Konzept qualitativ in die Schulhofplanung integriert wurden. Auch die Figuration der Baukörper nimmt Rücksicht auf die Baumstellung. Aus Gründen der Erhaltung des vorhandenen durchgrünten Stadtbildes wird daher folgendes festgesetzt:

Die im Bebauungsplan zur Erhaltung zeichnerisch festgesetzten Bäume (Platanen) sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausfälle sind an gleicher Stelle durch Neuanpflanzungen von Platanen (Platanus acerifolia) als Hochstamm, mindestens 4 x verpflanzt mit Drahtballierung und Mindeststammumfang von 20 – 25 cm zu ersetzen.

D 10. Gestaltungsfestsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

In Bezug auf die Dachgestaltung sind in der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule die baulichen Hauptanlagen mit Flachdächern oder Pultdächern zu versehen. Die Flach- bzw. Pultdächer werden dahingehend konkretisiert bzw. definiert, dass sie eine Dachneigung von maximal 15° aufweisen dürfen.

D 11. Kennzeichnung

D 11.1 Bergbau (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Alt-Oberhausen" sowie über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld "Neu-Essen". Darüber hinaus umging im

Geltungsbereich des Bebauungsplans bis in die 1920er Jahre Steinkohlenbergbau. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach im Planbereich nicht mehr zu rechnen.

Folgende Kennzeichnung wird aufgrund des Schutzbedürfnisses der Allgemeinheit, insbesondere der Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter, vorsorglich in den Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – aufgenommen:

*Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1990, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1769). Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bauherr*innen werden gebeten, Kontakt mit den zuständigen Bergwerkseigentümer*innen aufzunehmen.*

D 12. Nachrichtliche Übernahme

D 12.1 Bodendenkmäler (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – liegt innerhalb der ehemaligen „Knappensiedlung“ der Zeche Oberhausen, einer Siedlung für Bergarbeiter, die im Jahr 1865 südlich der Knappenhalde durch die Gutenhoffnungshütte errichtet wurde. Die Knappensiedlung ist prägend für die Industrie- und Stadtgeschichte Oberhausens. Die ursprünglichen Gebäude der Knappensiedlung wurden oberirdisch zurückgebaut und die Fläche in Teilen neu bebaut. In den Bereichen, die nicht neu bebaut wurden, ist unterhalb der modernen Geländeoberfläche mit erhaltener Bodendenkmalsubstanz zu rechnen. Entsprechend ist der Bereich als vermutetes Bodendenkmal im Sinne des § 2 Abs. 5 DSchG NRW zu behandeln. Die Fläche des vermuteten Bodendenkmals wird zeichnerisch gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Darüber hinaus wird auf die notwendige Erlaubnis i.S.v. § 15 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) hingewiesen:

Im Bebauungsplangebiet befindet sich eine Fläche, innerhalb derer sich Relikte der ehemaligen „Knappensiedlung“ der Zeche Oberhausen erhalten haben können und die als vermutetes Bodendenkmal im Sinne des § 2 Abs. 5 DSchG NRW mit ihrem Schutzbereich zeichnerisch gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen wurde.

Nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis, wer ein (vermutetes) Bodendenkmal oder einen Teil eines (vermuteten) Bodendenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen Nutzung ändern will. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines (vermuteten) Bodendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Bodendenkmals auswirken kann. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Oberhausen zu beantragen.

Eine bauliche Nutzung im Bereich des vermuteten Bodendenkmals ist nur dann erlaubnisfähig, wenn eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind nach § 27 DSchG NRW im Rahmen des Zumutbaren vom

Vorhabenträger zu übernehmen. Einzelheiten sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Oberhausen und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.

*Konkrete Hinweise auf weitere Bodendenkmäler im Geltungsbereich liegen zurzeit nicht vor, dennoch können bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, beispielsweise Mauern, Gräben oder Einzelfunde, Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Entdecker*innen von Bodendenkmälern sowie Eigentümer*innen, sonstige Nutzungsberechtigte und Leiter*innen der Arbeiten, bei denen das Bodendenkmal entdeckt worden ist, sind nach § 16 DSchG NRW verpflichtet, dies der Stadt Oberhausen (Untere Denkmalbehörde) oder der Außenstelle des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege, Augustusring 3+5 in 46509 Xanten unverzüglich anzuzeigen. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sollen die ausführenden Firmen auf die Anzeigepflicht hingewiesen werden. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.*

D 13. Hinweise

D 13.1 Kampfmittelfunde

Konkrete Hinweise auf Kampfmittel liegen derzeit nicht vor. Dennoch wird vorsorglich ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Sollte bei Veränderung der Erdoberfläche der Verdacht auf Kampfmittelfunde aufkommen, sind die vorgesehenen Bauvorhaben mit besonderer Vorsicht weiterzuführen, da das Vorhandensein von Kampfmitteln nie völlig auszuschließen ist. Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst über die Feuerwehr bzw. die Polizei zu verständigen.

D 13.2 Schutzmaßnahmen für Gehölze

Um bestehende Gehölze während der Baumaßnahmen zu schützen wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen.

*Für alle zu erhaltenden Gehölze sind bei Baumaßnahmen geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß R SBB „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ sowie der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. Bei Arbeiten im Kronentaufbereich (plus 1,5 m) ist eine dendrologische Baubegleitung zu beauftragen. Beschädigte oder freigelegte Wurzeln sind fachgerecht gemäß den Vorgaben zu behandeln. Wurzelkappungen sind verboten. Bauherr*innen müssen darauf achten, dass keine Wurzeln beschädigt werden. Die Beauftragung ist der zuständigen Abteilung der SBO, Servicebetriebe Oberhausen nachzuweisen.*

Abgrabungen im Kronentraufbereich (plus 1,5 m) müssen nach DIN 18920 per Handschachtung erfolgen. Sicherungsmaßnahmen sind vor Bauausführungsbeginn durch die Fachabteilung der SBO, Servicebetriebe Oberhausen zu genehmigen.

D 13.3 Hinweis zum Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen bei geschlossenen Fassaden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

Zum weiteren Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird zusätzlich zu den unter D 8 städtebauliche begründeten Festsetzungen der nachfolgende Hinweis gem. den Empfehlungen des Schalltechnischen Gutachtens in den Bebauungsplan aufgenommen. Auf die entsprechenden klarstellenden Ausführungen in Kapitel D 8 wird verwiesen. Die genannten Anlagen und Karten sind ebenfalls dem Gutachten zu entnehmen.

Ist der maßgebliche Außenlärmpegel in der Definition der DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – auch nach vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung zum Schutz vor Außenlärm gleich oder höher

- *61 dB(A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen sowie bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,*
- *66 dB(A) bei Büroräumen,*

*kann der Nachweis des baulichen Schallschutzes gegenüber Außenlärm bei geschlossenen Fassaden auch nach der zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrags bzw. bei genehmigungsfreien oder genehmigungsfrei gestellten Bauvorhaben zu Beginn des Ausführungszeitpunktes als technische Baubestimmung eingeführten Fassung der DIN 4109 geführt werden. Dabei sind mindestens die der Anlage D6.2 des schalltechnischen Gutachtens der Ingenieurgesellschaft BSP mbH aus Düsseldorf vom 02.10.2024 (Anlage zu dieser Begründung) zu entnehmenden **Tag- und Nacht-Beurteilungspegel des Straßenverkehrslärms** zu berücksichtigen. Die Auflistung ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans zulässig sind.*

Die in den Lärmkarten des schalltechnischen Gutachtens der Ingenieurgesellschaft BSP mbH aus Düsseldorf vom 02.10.2024 dargestellten Beurteilungspegel kennzeichnen die über die maximal zulässige Anzahl der Geschosse (I bis III) nach RLS-19 für den Prognosehorizont 2035 ermittelten höchsten Immissionen des Straßenverkehrs. Geringere Pegelwerte dürfen im Einzelfall angesetzt werden, sofern dies sachverständig begründet wird. Liegen Hinweise auf eine erhebliche Zunahme des Straßenverkehrslärms vor, sind die Beurteilungspegel erneut nach dem dann geltenden Regelwerk sachverständig zu prognostizieren.

*Den Beurteilungspegeln des Straßenverkehrslärms sind die im Plangebiet immissionsschutzrechtlich zulässigen **anlagenbezogenen Beurteilungspegel** zuzurechnen.*

D 13.4 Hinweise zur baulichen Ausführung von Tiefgaragenzufahrten

Ebenfalls zum weiteren Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird zusätzlich zu den Festsetzungen unter D 8 und dem Hinweis zum baulichen Schallschutz gegenüber

Außenlärm unter D 12.4 auch der nachfolgende Hinweis zum Schallschutz von Tiefgaragenzufahrten in den Bebauungsplan aufgenommen:

Tiefgaragenzufahrten sind nach dem Stand der Lärminderungstechnik auszuführen. Hinzu zählen die hochabsorbierende Ausführung der Rampenwände und -decken, das feste Verschrauben von quer zur Fahrbahn verlaufenden Regenrinnen und der Einbau lärmarm konstruierter Tore. Tiefgaragenzufahrten im Nahbereich von Wohnnutzungen und vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen sollten weitestgehend geschlossen ausgeführt werden. Auf verkehrsregelnde Maßnahmen oder Maßnahmen zur Zufahrt-/Zugangsbeschränkung, die Kfz-Wartezeiten im oberen Rampenbereich erwarten lassen, sollte soweit als möglich verzichtet werden.

E UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

E 1. Allgemeines

Da der Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB aufgestellt wird, wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden (siehe auch Kapitel A 4).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, nicht vorbereitet oder begründet und es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b BauGB genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG). Auch die Übrigen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange des Umweltschutzes werden ausreichend berücksichtigt. Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, gibt es ebenfalls nicht.

Unabhängig vom Verzicht auf eine förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem förmlichen Umweltbericht nach § 2a BauGB wurden die Umweltbelange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – wie folgt berücksichtigt.

E 2. Artenschutzrechtliche Belange

Im Plangebiet befanden sich leerstehende Schulgebäude, die rückgebaut wurden sowie einige Altbestände von Platanen auf dem ehemaligen Schulhof. Die Bäume zeichnen sich durch große Stamm- und Kronendurchmesser aus. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde daher eine Artenschutzprüfung I durch ein externes Gutachterbüro durchgeführt (vgl. Anlage 1). Aus fachlicher Sicht der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen wurden in dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht abwägbaren artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinreichend geprüft. Bei der Realisierung des Vorhabens wird mit hoher Wahrscheinlichkeit die gesetzlichen Artenschutzverbote des BNatSchG nicht berührt, wenn die folgenden Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen eingehalten werden.

Die Untere Naturschutzbehörde hat den Einsatz eines Fachgutachters/einer Fachgutachterin als Ökologische Baubegleitung (ÖBB) gefordert, um insbesondere die Fäll- und Abrissarbeiten von Beginn an zu betreuen und das Einhalten der artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen.

E 3. Belange der Forstwirtschaft (Wald)

Nördlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine ca. 3,5 ha große faktische Waldfläche. Die Fläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 267 - Mellinghofer Straße / Knappenstraße - und dient in Teilen als Sammelausgleichsfläche für den damaligen geplanten und entstandenen Eingriff. Planungsrechtlich ist das Gebiet im Bebauungsplan Nr. 267 im westlichen Bereich als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung -Wald-, im Nordwesten als private Grünfläche mit der

Zweckbestimmung -natürliche Entwicklung- und im Südwesten – an das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 759 angrenzend – als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung -Parkanlage- festgesetzt. Überlagernd wird darüber hinaus für einen Teilbereich der Flächen entlang der Knappenstraße nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. der textlichen Festsetzung Nr. 4 des Bebauungsplans Nr. 267 geregelt, dass hier ein naturnaher Waldbereich zu entwickeln ist. Für die übrigen Teile der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ist über § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ergänzend eine Bindung für den Bepflanzungserhalt geregelt. Nach der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 267 (Kapitel C 4, S.12) soll innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche – Parkanlage – ein ca. 2,5 m breiter Erschließungsweg angelegt werden, durch den der Öffentlichkeit eine fußläufige Wegeverbindung von den südlich und östlich an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Wohngebieten zur Knappenhalde eröffnet wird. Hinsichtlich der öffentlichen Nutzbarkeit der Flächen wird in der Planbegründung ergänzend auf in diesem Bereich vorhandene Bodenbelastungen hingewiesen.

Bis heute wurden die über den Bebauungsplan Nr. 267 festgesetzte öffentliche Grünfläche – Parkanlage – nicht abschließend nach den vorstehend dargelegten Regelungen umgesetzt. Insbesondere befindet sich die Fläche nach wie vor nicht in öffentlichem Besitz. Ein waldartiger Baumbesatz dürfte bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans Nr. 267 Bestand gehabt haben. Jedenfalls aber liegt dieser heute vor, sodass für die Flächen eine Waldeigenschaft i.S.v. § 2 BWaldG i.V.m. § 1 LFoG NRW – vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW – gegeben sein dürfte.

Planungen, die faktische Waldflächen tangieren, bedürfen grundsätzlich der Konsultation des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bzw. des zuständigen Regionalforstamtes. Das gilt nicht nur für eine „Überplanung“ von Waldflächen, sondern mitunter auch für ein „Heranrücken“ von Planungen an einen faktischen Wald. Auch wenn es in Nordrhein-Westfalen keinen fachgesetzlich geregelten „Waldabstand“ gibt, fordert das zuständige Regionalforstamt zum Schutz des Waldes vor übergreifendem Feuer aus benachbarten Nutzungen und andere negativen anthropogenen Einflüssen einerseits sowie insbesondere auch zum Schutz benachbarter Nutzungen vor der Gefahr eines Waldbrandes oder umstürzender Bäume und herabfallender Äste andererseits die Einhaltung eines ausreichenden Abstandskorridors (Sicherheitsabstand i.d.R. 30 Meter).

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW bzw. das zuständige Regionalforstamt ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange über § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingebunden.

U.a. aufgrund der Größe des Plangebietes der vorliegenden Bebauungsplanung und dem voraussichtlichen baulichen Umfang der innerhalb dieses Gebietes zu realisierenden Schulnutzung zeichnet sich bereits ab, dass ein Sicherheitsabstand der geplanten Schulneubaumaßnahme zum faktischen Wald von 30 Metern nicht eingehalten werden kann.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses alle durch die Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Zu diesen Belangen gehören i.S.v. § 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB u.a. auch die Belange der Forstwirtschaft. Abwägend sind deshalb bei einer Unterschreitung des vorgenannten „Waldabstandes“ neben der Prüfung möglicher Lösungsszenarien für ein verträgliches Nebeneinander der vorliegenden Planung mit dem faktisch vorhandenen Wald insbesondere auch haftungs- und verkehrssicherungstechnische Fragestellungen in Bezug auf den Waldeigentümer zu betrachten.

Da eine Einhaltung des Sicherheitsabstandes der über das gegenständliche Bebauungsplanverfahren hinsichtlich der getroffenen Maßfestsetzungen ermöglichten Bebauung zur benachbarten faktischen Waldfläche von 30 Metern nicht eingehalten werden kann, ist für eine Plausibilisierung der gegenständlichen Bebauungsplanung bereits an dieser Stelle eine abwägende Auseinandersetzung mit den Belangen der Forstwirtschaft vorzunehmen, um die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung im weiteren Verwaltungsverfahren zu begründen. Im Sinne der „Abschichtung“ ist die abschließende Lösung des Nebeneinanders der geplanten Schulneubaumaßnahme mit dem vorhandenen Wald innerhalb des der Bauleitplanung nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens vorzunehmen.

Nach einer ersten Vorabstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt sind grundsätzlich zwei Lösungsszenarien denkbar, die eine Umsetzbarkeit der Planung im Einklang mit den forstrechtlichen Belangen ermöglichen:

Szenario 1: „Waldumwandlung“

Durch die dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart würde die faktisch vorhandene Waldfläche ihre fachrechtliche Waldeigenschaft verlieren. Im beplanten (§ 30 BauGB) und unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bedarf es gemäß § 43 Abs. 1 LFoG für Flächen, die nicht als Wald bzw. Fläche für die Forstwirtschaft festgesetzt sind, zwar keiner Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 39, 40 und 42 LFoG, allerdings bleiben die materiell-rechtlichen Anforderungen im Sinne des § 39 Abs. 3 LFoG davon unberührt. Das zuständige Regionalforstamt wird im Bebauungsplan- sowie im Baugenehmigungsverfahren beteiligt. Im Rahmen des nachgelagert erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens ist der forstrechtliche Eingriff im Einvernehmen mit der zuständigen Regionalforstbehörde abschließend festzulegen und zu kompensieren.

Szenario 2: „Waldumbau“

Der „Waldumbau“ ist eine waldbauliche Maßnahme zur Stabilisierung und Umgestaltung von Waldbeständen im Hinblick auf Baumartenmischung, Stufigkeit und Altersstruktur und bietet sich gerade bei der Gestaltung von Waldrändern an, um in diesem Bereich einen Waldsaum als Übergangszone zu schaffen, welcher sich beginnend mit Gräsern, Stauden und Sträuchern über Großsträucher und Bäume mit dem Bestandswald verzahnt. Für einen „Waldumbau“ wird – anders als bei einer „Waldumwandlung“ – grundsätzlich keine forstrechtliche Kompensation bzw. Ersatzaufforstung erforderlich, da die umzubauende Waldfläche ihre fachrechtliche Waldeigenschaft i.S.v. § 2 BWaldG i.V.m. § 1 LFoG NRW nicht verliert.

Unabhängig der späteren Umsetzung von Szenario 1 oder 2 in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt befindet sich das SBO Liegenschaftsmanagement der Stadt Oberhausen derzeit in konstruktiven Ankaufsbemühungen mit dem privaten Dritteigentümer der Waldflächen, um auf diesem Wege etwaig relevante haftungs- und verkehrssicherungstechnische Erforderlichkeiten auf die Stadt zu übertragen.

Eine abschließende Lösung des vorliegenden Konfliktes auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist weder städtebaulich i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich noch zum jetzigen Zeitpunkt sachgerecht, da der etwaig zu kompensierende forstrechtliche Eingriff nicht durch das Inkrafttreten der gegenständlichen Angebotsbebauungsplanung, sondern durch die abschließende Zulässigkeitsentscheidung innerhalb des der Bauleitplanung nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens entsteht. Dass der erkannte Konflikt abgeschichtet auf der nachgelagerten Ebene des Baugenehmigungsverfahrens grundsätzlich abschließend lösbar ist, wurde vorliegend aufgezeigt.

E 4. Eingriffsregelung / Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO unter 20.000 m²) Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Nr. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.

Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist für den Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

E 5. Baumschutz

Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen (2021).

Für alle zu erhaltenden Gehölze sind bei Baumaßnahmen geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. Beschädigte Sprosssteile oder freigelegte Wurzeln sind fachgerecht zu behandeln. Bauherr*innen müssen darauf achten, dass keine Wurzeln beschädigt werden. Abgrabungen im Kronentraufbereich (plus 1,5 m) müssen nach DIN 18920 per Handschachtung erfolgen.

E 6. Nachhaltige Städtebauliche Entwicklung

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bebauungspläne unter anderem eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Hierbei soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das Grundstück der ehemaligen Hauptschule St. Michael sowie der brachliegenden Sportflächen. Der bereits vollzogene Rückbau der ehemaligen Bausubstanz der St. Michael Hauptschule und zugehöriger Entsiegelungsmaßnahmen sowie die Realisierung der vorliegenden Planung mit wesentlich verbessertem Retentionspotenzial, die als einen Hauptbestandteil des städtebaulichen Konzeptes unter anderem die Entwicklung qualitativ gestalteteter Freiflächen mit baugebietsbezogenen Aufenthalts-, Sitz- und Spielangeboten verfolgt, begünstigen die vorgenannten Nachhaltigkeitskriterien unter städtebaulichen Gesichtspunkten.

Die Festsetzungsinhalte sowie die damit verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen des Bebauungsplans Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – sollen den Erfordernissen der Anpassung an den Klimawandel gezielt Rechnung tragen (siehe auch E 9).

E 7. Belange des Immissionsschutzes

E 7.1 Störfallbetriebe

Durch die Ausweisung von Baugebieten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 2 bis 11 BauNVO soll eine verträgliche Zuordnung von Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen erreicht, den Vorgaben des § 50 BImSchG entsprochen und das Entstehen von Konflikten vermieden werden.

Nördlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich der Gewerbebetrieb Walzen-Service Center, eine Anlage zur Texturierung von Metalloberflächen. Auf dem Gelände gibt es

keinen Betriebsbereich, der nach der Seveso III Richtlinie zu beurteilen wäre. Das nächstgelegene Industriegebiet mit Anlagen im Sinne des Störfallrechts befindet sich auf dem Gelände der Ruhrchemie, Otto-Roelen Str. 3 in Oberhausen. Das Plangebiet liegt jedoch weit außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands. Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen auf den Neubau der Gesamtschule oder Risiken für die menschliche Gesundheit sind somit nicht zu erwarten.

E 7.2 Lärmimmissionen

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – wurden im Rahmen des Schalltechnischen Gutachtens (vgl. Anlage 2) der Ingenieurgesellschaft bsp. der Straßenverkehrslärm in Bezug auf die Bestandsbebauung und auf das Planvorhaben sowie der Gewerbelärm untersucht. Auch die entstehenden Lärmimmissionen aufgrund sozialadäquater Geräuscheinwirkungen sowie einer außerschulischen Nutzung der geplanten Aula und Sporthalle wurde begutachtet.

Das Schalltechnische Gutachten berücksichtigt das Städtebauliche Konzept der Gesamtschule (siehe Kapitel C) inkl. den daraus ableitbaren schalltechnischen Daten zum Verkehrsaufkommen und Schulbetrieb. Das Gutachten liefert darüber hinaus Empfehlungen hinsichtlich Festsetzungen und Hinweise zum Schallimmissionsschutz, die darauf zielen, einen über die Rechtskraft des Bebauungsplans andauernden Schutz vor schädlichen Geräuscheinwirkungen sicherzustellen.

Fläche für Gemeinbedarf Zweckbestimmung -Schule-

Das Gutachten empfiehlt die vom Städtebaulichen Konzept vorgegebene obere Planungsgrenze durch entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche zu definieren. Entsprechende Festsetzungen wurden im Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – getroffen.

Allgemeines Wohngebiet

In Bezug auf das im Bebauungsplan ausgewiesene Allgemeine Wohngebiet (WA) kommt das Schalltechnische Gutachten zu dem Ergebnis, dass bereits im Bestand aufgrund der offenen Bauweise die straßenabgewandten Außenbereiche teils höheren Verkehrslärmpegeln ausgesetzt sind, als sie gemäß Gebietscharakteristik bzw. geplanter Festsetzung zu erwarten wären. Dem Vorschlag des Gutachtens, aus Gründen des Schallschutzes in Erwägung zu ziehen, das Wohngebiet mit einer geschlossenen Bauweise zu überplanen, wird an dieser Stelle nicht gefolgt, da die WA-Festsetzung lediglich der Bestandssicherung dient, der Bestand in seiner derzeitigen Form eine offene Bauweise aufweist und die Festsetzung einer geschlossenen Bauweise eine ungewollte Einschränkung in Bezug auf mögliche Neubau- bzw. Erweiterungsvorhaben der Anwohnerschaft erzeugen würde.

Vorgehensweise zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Im Rahmen des Schalltechnischen Gutachtens wurden zudem Empfehlungen zum baulichen Schallschutz gegenüber Außenlärm genannt, die in Form eines Hinweises in den Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße – integriert wurden. Auch die empfohlenen textlichen Festsetzungen zum Schutz von Aufenthaltsräumen vor Außenlärm bei teiloffenen Fassaden und von nutzbaren Außenbereichen wurden aufgenommen. Entsprechend dem Schallschutz von Tiefgaragenzufahrten wurde ebenfalls der Empfehlung des Gutachtens gefolgt und der Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ergebnis des Schalltechnischen Gutachtens

Unabhängig von Festsetzungen von Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm ist im baurechtlichen Genehmigungsverfahren der Nachweis der Luftschalldämmung von Außenbauteilen erforderlich.

Die Realisierung des Planvorhabens, in dem der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegten Ausmaß, führt nicht zu Lärmkonflikten, die nicht durch Maßnahmen nach dem Stand der Lärminderungstechnik zu vermeiden wären. Der Empfehlung zur Aufnahme der genannten Hinweise sowie textlichen Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde gefolgt, sodass unter dieser Voraussetzung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten sind bzw. an allen Immissionsorten die Grenze des Zumutbaren günstig unterschritten wird.

E 8. Belange des Bodens

E 8.1 Altlasten

Das gesamte Plangebiet ist Teil einer Altablagerung die im Kataster der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Oberhausen unter der Nummer H12.027 registriert ist. Orientierende Untersuchungsergebnisse aus 1990 weisen sehr unterschiedliche Anschüttungsmächtigkeiten von 0,3 bis über 5,0 m nach. Die Anschüttungen bestehen überwiegend aus Boden und Bauschutt können aber auch Schlacken und Bergematerial enthalten. Belastungen mit organischen Parametern (PAKs) und Schwermetallen wurden vereinzelt nachgewiesen. Die Analytik oberflächennaher Proben zur Beurteilung einer möglichen Gefährdung der vorhandenen Nutzungen zeigte jedoch nur geringe Schadstoffgehalte (vgl. Anlage 6), so dass sich hier kein Handlungsbedarf ergab.

E 8.2 Baugrund

Zur Untersuchung der Baugrundverhältnisse und zur Ermittlung der Tragfähigkeit des Baugrundes wurde auf dem Untersuchungsgelände im Rahmen eines Baugrundgutachtens (vgl. Anlage 6 – geotec ALBRECHT Ingenieurgesellschaft mbH: 2023) Kleinbohrungen und Rammsondierungen niedergebracht. Die Bohrungen haben eine relativ einheitliche Schichtenfolge erschlossen (bis 0,65/2,70 m Anschüttungen; bis 3,90/6,20 m Sand und Kies; bis 5,00/7,40 m Schluff, schwach tonig bis tonig, sandig bis kiesig; bis 10,0 m Mergel/Mergelstein).

Die zuoberst angetroffenen künstlichen Anschüttungen wurden aufgrund ihrer unterschiedlichen Zusammensetzung und Verdichtung als Baugrund für Hochbauten mit entsprechendem Verformungsanforderungen als ungeeignet eingestuft. Da sie inhomogen sind, besitzen sie ein unterschiedliches Tragverhalten. Somit ist nicht auszuschließen, dass neben lastabhängigen Setzungen auch lastunabhängige Sackungen auftreten, wenn Hohlräume zusammenbrechen oder organisches Material verrottet. Für die Gründung nicht unterkellelter Bauteile werden daher zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Im Gründungsbereich der im Entwurf vorgesehenen Tiefgarage und einem weiteren unterkellerten Gebäudeteil stehen geogene Sande und Kiessand in verbreitet mitteldichter Lagerung sowie der Geschiebelehm in steifer Konsistenz an. Diese wurden laut Gutachten als gut tragfähiger Baugrund eingestuft.

Die Gründung der im Entwurf geplanten Sporthallen dürften im Geschiebelehm oberhalb des Mergel/Mergelsteins erfolgen, da dieser als ausreichend tragfähiger Baugrund beurteilt wurde. Aufgrund des erhöhten Feinkornanteils und der steifplastischen Konsistenz sind

Geschiebelehm und der verwitterte Mergel jedoch als setzungsempfindlich einzustufen und können daher nur mit moderaten Bodenpressungen belastet werden.

Bei allen Baugründeingriffen > ca. 2,0 m/2,5 m unter Gelände ist mit Grundwassereinfluss zu rechnen.

E 9. Klimaschutz und Klimaanpassung

(Abwägung gem. § 1a Abs. 5 BauGB)

Die Klimaschutznovelle des Baugesetzbuchs (BauGB) von Juli 2011 und das Gebäudeenergiegesetz (GEG 2024) vom 16.10.2023 bilden u.a. die gesetzliche Grundlage für eine klimagerechte Stadtentwicklung. So soll nach § 1a Abs. 5 BauGB „den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes entspricht im weiteren Sinne die Überplanung einer bereits weitgehend versiegelten innerstädtischen Fläche (Vorrang der Innenentwicklung).



Abb. 11: Klimaökologische Funktionen; Quelle: Klimaanalyse Stadt Oberhausen

Das Plangebiet ist gemäß der Klimaanalyse der Stadt Oberhausen (Klimaanalyse 2017) größtenteils als Stadtrandklima ausgewiesen. Die Bebauungsstruktur, die von Einzelhäusern über Wohnblocks bis hin zu Blockbebauung reichen kann, zeichnet sich aber durch niedrige Bauhöhen und einem noch relativ geringen Versiegelungsgrad aus. Die relative Nähe zu klimatischen Ausgleichsräumen ermöglicht weitestgehend eine Frisch- und Kaltluftzufuhr. Dadurch ist nur von einer geringen bis mäßigen Änderung der Klimatelemente gegenüber dem Freiland auszugehen. Daher sind lufthygienische und bioklimatische Probleme in diesen Bereichen sehr selten.

Die neue Innenentwicklungsplanung, die die brachliegende Fläche revitalisieren soll, wird somit zu keiner klimatischen Verschlechterung führen. Insbesondere, weil vielfältige klimaschützende und klimaanpassende Maßnahmen vorgesehen sind (siehe auch Kapitel C1 und E 6.).

E 9.2 Klimaanpassung

Am 15.05.2023 wurde durch den Rat der Stadt Oberhausen das „Klimaanpassungskonzept Oberhausen - Strategien und Maßnahmen zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels“ (KLAK) beschlossen. Das Klimaanpassungskonzept soll dazu beitragen das Schadenspotenzial globaler und lokaler Auswirkungen des Klimawandels durch passende Anpassungsmaßnahmen zu minimieren bzw. die Resilienz Oberhausens zu erhöhen. Ein besonderes Augenmerk wird sowohl im KLAK als auch in der Bauleitplanung auf Maßnahmen gegen Hitzebelastung und zur Starkregenvorsorge gelegt und es sind im Rahmen der Stadtplanung und insbesondere bei der Bearbeitung von Bebauungsplänen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vorzusehen. Zur Konkretisierung wurden im KLAK fünf Schlüsselmaßnahmen der Handlungsstrategie „Strategie zur klimagerechten Stadtgestaltung“ herausgearbeitet:

- Schlüsselmaßnahme S1: Rückhalt von Abflussspitzen in Außengebieten;
- Schlüsselmaßnahme S2: Gezielte Überflutungsvorsorge an Hotspots;
- Schlüsselmaßnahme S3: Maßnahmen zur Hitzevorsorge im öffentlichen Raum;
- Schlüsselmaßnahme S4: Förderung der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung;
- Schlüsselmaßnahme S5: Klimaanpassung bei öffentlichen Bauvorhaben.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Maßnahmen zu prüfen, zu beschreiben und gegebenenfalls festzusetzen. Vor allem die Schlüsselmaßnahme S5 spielt eine wichtige Rolle, da dort die „neue Gesamtschule Oberhausen – Knappenviertel“ als Pilotprojekt identifiziert wurde. Neben dem verstärkten Achten auf unterschiedliche Klimaanpassungsaspekte fördert das Konzept auch neue, innovative Energiesysteme. Der zugrundeliegende Entwurf des Neubaus der Gesamtschule greift hierbei unter anderem die im KLAK benannten Bestandteile einer Fassaden- und Dachbegrünung sowie einer angepassten Freiflächengestaltung auf.

Bezüglich der Gefahren durch Starkregenereignisse ist festzuhalten, dass das Bebauungsplangebiet nicht innerhalb eines Fokusraumes des im KLAK erarbeiteten integrierten Rahmenplans zur Klimaanpassung liegt. Der integrierte Rahmenplan zur Klimaanpassung basiert auf einer Generalisierung der räumlichen Betroffenheit aus den Stadtklima- und Überflutungsanalysen und stellt die besonders betroffenen Bereiche in Oberhausen in sogenannten Fokusräumen für eine klimagerechte Stadtgestaltung dar. Auf Grundlage der Starkregen- und Fließwegeanalyse für die Stadt Oberhausen (Fließwegeanalyse OB, 2016) lässt sich zunächst keine direkte Gefahr für die Fläche ableiten. Jedoch hält die geplante Dachbegrünung einen Teil des anfallenden Niederschlags zurück und Niederschlag wird stellenweise retardiert ans Kanalnetz weitergegeben, sodass bei Starkregenereignisse das angrenzende Kanalnetz entlastet wird. Die Schlüsselmaßnahme S4 (Dezentrale Regenwasserbewirtschaftung) wird im Bebauungsplan in Form des Retentionspotentials auf den Gründächern berücksichtigt. Ein Teil des anfallenden Regenwassers wird somit auf den Dächern in Retentionsboxen eingespeist, oder direkt auf den Freianlagen für die Bewässerung der Bepflanzung genutzt.

Weitere Schlüsselmaßnahmen werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten angewendet, indem verschiedene Begrünungsmaßnahmen (Baumpflanzungen und großflächige Dachbegrünungen) festgesetzt werden, die in Hitzeperioden durch Verdunstung abkühlend wirken und einer weiteren Überwärmung entgegenwirken sollen (S3 Hitzevorsorge im öffentlichen Raum).

Zusätzlich leistet auch das Energiekonzept einen wichtigen Beitrag im Rahmen der Klimaanpassung. Die Gebäude sollen als Effizienzgebäude 40 (EG40) errichtet werden und

es wird eine DGNB-Zertifizierung angestrebt. Zur Sicherstellung der energetischen Anforderungen der Gebäude soll ein Energiekonzept erstellt werden. Innerhalb des Konzeptes werden zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans unterschiedliche Varianten für die Heizwärme- und Warmwasserbereitstellung, die Lüftung, die Beleuchtung und die Erzeugung von erneuerbarem Strom untersucht. Ziel ist die Entwicklung einer wirtschaftlichen und effizient nutzbaren Variante.

Vorgesehen ist eine Beleuchtung ausschließlich über LED-Leuchtmittel sowie eine hybride Lüftung, die sich durch eine Kombination aus freier Lüftung über die Fenster und einer Lüftungsanlage auszeichnet. Zur lokalen Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Strom werden die Dachflächen mit einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) ausgestattet. Sie ermöglicht eine Energiegewinnung für den Eigenbedarf sowie die Einspeisung in einen Batteriespeicher oder das öffentliche Stromnetz. Die Leistung der PV-Anlage wird entsprechend dem zu erwartenden Verbrauch des Gebäudekomplexes gewählt. Ziel ist es, den jährlichen Strombedarf möglichst vollständig über die PV-Anlage decken zu können. Die Bereitstellung von Heizwärme erfolgt voraussichtlich über den Anschluss an das Fernwärmenetz.

Insgesamt werden durch die Berücksichtigung unterschiedlicher Schlüsselmaßnahmen und die Pilotprojektfunktion des geplanten Vorhabens die Ziele des KLAK berücksichtigt.

F WEITERE BELANGE

F 1. Ver- und Entsorgung

F 1.1 Schmutzwasser

Sämtliches auf den Grundstücken anfallende Abwasser ist dem Mischwasserkanal zuzuleiten. Alle dazu erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig im Baugenehmigungsverfahren mit den WBO – Wirtschaftsbetrieben Oberhausen GmbH abzustimmen.

F 1.2 Niederschlagswasser

Durch ein externes Gutachterbüro erfolgten Untersuchungen und Angaben zu den Versickerungsmöglichkeiten des anfallenden Oberflächenwassers (vgl. Anlage 7). Aufgrund eines geringen Grundwasserflurabstands unter Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes zwischen Unterkante Versickerungsanlage und Bemessungsgrundwasserstand verbleibt nur ein schmaler Horizont für die Anordnung von Versickerungsanlagen. Zudem wurden Schadstoffgehalte den dort vorhandenen Auffüllungen zugeordnet.

Zusammenfassend wurden die Versickerungsmöglichkeiten des anfallenden Oberflächenwassers vom Gutachterbüro geotec ALBRECHT gemäß der hydrologischen Stellungnahme vom 21.08.2024 somit als ungünstig eingestuft. Dennoch soll im Sinne einer dezentralen Regenwasserbewirtschaftung ein Teil des anfallenden Niederschlags in Retentionsboxen auf den Dächern eingespeist und zur Bewässerung der Bepflanzung der Freianlagen vorgesehen werden, sodass nicht alles eingeleitet wird.

F 1.3 Weitere Versorgungsleitungen

Die Erschließung des Plangebiets mit den notwendigen Versorgungsleitungen ist über die bestehenden Leitungen grundsätzlich sichergestellt. Sollten Verlegungen von Versorgungsleitungen (Gas, Strom, Wasser, Telefon) notwendig werden, ist dies mit den entsprechenden Versorgungsträgern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen.

Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sämtliche Niederspannungs- und Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

F 2. Denkmalschutz

Der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahme vom 24.03.2023 darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb der ehemaligen „Knappensiedlung“ der Zeche Oberhausen befindet. Diese wurde demnach 1865 südliche der Halde entlang der Knappenstraße durch die Gutehoffnungshütte errichtet. In den Nebenstraßen folgten weitere Wohnungsbauten und es entwickelte sich mit der Zeit ein Subzentrum, in welchem ein Kindergarten und eine Handarbeitsschule entstanden und Wochenmärkte abgehalten wurden. Historischen Kartenwerken ist zu entnehmen, dass die ursprünglichen Gebäude abgebrochen und die Flächen in Teilen neu bebaut wurden. Während der Untergrund der aktuell bereits bebauten Areale vermutlich gestört ist, können sich in den noch unbebauten Flächen im Untergrund Reste der ursprünglichen Anlagen erhalten haben. Diese wurden i.d.R. nur so weit wie für die neue Nutzung notwendig

abgebrochen und anschließend überbaut oder versiegelt, sodass unterhalb der modernen Geländeoberfläche mit erhaltener Bodendenkmalsubstanz gerechnet werden könnte. So lässt sich anhand historischer Kartenwerke innerhalb des Plangebietes ein Bereich definieren, innerhalb dessen sich Relikte dieser Knappensiedlung erhalten haben könnten.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege mit Stellungnahme vom 17.03.2025 mitgeteilt, dass der Bereich des vermuteten Bodendenkmals der ehemaligen „Knappensiedlung“ der Zeche Oberhausen im Rahmen der Umsetzung des Denkmalschutzgesetzes aus dem Jahr 2022 mittlerweile fachlich neu bewertet und daraus resultierend vergrößert wurde.

Daher ist die Fläche als vermutetes Bodendenkmal zeichnerisch gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen und nach der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB entsprechend dem Hinweis des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege geändert bzw. vergrößert worden. Es wird darauf hingewiesen, dass es gemäß § 15 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) der Erlaubnis bedarf, in der engeren Umgebung eines vermuteten Bodendenkmals Anlagen zu errichten, zu verändern, zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, wenn sich diese auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Bodendenkmals auswirken kann.

Eine solche Erlaubnis ist gemäß § 15 Abs. 3 zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei dem geplanten, notwendigen Neubau einer sechszügigen Gesamtschule dürfte ein derartiges überwiegendes öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens vorliegen, sodass das Vorhandensein des hier genannten vermuteten Bodendenkmals kein Planungshindernis darstellt. Nichtsdestotrotz kann die Erlaubnis zur Umsetzung der Maßnahme im Bereich des vermuteten Bodendenkmals gemäß § 15 Abs. 5 DSchG NRW mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden, die insbesondere die Suche, Planung und Ausführung von Grabungen oder Bergungen, die Leitung durch vorgebildete Fachkräfte, die Behandlung und Sicherung der Befunde und Funde, deren Dokumentation, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte betreffen. Dies ist entsprechend im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

G SONSTIGES

G 1. Bodenordnung

Es sind keine bodenrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

G 2. Flächenbilanz

Das Vorhabengrundstück wurde in der Vergangenheit bereits zu Schulzwecken sowie durch einen Sportplatz genutzt. Sowohl der Sportplatz, als auch die Schulgebäude wurden mittlerweile vollständig zurückgebaut, sodass die Fläche – mit Ausnahme von einigen Bestandsbäumen, die auch in Zukunft größtenteils bestehen bleiben sollen – derzeit brachliegt.

Das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet (WA) im Westen des Plangebietes dient der Bestandssicherung. Auch die festgesetzte Verkehrsfläche spiegelt größtenteils den bestehenden Ausbauzustand der Straße wider. Durch die dieser Bebauungsplanung zugrunde liegende verkehrstechnische Vorentwurfsplanung (LP 2 HOAI) der verwaltungsseitig angestrebten, optimierten „Rechts-vor-Links-Regelung“ im Knotenpunkt Knappenstraße / Brücktorstraße, die verwaltungsseitig projektierte Umgestaltung des Knotenpunktes Knappenstraße / Königsbergerstraße zu einem Minikreisverkehr sowie durch die geplante Umgestaltung der Geh- und Radwegführung entstehen nur geringfügige Veränderungen an der Verkehrsfläche, die sich auf die Flächenbilanz des Plangebietes nur marginal auswirken werden.

Die als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung -Schule- festgesetzte Fläche des Plangebietes wird durch einen erhöhten Versiegelungsgrad gekennzeichnet sein, der durch die Festsetzung einer GRZ von 0,9 verdeutlicht wird und dem städtebaulichen Ziel dient, den Neubau einer sechszügigen Gesamtschule in zentraler, innerstädtischer Lage im Sinne der Innenentwicklung gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB zu ermöglichen. Dem dafür notwendigen hohen Flächenversiegelungsgrad soll unter anderem durch Maßnahmen der Begrünung von Dachflächen und der Neupflanzung von Bäumen und Strauchgewächsen im Rahmen der weiteren Objektplanung zur Schulhof- und Freianlagengestaltung städtebaulich begegnet werden.

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Größe von 27.730 m². Davon sind festgesetzt:

Allgemeines Wohngebiet	3.452 m ²
Gemeinbedarfsfläche (Schule)	17.185 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche	7.093 m ²

G 3. Kosten / Finanzierung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans selbst entstehen für die Stadt unmittelbar noch keine finanziellen Konsequenzen.

Die Kosten für die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans notwendigen planungsbegleitenden Fachgutachten (ASP I, Schall- und Verkehrsgutachten, Vorentwurfsplanung Straßenausbau Knotenpunkt Knappenstraße / Brücktorstraße (LP 2 HOAI)) sowie die Honorare des für die Erstellung des Bebauungsplans beauftragten Planungsbüros wurden durch die SBO Servicebetriebe Oberhausen als laufendes Geschäft der Verwaltung im Rahmen der unterjährigen Bewirtschaftung getragen.

Durch die nachgelagerte Umsetzung des Bebauungsplans entstehen für die Stadt mittelbar Umsetzungs- und Folgekosten, die im Zuge der weiteren Projektierung ermittelt und konkretisiert werden. Zu diesen anfallenden Umsetzungs- und Folgekosten zählen insbesondere:

- Kosten für die Umsetzung der projektierten Schulbaumaßnahme inkl. Freianlagengestaltung und damit verbundenen Unterhaltungskosten;
- Kosten für den projektierten Straßenausbau bzw. die Neugestaltung der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche gemäß den Empfehlungen des planungsbegleitenden Verkehrsgutachtens sowie der darauf basierenden, konkretisierenden Vorentwurfsplanung zur Umgestaltung des Knotenpunktes Knappenstraße/Brücktorstraße.

Eine Finanzierung dieser Maßnahmen wird nach Rechtskraft des Bebauungsplans in den Folgejahren über den städtischen Haushalt sichergestellt.

Angefertigt: 16. Januar 2025 (redaktionell fortgeschrieben am 09.07.2025)

Pesch Partner Architektur Stadtplanung GmbH
Hörder Burgstraße 11
44263 Dortmund

Christoph Hülsebusch
Bereichsleiter
Stadt Oberhausen
Bereich 5-1 / Stadtplanung

H ANLAGEN

Anlage 1: Artenschutzfachbeitrag – Stufe I

Artenschutzfachbeitrag – Stufe I zum Abbruch einer ehem. Hauptschule und Neubau einer Gesamtschule an der Knappenstraße in 46047 Oberhausen, Buteo Landschaftsökologen, Bochum vom 05.09.2022

Anlage 2: Schalltechnisches Gutachten

Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße, bsp. Ingenieurgesellschaft, Düsseldorf vom 02.10.2024

Anlage 3: Verkehrsgutachten

Verkehrsuntersuchung zum B-Plan Nr. 759 Gesamtschule Knappenstraße in Oberhausen, Brilon Bondzio Weiser – Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum vom April 2024

Anlage 4: Objektplanung Knotenpunkt Brücktorstraße

Objektplanung des Knotenpunktes Knappenstraße / Brücktorstraße in Oberhausen, Brilon Bondzio Weiser – Ingenieurgesellschaft mbH, Bochum vom November 2024

Anlage 5: Stellungnahme zur geplanten Rechts-vor-Links-Regelung

Stellungnahme des Fachbereiches 5-6-10 für die anstehende Veröffentlichung i.S.v. § 3 (2) BauGB des BPL 759 Gesamtschule Knappenstraße: Knotenpunkt Knappenstraße / Brücktorstraße, Oberhausen vom 13.11.2024

Anlage 6 Baugrundgutachten

Geotechnischer Bericht über die Baugrundverhältnisse im Bereich des Vorhabens Neubau Gesamtschule Knappenstraße, geotec ALBRECHT Ingenieurgesellschaft mbH, Herne vom 21.09.2023

Anlage 7 Stellungnahme Versickerungsmöglichkeiten

Hydrologische Stellungnahme zu den Versickerungsmöglichkeiten von Oberflächenwasser für das Bauvorhaben Neubau Gesamtschule Oberhausen Knappenstraße, geotec ALBRECHT Ingenieurgesellschaft mbH, Herne vom 21.08.2024



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40
- Planungsrecht und Verfahren -

Per Upload unter:
<https://www.o-bb.de>
(tetraeder BETEILIGUNGSSERVER)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 759 - Gesamtschule Knap- penstraße - gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffent-
licher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 25. Januar 2023 - 5-1-40/Lac -

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben fol-
gende Hinweise und Anregungen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt über dem auf Stein-
kohle verliehenen Bergwerksfeld „Alt-Oberhausen“ sowie über dem auf
Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“.

Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes
„Alt-Oberhausen“ ist die thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft
mbH (Kaiser-Wilhelm-Str. 100 in 47166 Duisburg).

Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes
„Neu Essen“ ist die TRATON SE in München, vertreten durch die MAN
GHH Immobilien GmbH (Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen).

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Datum: 08. März 2023
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
65.52.1-2023-34
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

[Redacted]
[Redacted]

Telefon: [Redacted]

Fax: [Redacted]

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: [Redacted]

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/d/
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)



Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den beiden vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den beiden Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und den beiden o.g. Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bis in die 1920er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach im Planbereich nicht mehr zu rechnen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bzw. Vorhaben im Planbereich ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, falls nicht bereits geschehen, die beiden o.g. Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten.



Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat.) im nahen nördlichen Umfeld des in Rede stehenden Planbereiches derzeit die nachfolgend aufgeführten ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten verzeichnet sind:

- Schachtanlage Oberhausen 1/2, Südhalde
(BAV-Kat.-Nr.: 4507-A-036)
- Schachtanlage Oberhausen 1/2, Zeche, Kokerei, Brikettfabrik
(BAV-Kat.-Nr.: 4507-S-008)

Die frühere Bergehalde (Südhalde) lag nördlich des in Rede stehenden Planbereichs und reichte bis an dessen nördlichen Rand heran. Die Halde wurde vermutlich größtenteils abgetragen, planiert, erschlossen und teilweise bebaut.

Die früheren Betriebsanlagen der Schachtanlage Oberhausen 1/2, der Kokerei und der Brikettfabrik lagen nördlich der ehemaligen Bergehalde (Südhalde). Die Kokerei wurde bereits vor 1890 und die Brikettfabrik 1950 stillgelegt. Die Zeche selbst wurde 1960 endgültig stillgelegt und ein Großteil der Betriebsanlagen wurde bis etwa Ende der 1960er Jahre abgerissen.

Da die Bergaufsicht über diese früheren bergbaulichen Betriebsflächen, mit Ausnahme der beiden Schächte Oberhausen 1/2, bereits vor Jahrzehnten endete, liegen hier auch keine aktuellen Informationen zu diesen Flächen vor. Hinsichtlich der heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten dieser Flächen sowie möglicherweise daraus resultierender Auswirkungen auf den in Rede stehenden Planbereich empfehle ich, sofern nicht bereits geschehen, sich an die heute hierfür zuständige Untere Bodenschutzbehörde in Ihrem Hause zu wenden.

Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes über dem Bewilligungsfeld „Methost“ liegt.



Die erteilte Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Rechtsinhaberin dieser Bewilligung ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH (Schmelzerstraße 25 in 47877 Willich).

Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.

Ferner liegt der Planbereich über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „*evo GeoTherm*“.

Inhaberin dieser Erlaubnis ist die Energieversorgung Oberhausen AG. Die erteilte Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.



Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 5 von 5

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

gez. 

Stellungnahme(n) (Stand: 09.03.2023)

Sie betrachten: 759 - Gesamtschule Knappenstraße gem. § 13a BauGB
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 25.01.2023 - 10.03.2023

Behörde:	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 (Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)
Frist:	10.03.2023
Stellungnahme:	Erstellt von: [REDACTED], am: 08.03.2023, Aktenzeichen: 53.01.44-BPL-OB-17/2023 - Can Bebauungsplan Nr. 759 - Gesamtschule Knappenstraße gem. § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) Ihre E-Mail/Schreiben vom 25.01.2023, Az: 5-1-40/Lac Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen. Hinsichtlich der Belange des Allgemeiner Immissionsschutzes, (Dez. 53.1) ergeht folgende Stellungnahme: Mit dem Bebauungsplan 759 „Gesamtschule Knappenstraße“ der Stadt Oberhausen ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf geplant. Laut aktuellen Informationen aus der Überwachung ist die Firma Air Liquide Deutschland GmbH kein Betriebsbereich mehr. Aus den Unterlagen geht hervor, dass der Betriebsbereich aufgelöst wird und eine Anzeige nach § 15 Abs. 3 Stilllegung vorliegt. Die vollständige Aufgabe des Standortes/Betriebsbereiches ist für Ende 2023 geplant. Durch diese neuen Informationen besteht somit kein Konflikt in Hinblick auf die passiv planerische Störfallvorsorge. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1 LRP) ergeht folgende Stellungnahme: Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Umweltzone von Oberhausen im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet Teilplan West. Eine Überschreitung des aktuellen Grenzwertes für die jährlichen NO₂ –Immissionen von 40 µg/m³ ist vorbehaltlich des angekündigten Beitrags zum Immissionsschutz nicht zu befürchten. Es werden daher zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, (Dez. 53 Anlagenüberwachung) ergeht folgende Stellungnahme: Dez. 53.2: Fa. EVO Energieversorgung Oberhausen (Entfernung ca. 1.500 m) Gegen die geplante Änderung bestehen aus Sicht des Sachgebietes 53.2 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Energie) keine Bedenken. Dez. 53.3: Gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plans bestehen aus Sicht des Dez 53.3 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Metalle) keine Bedenken. Die Firma Felder GmbH Löttechnik, betreibt am Standort Im Lipperfeld 11 in Oberhausen eine Schmelzanlage für Lötzinn gemäß Ziffer 3.4.1 der 4. BImSchV. Der Abstand zwischen der Firma und dem Plangelände beträgt ca. 1200 Meter. Bei der Firma handelt es sich um keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung. Aus der Überwachung liegen keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm bei der Firma Felder GmbH Löttechnik sind hier nicht bekannt. Des Weiteren liegen keine Nachbarschaftsbeschwerden vor. Dez. 53.4 Überwachung: Stellungnahme zum BPL Nr. 759 Gesamtschule Knappenstraße in Bezug auf die Firma Air Liquide Deutschland GmbH, Im Lipperfeld 2 in 46407 Oberhausen. Die Firma betreibt zwei Lageranlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen und sehr giftige, giftige brandfördernde und explosionsgefährliche Stoffe und Zubereitungen gemäß Ziffer 9.1.1.1 und 9.3.2.30 der 4 BImSchV. Bei der Firma handelt es sich um keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung (12.BImSchV) mehr. Der Standort wird nach und nach zurückgebaut und stillgelegt. Die Stilllegungsanzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG liegt in meinem Haus vor. Die vollständige Betriebseinstellung ist für Ende 2023 vorgesehen. Es liegen aus der ansässigen Nachbarschaft keine Beschwerden über Lärm und Gerüche vor. Aus Sicht des Dez. 53.4 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit) bestehen gegen den BPL Nr. 759 Gesamtschule Knappenstraße keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:
Stellungnahme aus kommunal-abwassertechnischer Sicht:
Der bisherige Stand der Planungen enthält noch keine Aussagen zur geplanten Abwasserbeseitigung. Eine Stellungnahme aus kommunal-abwassertechnischer Sicht ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.
Im Rahmen der weiteren Erarbeitung sollten die Belange der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung berücksichtigt werden. Seit Anfang 2022 ist die Emscher abwasserfrei. Die besondere Form der Abwasserableitung über offene Schmutzwasserläufe ist damit entfallen und es gilt, schnellst möglich die Vorgaben aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen und einzuhalten.
In diesem Sinne rege ich dringend an, alle Möglichkeiten der nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung im Plangebiet zu prüfen und ggf. im Bebauungsplan festzusetzen.

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)

Ansprechpartner:

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)

[REDACTED]

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP)

[REDACTED]

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP)

[REDACTED]

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.2)

[REDACTED]

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.3)

[REDACTED]

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.4)

[REDACTED]

- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

[REDACTED]

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/ Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de)

und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-11/20221109_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez.

[REDACTED]

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-

Stadt Oberhausen
Stadtplanung
Technisches Rathaus
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen



EGLV



**1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs.1
Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Bebauungsplan 759 - Gesamtschule Knappenstraße gem. § 13a
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bebauungsplanung bestehen unsererseits keine Bedenken, solange sichergestellt ist, dass durch die vorgelagerte(n) Mischwasserbehandlungsanlage(n) die beim Klärwerk Emschermündung genehmigte maximale Wassermenge nicht überschritten wird und keine gefährlichen Stoffe eingeleitet werden.

Wir bitten darum, folgende Hinweise im weiteren Verfahren zu beachten.

Hinweise

1. Wir betreiben in dem betroffenen Gebiet Gewässer, Mischwasserbehandlungsanlagen und Kanäle. Zurzeit sind aus unserer Sicht keine hierauf bezogenen, beschränkenden Auflagen zu beachten. Das Entwässerungskonzept der geplanten Schule ist mit unserer Abteilung 21-WE-30 in der weiteren Planung abzustimmen. Sobald Planungen zur Entwässerung vorliegen bitten wir um neuerliche Beteiligung.
2. Die Stadt Oberhausen unterstützt gemeinsam mit den Städten der Region, dem Land NRW und der Emschergenossenschaft die Zukunftsinitiative Klima.Werk und die Zukunftsvereinbarung Regenwasser. Mit großem Aufwand wird in diesen Netzwerken bzw. Programmen an der Entwicklung der Klimaresilienten Region gearbeitet. Im Wesentlichen geht es um die Schaffung von Blau-Grüner Infrastruktur zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Vor diesem Hintergrund befürworten wir die Umsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung bei dem Neubauvorhaben. Darüber hinaus empfehlen wir die Umsetzung von weiteren

Emschergenossenschaft

Datum 09.03.2023
Ihr Zeichen: 5-1-40/Lac
Unser Zeichen: 11-LI 10
Ansprechpartner/in



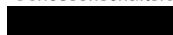
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen
T +49 (0) 201 104 - 0
F +49 (0) 201 104 - 22 77

Commerzbank Essen
IBAN DE71 3604 0039
0120 0039 00
BIC COBADEFFXXX

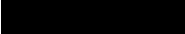
Sparkasse Essen
IBAN DE14 3605 0105
0000 2037 29
BIC SPESDE33XXX

UST-IdNr. DE 119 823 752

Vorsitzender des
Genossenschaftsrates



Vorstand



(Vorsitzender)

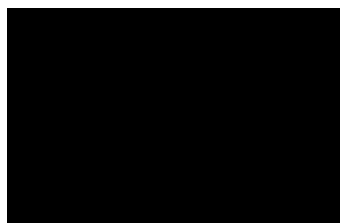
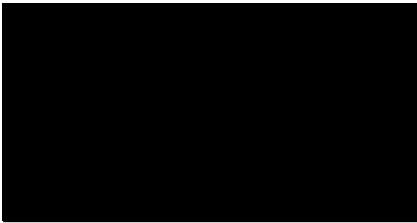


eglv.de

Maßnahmen zur Abflussreduzierung wie die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück über (Teil-) Versickerung und Rückhaltung in Verbindung mit Maßnahmen zur Steigerung der Verdunstung ggf. über Vegetationsflächen. Solche Maßnahmen folgen dem Prinzip "Schwammstadt" und sind bei guter Konzeption auch bei möglicherweise geringen Bodendurchlässigkeiten möglich.

Für solche wie auch für die bereits von Ihnen geplanten Maßnahmen stehen grundsätzlich auch Fördermittel der EG und des Landes NRW zur Verfügung [REDACTED].

Mit freundlichen Grüßen



Emschergenossenschaft

eglv.de [REDACTED]

Stellungnahme(n) (Stand: 08.03.2023)

Sie betrachten: 759 - Gesamtschule Knappenstraße gem. § 13a BauGB
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 25.01.2023 - 10.03.2023

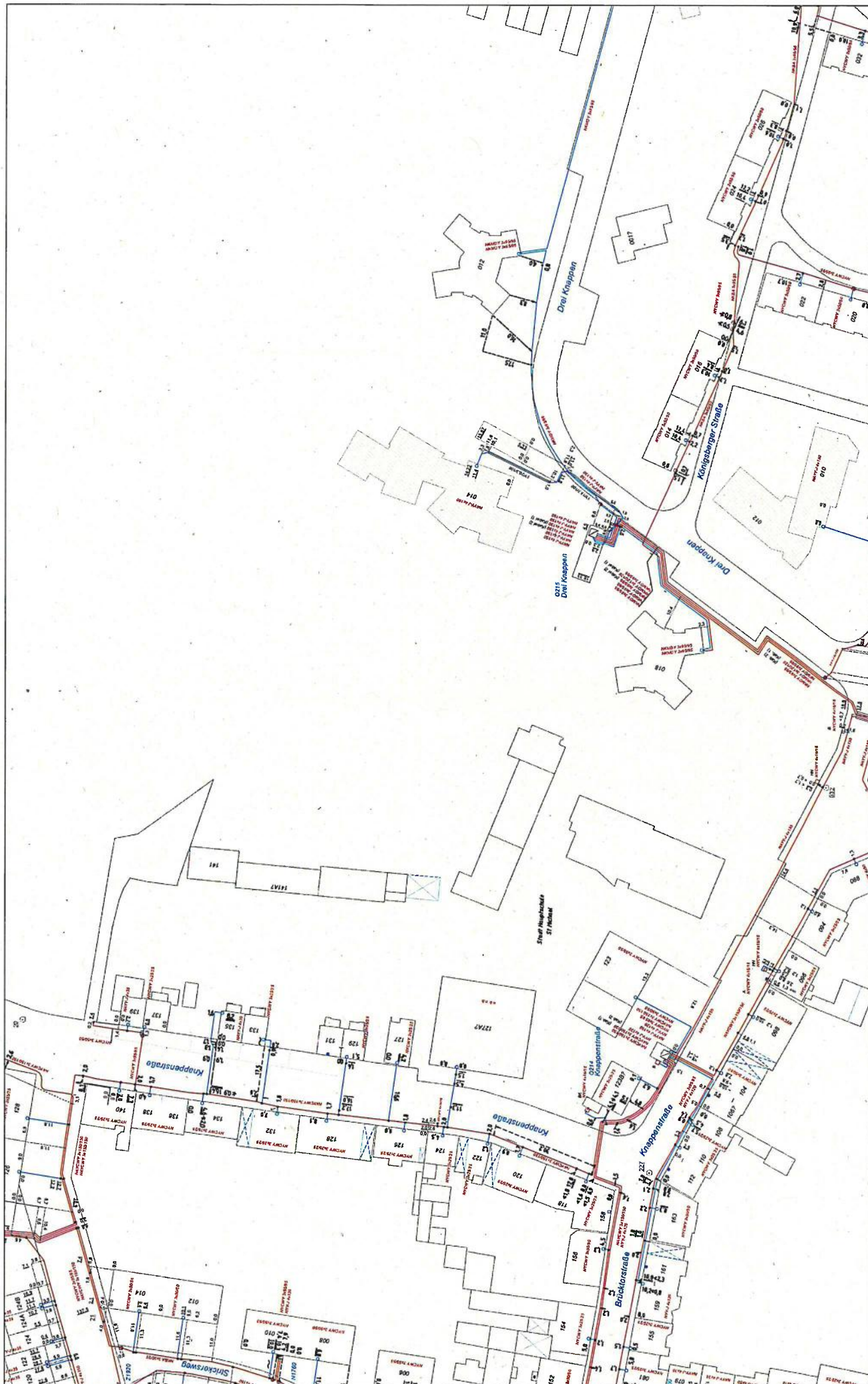
Behörde:	Energieversorgung Oberhausen AG
Frist:	10.03.2023
Stellungnahme:	Erstellt von: [REDACTED] am: 06.03.2023 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen u. Herren, grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung ist in diesem Gebiet z.Zt. nicht vorgesehen. Der geplante Schulkomplex muss später über eine kundeneigene Station versorgt werden. Über die östliche Zufahrt Drei Knappen, dem Flurstück 468, laufen Fernwärme-Hausanschlussleitungen für die dort ansässige Kindertagesstätte. Eine Sicherung dieser Leitungsrechte für die Oberhausener Netzgesellschaft sollte durchgeführt werden. Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden, es muß jederzeit ein ungehinderter Zugang zu unseren Netzen und Anlagen gewährleistet sein. Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet. Die Planauszüge des betroffenen Gebietes laden wir in dieses Portal hoch. Mit freundlichen Grüßen i.A. [REDACTED] Netzdokumentation/GIS-Services Oberhausener Netzgesellschaft mbH Danziger Straße 31 46045 Oberhausen Telefon [REDACTED] Fax [REDACTED] E-Mail [REDACTED] Homepage www.ob-netz.de Anhänge: 01_Netzdaten_Strom BEL (s_1678110117_01_netzdaten_strom_bel.pdf) 02_Netzdaten_Strom MSP (s_1678110117_02_netzdaten_strom_msp.pdf) 03_Netzdaten_Strom NSP (s_1678110117_03_netzdaten_strom_nsp.pdf) 04_Netzdaten_Fernwaerme (s_1678110117_04_netzdaten_fernwaerme.pdf) 05_Netzdaten_Gas (s_1678110117_05_netzdaten_gas.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Oberhausener Netzgesellschaft mbH	Planuskünfte bestehen aus: Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden, ergänzende Feldbücher, Niederschrift und Schutzanweisungen !	↑	Bestandsplan Gas Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von einem Monat. Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue ergänzende Unterlagen angefordert werden.		Maßstab: 1:1000
					Blatt: 1
					Benutzer: n50lt
					Firma:
			OB-Netz GmbH, Danziger Str. 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205	Ausgabedatum: 2023-03-06 14:32:48	



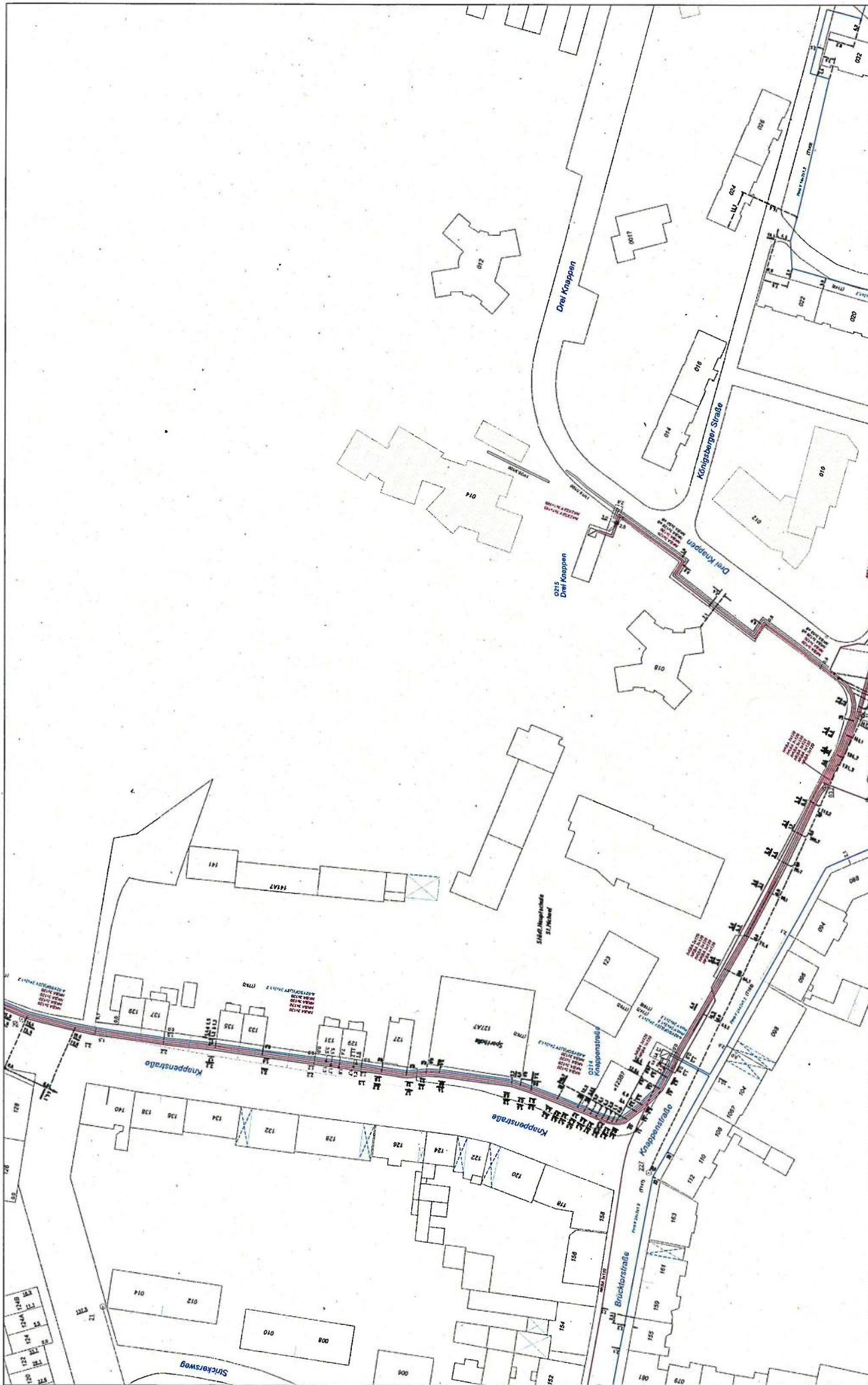
Bestandsplan Fernwärme Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von einem Monat. Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue ergänzende Unterlagen angefordert werden.		Maßstab: 1:1000
		Blatt: 1
		Benutzer: n50ff
		Fläche: 2023-03-06 14:32:48
Planauskünfte bestehen aus: Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden, ergänzende Feidbücher, Niederschrift und Schutzanweisungen !		OB-Netz GmbH, Dantziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205
Oberhausener Netzgesellschaft mbH		



Planauskünfte bestehen aus: Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden, ergänzende Feldbücher, Niederschrift und Schutzanweisungen !		Bestandsplan Strom NSP Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von einem Monat. Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue ergänzende Unterlagen angefordert werden.		Maßstab: 1:1000	
		↑		Blatt: 1	
				Benutzer: n50lf	
				Firma:	
OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205				Ausgabedatum: 2023-03-06 14:32:48	

Planskizzen bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

oberhausener
Netzgesellschaft mbH



--



Bestandsplan Strom Bel

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von einem Monat.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue ergänzende Unterlagen angefordert werden.

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen!

Oberhauser
Netzgesellschaft mbH

Maßstab:	1:1000
----------	--------

Blatt: 1	
----------	--

Benutzer: n501ft

Firma:	
--------	--

Ausgabedatum:	2023-03-06 14:32:48
---------------	---------------------



OB-Nelz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205



Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 40208 Düsseldorf

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
FB 5-1-40 Planungsrecht und Verfahren
46042 Oberhausen

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Briefpostanschrift:
Geologischer Dienst NRW
– Landesbetrieb –
40208 Düsseldorf

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADED3

Bearbeiter:
Durchwahl:

Datum:

Gesch.-Z.:

10. Februar 2023

31.130/449/2023

Bebauungsplan 759 „Gesamtschule Knappenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 25.01.2023; Ihr Zeichen: 5-1-40/Lac

Sehr geehrte Damen und Herren,

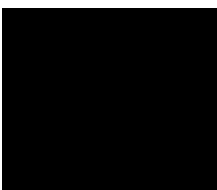
zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Infor-
mationen und Hinweise zum **Schutzgut Wasser**:

Im weiteren Verfahren ist der Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser darzulegen.
Im Zusammenhang mit der Versickerung von Niederschlagswasser sind die Arbeitsblätter
der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA-A) 138
und 117 sowie der Runderlass des MURL „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a
des Landeswassergesetzes“ zu berücksichtigen.

Hinweis: Der Planungsbereich befindet sich in einem Gebiet in dem Gasaustritte, insbe-
sondere Methanausgasungen, aus dem Untergrund nicht bekannt sind. Punktuell, insbe-
sondere an Schachtstandorten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus, sind Gasaustritte
jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen. Auskunft zu den bergbaulichen Verhältnissen
erteilt die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



Von: [REDACTED]
 Gesendet: Mittwoch, 8. Februar 2023 11:15
 An: [REDACTED]
 Betreff: Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
 Kennzeichnungssstatus: Gekennzeichnet

Guten Morgen [REDACTED]

als Träger öffentlicher Belange wurde der Handwerkskammer Düsseldorf die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum o.g. Bauleitplanverfahren gegeben. Dafür an dieser Stelle schon mal herzlichen Dank. Ich befasse mich aktuell mit jener Stellungnahme und hätte dazu eine Frage:

Grundsätzlich spricht aus der Sicht des Handwerks nichts gegen diese Planung, zumal eine ähnliche bis 2016 dort fortbestand. Bedenken habe ich jedoch bei der sich ändernden Verkehrssituation. Mit der Eröffnung der Gesamtschule wird der MIV sowie der Radverkehr vermutlich zunehmen. Bei den Unterlagen zum Planverfahren kann ich keine verkehrlichen Gutachten oder dergleichen finden, die sich damit auseinandersetzen. Kann ich daraus schließen, dass sich die Situation vor Ort doch nicht in dem Sinne ändert, dass dort ansässige Betriebe in ihrem Zuliefer- und Kundenverkehr gestört werden? Denn vor allem Eltern, die ihre Kinder von der Schule abholen sind immer wieder ein Problem, weil sie den Verkehrsfluss behindern.

Freundliche Grüße

[REDACTED]
 Handwerkskammer Düsseldorf
 Wirtschaftspolitik und -beobachtung,
 Standortfragen

Georg-Schulhoff-Platz 1
 40221 Düsseldorf

Telefon: [REDACTED]
 Telefax: [REDACTED]
 E-Mail: [REDACTED]
 Internet: www.hwk-duesseldorf.de
 Facebook: www.facebook.com/hwkddorf
 Youtube: www.youtube.com/user/AkademieHWK



Diese E-Mail sowie etwaige Anlagen sind ausschließlich für den Adressaten bestimmt und können vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese Mail. Anderen als dem bestimmungsgemäßen Adressaten ist es untersagt, diese E-Mail zu speichern, weiterzuleiten oder ihren Inhalt, auf welche Weise auch immer, zu verwenden. Wir verwenden aktuelle Virenschutzprogramme. Für Schäden, die dem Empfänger gleichwohl durch von uns zugesandte, mit Viren befallene E-Mails entstehen, schließen wir jede Haftung aus.

Stadt Oberhausen

Fachbereich 5-1-40 / Planungsrecht und Verfahren

46042 Oberhausen

Ihr Zeichen

5-1-40

Unser Zeichen

III-2/Bra/go

Ansprechpartnerin

Zimmer

Telefon

Telefax

E-Mail

Datum

10. Februar 2023

Bebauungsplan 759 - Gesamtschule Knappenstraße

hier: unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter

mit Ihrem Schreiben vom 25.01.2023 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.

Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen. Bedenken oder Anregungen bringen wir dementsprechend nicht vor.

Die Handwerkskammer Düsseldorf unterstützt im Grundsatz die Bemühungen von Kommunen, ihre Quartiere als attraktive Orte des Lebens und Arbeitens nachhaltig aufzuwerten. Dies liegt auch im Interesse des Handwerks. Zwar werden im vorliegenden Entwurf noch keine konkreten Aussagen zum öffentlichen Parkraum getroffen, da auch noch kein verkehrliches Gutachten vorliegt, dennoch möchten wir vorsorglich auf folgendes hinweisen: Bezogen auf den ruhenden Verkehr sind entsprechende Stellplätze, Ladezonen o.ä. in Kundennähe weiterhin vorzuhalten. Dabei ist zu bedenken, dass die Handwerksbetriebe bezogen auf Ladezonen nicht nur in einer Konkurrenzsituation zu Logistikunternehmen (KEP) stehen, sondern anders als diese Abstellflächen benötigen, auf denen sie ihre Fahrzeuge über einen längeren Zeitraum bis hin zu einem Arbeitstag parken können. Vor allem Eltern, die ihre Kinder von der Schule abholen, schränken vielfach den fließenden und auch ruhenden Verkehr ein, was es zu unterbinden gilt.

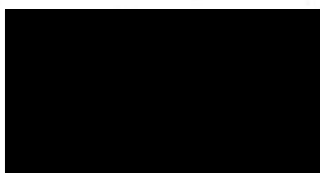
Zudem muss während der Bauphase sichergestellt werden, dass die Anliefer- und Anliegerverkehre ansässiger Gewerbebetriebe nach wie vor möglich sind und in der Zeit nicht beeinträchtigt werden.



Handwerkskammer Düsseldorf

Ansonsten würde dies zu einer nicht hinnehmbaren Einschränkung der betrieblichen Tätigkeiten vor Ort führen.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF



Referentin Standortpolitik

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
FB Planung und Bauen
per Mail

Datum und Zeichen bitte stets angeben

24.03.2023
333.45-108.1/23-001

Tel

Fax

**Bebauungsplan 759 - Gesamtschule Knappenstraße gem. § 13a BauGB
Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs.1
Baugesetzbuch (BauGB)
Hier: Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe / Be-
lange des Bodendenkmalschutzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. Eine fristgerechte Stellungnahme war mir leider nicht möglich, ich bitte Sie, dies zu entschuldigen.

Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken.

Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung eines ehemaligen Schulgrundstücks für einen Schulneubau. Das rd. 18.000 m² große Plangebiet liegt im Stadtbezirk Alt-Oberhausen und umfasst das Grundstück der ehemaligen Hauptschule St. Michael sowie die dazugehörigen Sportflächen an der Knappenstraße. Das städtebauliche Konzept sieht eine Neuerrichtung von mehreren Gebäuden und Grünanlagen vor. Auch eine Tiefgarage ist geplant, deren konkrete Lage im Verfahren noch zu ermitteln ist.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Das Plangebiet liegt innerhalb der ehem. „Knappensiedlung“ der Zeche Oberhausen, einer Siedlung für Bergarbeiter (= Knappen). Sie wurde 1865 südlich der Halde entlang der Knappenstraße durch die Gutehoffnungshütte errichtet. In den Nebenstraßen folgten weitere Wohnungsbauten (Abb. 1). Es entwickelte sich mit der

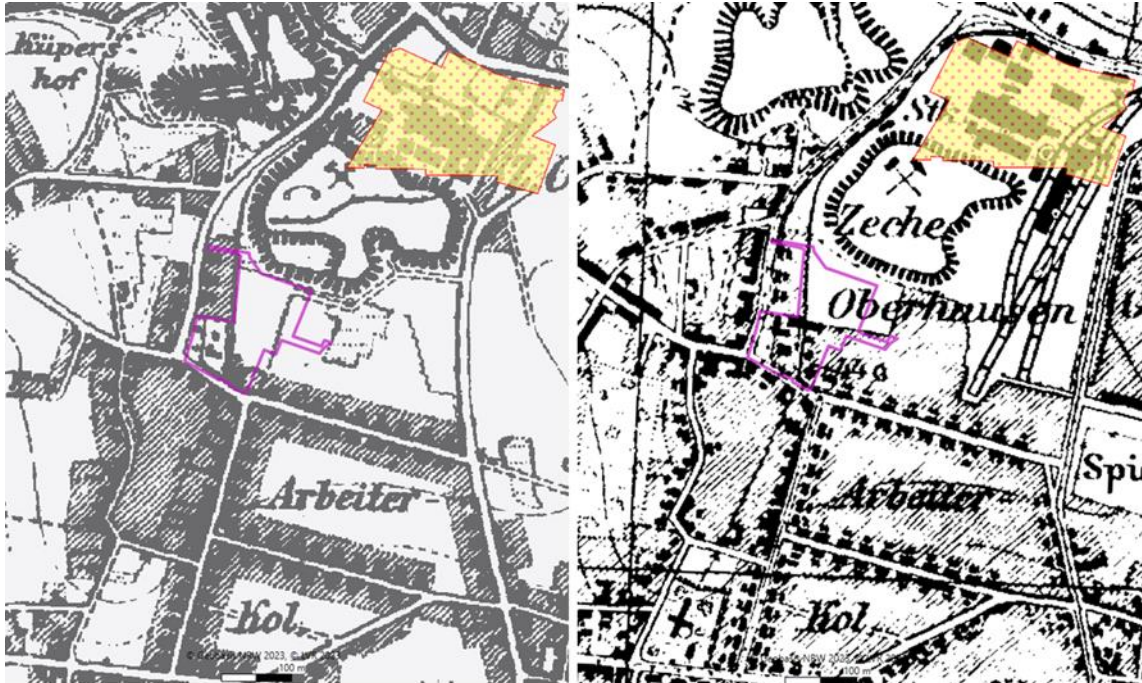


Abb. 1 Lage der Planfläche (magenta) auf der Neuaufnahme 1877-1915 und der TK25 1936-1945 mit Bodendenkmal OB 008 Zeche Oberhausen (gelb).

Zeit ein Subzentrum, wo Wochenmärkte abgehalten wurden, aber auch ein Kindergarten und eine Handarbeitsschule entstanden (Knappenstraße 121, 119). Die Knappensiedlung ist prägend für die Industrie- und Stadtgeschichte Oberhausens.

Den Kartenwerken ist zu entnehmen, dass die ursprünglichen Gebäude der Knappensiedlung abgebrochen und die Flächen in Teilen neu bebaut wurden (Abb. 2). Während der Untergrund in den aktuell bebauten Arealen vermutlich gestört ist, so können sich in den aktuell unbebauten Flächen im Untergrund Reste der ursprünglichen Anlagen erhalten haben. Diese wurden i. d. R. nur so weit wie zur neuen Nutzung notwendig abgebrochen und anschließend überbaut oder versiegelt, sodass unterhalb der modernen Geländeoberfläche mit erhaltener Bodendenkmalsubstanz gerechnet werden kann.

So lässt sich anhand der Kartenwerke ein Konfliktbereich definieren, innerhalb dessen sich Relikte der „Knappensiedlung“ – sowohl der Wohnbebauung, als auch der öffentlichen Gebäude – erhalten haben können (Abb. 2). Dazu gehören beispielsweise Fundamente und Mauern, Brunnen, Latrinen, Leitungen, Pflasterungen, Siedlungsschichten usw. sowie die darin enthaltenen Funde.

Es muss deshalb beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der nachfolgenden Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdeingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken.

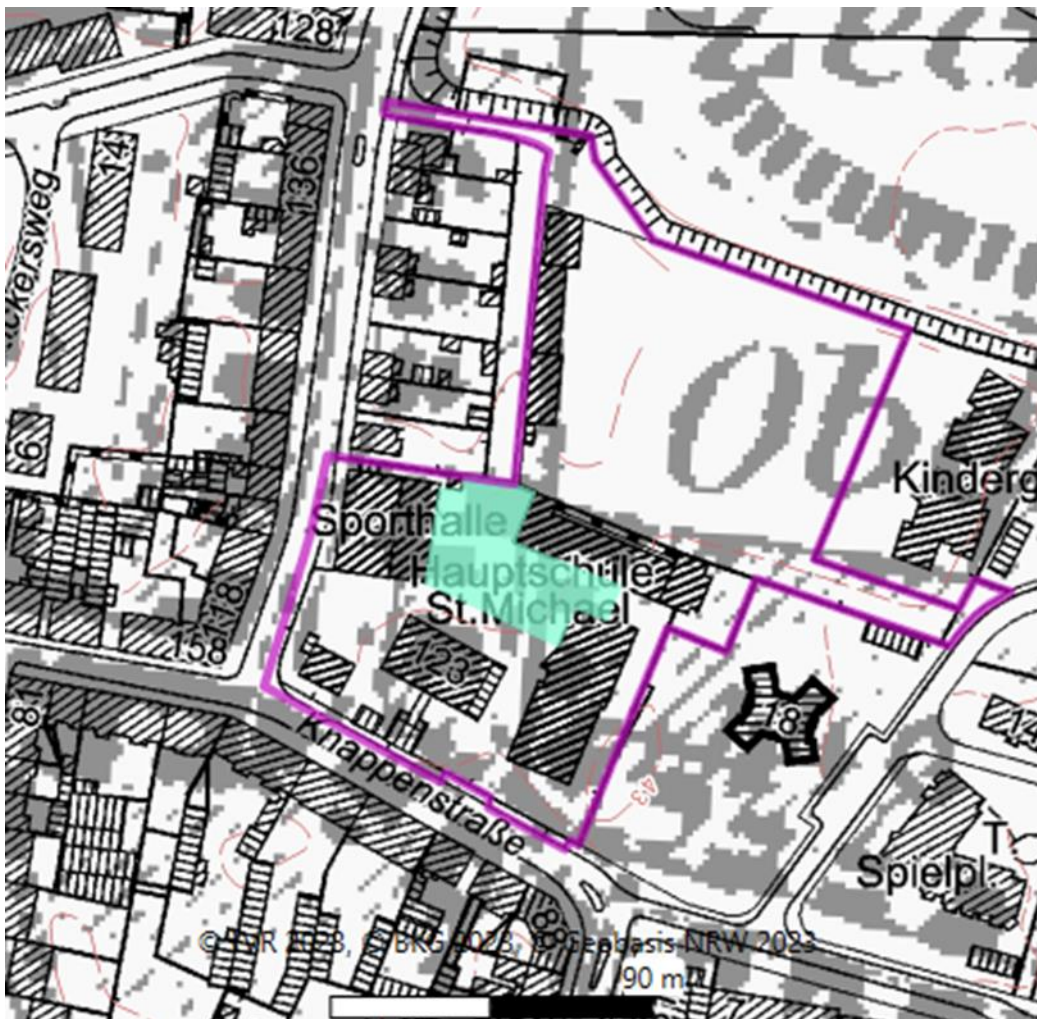


Abb. 2 Lage der Planfläche (magenta) auf der TK25 1936-1945 (Transparenz 50%), überblendet mit der DTK und der definierten Konfliktfläche (türkis).

Hinsichtlich der Anforderungen an die Vorprüfung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB sind die möglichen, negativen Auswirkungen auf das kulturelle Erbe zu beschreiben (Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr.2). Nach überschlägiger Prüfung ist dann festzustellen, ob der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind grundsätzlich bei der Aufstellung von Bauleitplänen

zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 III DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NW).

Weitergehende Ermittlungen noch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind nicht erforderlich.

Unabhängig von den planungsrechtlichen Vorgaben ist in diesem Fall § 15 II DSchG NW dort einschlägig, wo innerhalb eines vermuteten Bodendenkmals Erdingriffe vorgesehen sind, so dass im Rahmen der Planumsetzung eine denkmalrechtliche Erlaubnis verbunden mit einer Kostenübernahme des Vorhabenträgers durch die Untere Denkmalbehörde erforderlich wird.

Denkbar wäre, dies durch eine aufschiebende Bedingung nach § 9 Abs. 2 BauGB zu regeln. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet zwar keine selbständige Festsetzungsmöglichkeit, die Vorschrift ergänzt aber die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, auf die sich § 9 Abs. 2 BauGB als Folgeregelung bezieht. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet damit die Möglichkeit, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB an eine Bedingung zu knüpfen.

Als Regelungsmöglichkeit käme für diesen Fall Folgendes in Betracht:

„Die bauliche Nutzung im Konfliktbereich (s. Abb. 2) ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 27 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt... und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.“

Diese Maßnahme wäre aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umsetzen zu können. Die Regelung steht aber der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB geht somit – wie vorgesehen – von einer festzusetzenden „Folge“-Nutzung aus.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass der Vorhabenträger für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted address block]



Stellungnahme(n) (Stand: 13.03.2023)

Sie betrachten: 759 - Gesamtschule Knappenstraße gem. § 13a BauGB
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 25.01.2023 - 10.03.2023

Behörde:	LVR: Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Abtei Brauweiler)
Frist:	10.03.2023
Stellungnahme:	Erstellt von: [REDACTED], am: 10.03.2023, Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung. Bei der vorliegenden Planung sind denkmalpflegerische Belange in geringem Maße betroffen, da sich in unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorhaben die Gutehoffnungshütte befindet, deren Denkmalwert gerade geprüft wird. Obwohl nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Gutehoffnungshütte zu erwarten ist, bitte ich dennoch darum, dies bei der weiteren Planung nicht aus dem Blick zu verlieren. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag [REDACTED] Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege ----- LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler, Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim Tel. [REDACTED] www.denkmalpflege.lvr.de ----- Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 21.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke. Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes. ----- Wissen, was los ist: Folgen Sie uns auf Instagram, Facebook und Twitter! ----- Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier: E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255 ----- Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



MAN GHH Immobilien GmbH Sterkrader Venn 2 46145 Oberhausen

Stadt Oberhausen, Technisches Rathaus
Fachbereich 5-1-40

Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

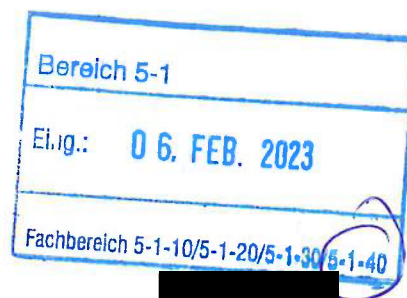
Abt. / Kürzel
MG/Eh.
AZ: Neu Essen

Telefon

Telefax

E-Mail

Oberhausen
31.01.2023



**B-Plan 759 - Gesamtschule Knappenstraße in Oberhausen
Neu Essen Nr. 1072**

Sehr geehrter

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 25.01.2023.

Namens der TRATON SE teilen wir mit, dass das o.g. Gebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Neu Essen“ liegt.

Der untertägige Eisenerzabbau erfolgte in den Bergwerken Neu Essen I, Neu Essen II und Neu Essen IV in den Jahren zwischen 1859 und 1883 und ist somit vor rd. 139 Jahren eingestellt worden.

Nach Sichtung der hier vorhandenen Planunterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein untertätiger Eisenerzabbau umgegangen.

Die nächstgelegenen Eisensteinabbaugebiete befinden sich mehrere Kilometer südöstlich des Gebietes.

Mit freundlichen Grüßen

MAN GHH Immobilien GmbH

Geschäftsführer:

MAN GHH Immobilien GmbH · Postfach 101155 · 46011 Oberhausen
Hausadresse: Sterkrader Venn 2 · 46145 Oberhausen

USt-Ident-Nr. DE 811136803

Registergericht:
Amtsgericht Duisburg, HRB 13300

Telefon 0208. 63 54-0 · Telefax 0208. 63 54-204

Deutsche Bank AG, Oberhausen
BLZ 365 700 49, Kto.-Nr. 4 252 540
IBAN: DE75 3657 0049 0425 2540 00
BIC Code: DEUTDE3365

RWW mbH · Am Schloß Broich 1-3 · 45479 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40
Planungsrecht und Verfahren
[REDACTED]
46042 Oberhausen

Netze

Ihre Zeichen	5-1-40/Lac
Ihre Nachricht	vom 25.1.23
Unsere Zeichen	RN23-0056
Name	[REDACTED]
Telefon	[REDACTED]
Telefax	[REDACTED]
E-Mail	vl-tna@rww.de

Mülheim an der Ruhr, 6. März 2023

Bebauungsplan 759 - Gesamtschule Knappenstraße gem. § 13a BauGB

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.

Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service Point Oberhausen, Tel. 0208 690190, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen.

Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.

Wir gehen davon aus, dass die Belange unserer vorhandenen und geplanten Anlagen berücksichtigt werden. So bitten wir bei geplanten Pflanzen und Baumstandorten die geltenden technischen Regelungen zu beachten. Grundsätzlich sind die Trassen von unterirdischen Versorgungsleitungen von Bäumen frei zu halten. Bitte beachten Sie dazu das Technische Merkblatt des DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle).

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

Am Schloß Broich 1-3 · 45479 Mülheim an der Ruhr · T +49 208 4433-1 · rww.de

Vorsitzende des Aufsichtsrates Dr. Stephan Küppers · **Geschäftsführung** Dr. Franz-Josef Schulte

Sitz der Gesellschaft Mülheim an der Ruhr · Eingetragen beim Amtsgericht Duisburg · Handelsregister-Nr. HRB 14235

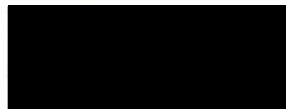
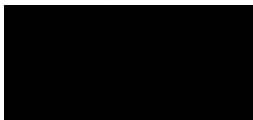
Bankverbindung Commerzbank Mülheim an der Ruhr · BIC COBADEFFXXX · IBAN DE63 3624 0045 0763 7655 00

Gläubiger-IdNr. DE57ZZZ00000075282 · **Steuer-Nr.:** 120/5750/0393 · **USt-IdNr.** DE120348279

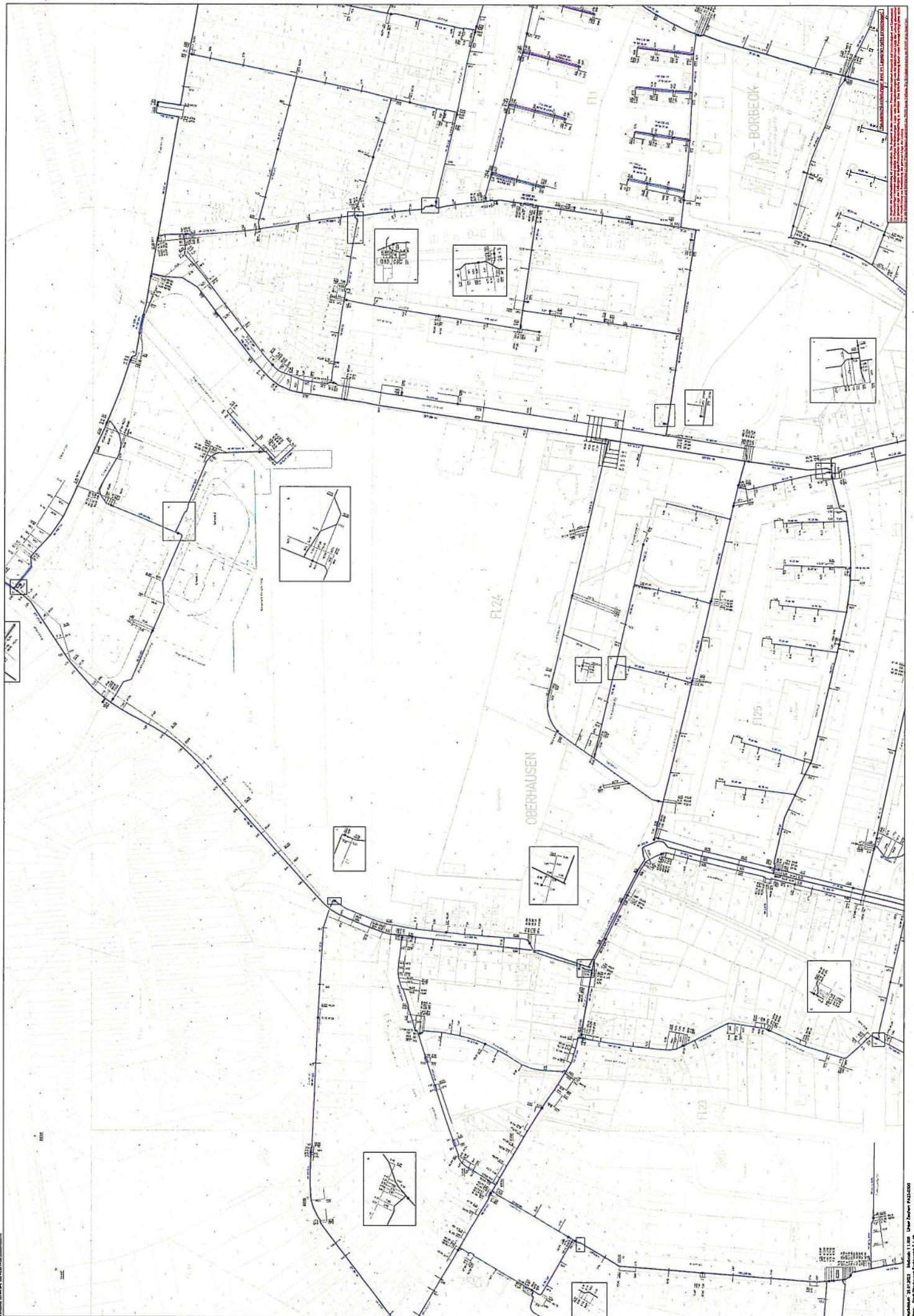
Für Rückfragen steht Ihnen unser Mitarbeiter der Abteilung Netzplanung [REDACTED]
[REDACTED], gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH



Anlage
Planausschnitt PA23-0390



20.01.2023 Maßstab: 1:1.000 Datum: 20.01.2023
Projekt: Baugebiet Oberhausen 15.000 m² Gesamtfläche
RPGW GmbH, Am Schöten 1, 47138 Marl, NRW, Germany
Grafik: j.krause@rpgw.de

Stellungnahme(n) (Stand: 26.01.2023)

Sie betrachten: 759 - Gesamtschule Knappenstraße gem. § 13a BauGB
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 25.01.2023 - 10.03.2023

Behörde:	Stadtwerke Oberhausen AG (STOAG)
Frist:	10.03.2023
Stellungnahme:	Erstellt von: [REDACTED], am: 25.01.2023 , Aktenzeichen: - Bitte berücksichtigen sie die Belange des ÖPNV, sowohl des Linienverkehrs (aktuell L. 143 und 953) als auch ausreichend Haltepositionen für Einsatzwagen oder Sport- und Badefahrten ("Schulbusse"). Damit diese auch später nutzbar sind sollten auch Kurz-Haltezonen für die "Elterntaxis" vorgesehen werden - ähnlich dem "Kiss&Ride" an Bahnhöfen. Mit freundlichen Grüßen [REDACTED] Abteilungsleiter Verkehrsmanagement STOAG Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

thyssenkrupp Steel Europe AG, Postfach, 47161 Duisburg

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40/Planungsrecht
und Verfahren

Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

TEM-ENV-KBB
Kreislaufwirtschaft, Boden-
/Grundwasserschutz, Altbergbau

Unser Zeichen: KBB/DD

Aktenzeichen: 36725

06.02.2023

Seite 1/1

Ihr Schreiben vom 25.01.2023, Ihr Zeichen: 5-1-40/Lac
Stellungnahme zur 1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen
Hier: Bebauungsplan 759 – Gesamtschule Knappenstraße

Sehr geehrte
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihres o. g. Schreibens und teilen Ihnen im Auftrag der
thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH als Bergwerkseigentümerin mit,
dass unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes
„759 – Gesamtschule Knappenstraße“ vorgebracht werden.

Wir bitten, nachstehenden Hinweis mit aufzunehmen:

„Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Alt-
Oberhausen“. Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Anfrage an die
zuständige Bergwerkseigentümerin zu richten.“

Hinweise zum Datenschutz

Die Informationen zum Datenschutz der thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft
mbH haben Sie bereits erhalten. Auf Anfrage stellen wir Ihnen diese Informationen
gerne nochmals zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
thyssenkrupp Steel Europe AG

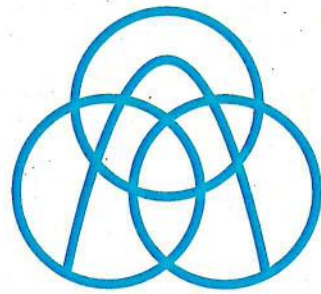
thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg, Postfach, 47161 Duisburg
T: +49 203 52-0, F: +49 203 52-25102, info.steel@thyssenkrupp.com, www.thyssenkrupp-steel.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Sigmar Gabriel

Vorstand: Bernhard Osburg, Vorsitzender; Dr.-Ing. Heike Denecke-Arnold, Carsten Evers, Markus Grolms, Dr.-Ing. Arnd Köfler

Sitz der Gesellschaft: Duisburg, Registergericht: Duisburg HR B 9326, USt-IDNr: DE 812 178 585





thyssenkrupp

Information für Geschäftspartner

Datenschutz – thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft
mbH
02/2020

Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftskontakten

1. Welche Informationen enthält dieses Dokument für Sie?

Die thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH, vertreten durch die thyssenkrupp Steel Europe AG („wir“), befindet sich mit Ihnen bzw. Ihrem Arbeitgeber/Auftraggeber in einer Geschäftsbeziehung, z.B. der Anbahnung oder Durchführung eines Vertragsverhältnisses im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit (Abwicklung bergbaulicher Angelegenheiten).

Wir stellen dabei sicher, dass wir die Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze erfüllen. Im Folgenden geben wir Ihnen einen detaillierten Überblick über unseren Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte.

2. Wer ist für die Verarbeitung verantwortlich und wer ist Datenschutzbeauftragter?

Verantwortlicher für die Verarbeitung ist

thyssenkrupp Steel Europe AG
Kaiser-Wilhelm-Straße 100
47166 Duisburg
Telefon: +49(0) 203 52-0
E-Mail: info.steel-europe@thyssenkrupp.com

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter

Datenschutzbeauftragter
thyssenkrupp Steel Europe AG
Kaiser-Wilhelm-Straße 100
47166 Duisburg
E-Mail: datenschutzbeauftragter-seag@thyssenkrupp.com

3. Welche Datenkategorien verarbeiten wir und woher stammen diese?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die Sie uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung überlassen. Besteht unsere Geschäftsbeziehung mit Ihrem Arbeit- bzw. Auftraggeber, erheben wir die personenbezogenen Daten ebenfalls von Ihnen selbst oder von Ihrem Arbeit- bzw. Auftraggeber. Dabei handelt es sich um die folgenden Daten beziehungsweise Kategorien von Daten:

- Stammdaten (z.B. Name und. Anrede, Titel, Funktionstitel/Positionsbezeichnung)
- Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail Adresse, Anschrift)
- Kommunikationsdaten (z.B. Inhalte persönlicher, telefonischer oder schriftlicher Kommunikation)

- Bankdaten (Bankverbindungen)

Darüber hinaus verarbeiten wir die folgenden Kategorien von personenbezogenen Daten, die wir eigenständig generieren oder von Dritten (z.B. Bergbehörde, Gerichte, Antragsteller, Sachverständige, Banken) erhalten:

- Grundstücksdaten (z.B. Lage, Grundbücher)
- Vertragsdaten (z.B. Vertragskennung, Vertragshistorie)
- Kommunikationsdaten (z.B. Beratungsprotokolle, Gutachten)

4. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten in erster Linie zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), genauer gesagt zum Zwecke der Anbahnung, Durchführung oder Erfüllung eines Vertrags. Das sind zum Beispiel die Aufgabe von Bestellungen, die interne Vertriebsarbeit, der Versand und die Bezahlung von Waren, Auskunftserteilung bei bergbaulichen Fragestellungen oder Vertragsverhandlungen.

Sofern Sie nicht selbst Vertragspartner sind – etwa ein Mitarbeiter eines Geschäftspartners – erfolgt die Verarbeitung zu denselben Zwecken als berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Wir befinden uns mit Ihrem Arbeitgeber/ Auftraggeber in der Anbahnung oder Durchführung eines Vertragsverhältnisses im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit. Aufgrund Ihrer Tätigkeit für Ihren Arbeitgeber/ Auftraggeber verarbeiten wir dazu Ihre personenbezogenen Daten.

Auch verarbeiten wir, soweit erforderlich, personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) zu den folgenden Zwecken:

- Wahrung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten
- Wahrung gesetzlicher Meldepflichten
- Wahrung bergbaulicher Vorschriften

Daneben verarbeiten wir personenbezogene Daten zur Wahrung der folgenden berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO):

- Pflege der Geschäftsbeziehung bei Bestandskunden
- Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Einlasskontrolle)
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Aufnahme in unsere Kontaktdatenbank, Kontaktpflege nach geschäftlichem Kontakt (z.B. nach Überlassung Ihrer Visitenkarte)
- Direktmarketing an Kunden bzw. Mitarbeitern von Kunden (z.B. Informationen über Produkte und Veranstaltungen, Newsletter)
- Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit

Zudem verarbeiten wir gegebenenfalls personenbezogene Daten, für deren Verarbeitung uns eine Einwilligung erteilt wurde (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Diese holen wir gesondert und in den folgenden Fällen ein:

- Direktmarketing an Interessenten/ sonstige Geschäftskontakte (z.B. Informationen über Produkte und Veranstaltungen, Newsletter)

5. Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten werden innerhalb der thyssenkrupp Steel Europe AG von den an der Anbahnung/Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Ausführung der jeweiligen Geschäftsprozesse beteiligten Mitarbeitern verarbeitet.

Innerhalb unserer Unternehmensgruppe werden Ihre Daten an bestimmte Unternehmen übermittelt, wenn diese Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentralisiert wahrnehmen (z. B. zentralisierte Kontaktdatenverwaltung, zentralisiertes Vertragsmanagement, Entsorgung von Akten).

Daneben bedienen wir uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil unterschiedlicher externer Dienstleister, die durch Auftragsverarbeitungsverträge datenschutzrechtlich verpflichtet sind, Art. 4 Nr. 8 DSGVO. Dabei handelt es sich um Dienstleister in den folgenden Bereichen

- IT-Leistungen
- Logistik

Darüber hinaus übermitteln wir Ihre Daten an weitere Empfänger außerhalb des Unternehmens, die Ihre Daten in eigener Verantwortung verarbeiten, Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Dies können z. B. die folgenden Kategorien von Verantwortlichen sein:

- Öffentliche Stellen aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. Bergbehörden)
- Dritte wie z.B. Kreditinstitute, Auskunftsteien – sofern eine Übermittlung aus berechtigtem Interesse zulässig ist
- Beteiligte Ingenieurbüros
- Notariats- und Anwaltskanzleien

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, solange sie für die oben genannten Zwecke erforderlich sind. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung werden Ihre Daten gespeichert, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem in dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre. Außerdem kann es notwendig sein, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, während der Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist bis zu dreißig Jahre). Im Zusammenhang mit Bergschadensfällen bewahren wir Ihre personenbezogenen Daten solange auf, bis ein Auftreten von Bergschadensmeldungen im maßgeblichen Gebiet auszuschließen ist (in der Regel ist das jedoch nicht auszuschließen, da z. B. unberechtigte Schadensmeldungen abgewiesen werden können, die in der Vergangenheit bereits erfüllte Ansprüche betreffen und unberechtigt erneut geltend gemacht werden).

7. Sind Sie verpflichtet, Ihre Daten bereitzustellen?

Eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von personenbezogenen Daten besteht nicht. Allerdings sind wir ohne eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht in der Lage, die erforderlichen vorvertraglichen Maßnahmen bzw. das Vertragsverhältnis mit Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber/ Auftraggeber durchzuführen.

8. Welche Datenschutzrechte können Sie als Betroffene(r) geltend machen?

Sie haben das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen, Art. 15 DSGVO. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen, Art. 16, 17 DSGVO. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen, sofern hierdurch Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden, Art. 18, 20 DSGVO.

Wenn Sie uns eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, so können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt hiervon unberührt.

Bitte wenden Sie sich zur Wahrnehmung dieser Rechte an die unter der Ziffer 2 genannte verantwortliche Stelle oder Datenschutzbeauftragten.

Zudem haben Sie ein Widerspruchsrecht, das am Ende dieser Datenschutzhinweise genauer erläutert wird.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden, Art. 77 DSGVO. Das Beschwerderecht besteht unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4,
40213 Düsseldorf
<http://www.lidi.nrw.de>

Stand: 20.02.2020

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 lit. f der DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein etwaiges auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre

Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an die in der Datenschutzerklärung unter der Ziffer 2 genannte verantwortliche Stelle oder Datenschutzbeauftragten gerichtet werden.

Stellungnahme(n) (Stand: 31.03.2025)

Sie betrachten: 759 - Gesamtschule Knappenstraße gem. § 13a BauGB
Verfahrensschritt: Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB
Zeitraum: 04.03.2025 - 04.04.2025

Behörde:	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 (Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)
Frist:	04.04.2025
Stellungnahme:	Erstellt von: [REDACTED], am: 28.03.2025, Aktenzeichen: 53.01.44-BPL-60/2025-Ba BPL Nr. 759 Gesamtschule Knappenstraße Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) Ihre E-Mail/Schreiben vom 04.03.2025 Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Eendenicher Str.133, 53115 Bonn. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: SG 53.1B LRP: Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Umweltzone von Oberhausen im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet Teilplan West. Eine Überschreitung des aktuellen Grenzwertes für die jährlichen NO₂ Immissionen von 40 g/m³ ist nicht zu befürchten. Es werden daher keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht. Die Einhaltung der Maßnahmen aus dem Verkehrsgutachten wird empfohlen. SG 53.3 Überwachung: Gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plans bestehen aus Sicht des Dez 53.3 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Metalle) keine Bedenken. Die [REDACTED], betreibt am Standort Im Lipperfeld 11 in Oberhausen eine Schmelzanlage für Lötzinn gemäß Ziffer 3.4.1 der 4. BImSchV. Der Abstand zwischen der Firma und dem Plangelände beträgt ca. 600 Meter. Bei der Firma handelt es sich um keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung. Aus der Überwachung liegen keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm bei der Firma Felder GmbH Löttechnik sind hier nicht bekannt. Des Weiteren liegen keine Nachbarschaftsbeschwerden vor. Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen den Bebauungsplan Nr. 759 Gesamtschule Knappenstraße der Stadt Oberhausen bestehen aus kommunal-abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)

Ansprechpartner:

Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)

[REDACTED]

Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP)

[REDACTED]

Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.3)

[REDACTED]

Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

[REDACTED]

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<https://www.brd.nrw.de/ueber-uns/die-bezirksregierung/die-bezirksregierung-als-traeger-oeffentlicher-belange>

und

https://www.brd.nrw.de/document/20240522_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez.

[REDACTED]

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-



Emschergenossenschaft – Postfach 10 11 61 – 45011 Essen

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
46042 Oberhausen

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 759

„Gesamtschule Knappenstraße“

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ihr Zeichen: 5-1-40/Lac

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die nachfolgenden Hinweise sind bzw. bitten wir zu beachten.

Hinweise

Entwässerung des Plangebiets

Es ist sicherzustellen, dass durch die vorgelagerte(n) Mischwasserbehandlungsanlage(n) die beim Klärwerk Emschermündung genehmigte maximale Wassermenge nicht überschritten wird und keine gefährlichen Stoffe eingeleitet werden.

Unser Hinweis in unserer Stellungnahme vom 09.03.2023 ist weiterhin gültig.

Ansprechpartner ist [REDACTED].

Regenwasserbewirtschaftung

Ein weitergehendes Regenwasserbewirtschaftungskonzept für die 27.000 Quadratmeter große Fläche wäre wünschenswert, so dass möglichst geringe Teile der Fläche über die Mischwasserkanalisation entwässert werden. Jeder Kubikmeter, der nicht über die Mischwasserkanalisation entwässert, muss auch nicht in der Kläranlage gereinigt werden.

Ansprechpartner ist [REDACTED].

Datum 01.04.2025

Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen
T +49 (0) 201 104 - 0
eglv.de

Ansprechpartner/in



Commerzbank Essen
IBAN DE71 3604 0039
0120 0039 00
BIC COBADEFFXXX

Sparkasse Essen
IBAN DE14 3605 0105
0000 2037 29
BIC SPESDE33XXX

UST-IdNr. DE 119 823 752

Vorsitzender des
Genossenschaftsrates
Dr. Frank Dudda

Vorstand
Prof. Dr. Uli Paetzel
(Vorsitzender)
Dr. Frank Obenaus
Liana Weismüller

blaugrünes Leben [REDACTED]

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Förderprogramme unserer Zukunftsinitiative Klima.Werk hin, über die wir in unserer Stellungnahme vom 09.03.2023 informiert haben.

Ansprechpartner ist [REDACTED].

Gerne erläutern wir Ihnen die vorgebrachten Anregungen und Hinweise. Hierzu wenden Sie sich bitte an die oben im Text genannten Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

[REDACTED]

**Wirtschaftspolitik und -beobachtung,
Standortfragen**

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40
46042 Oberhausen

Ihr Zeichen 5-1-40/Lac
Unser Zeichen III-2/Bra/go
Ansprechpartnerin
Telefon
Telefax
E-Mail

Datum 17. März 2025

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße

hier: unsere Stellungnahme im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 04.03.2025 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.

Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen. Die Handwerkskammer Düsseldorf unterstützt noch immer die Bemühungen der Stadt Oberhausen, ihre Quartiere als attraktive Orte des Lebens und Arbeitens nachhaltig aufzuwerten. Dies liegt auch im Interesse des Handwerks.

Erfreut sind wir darüber, dass das bestehende Straßennetz für die Abwicklung des heutigen Verkehrsaufkommens ausreichend dimensioniert ist und die aktuelle Verkehrsnachfrage jederzeit mit einer mindestens guten Verkehrsqualität abgewickelt werden kann. Denn es muss sichergestellt werden, dass die Anliefer- und Anliegerverkehre ansässiger Gewerbebetriebe nach wie vor möglich sind und nicht durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen beeinträchtigt werden.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf unsere Stellungnahme vom 10.02.2023.

Freundliche Grüße
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

gez. 
Referentin Standortpolitik

Der Oberbürgermeister
Stadtverwaltung Oberhausen

Bereich 5-1 -Stadtplanung-
Technisches Rathaus Sterkrade
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Postadresse: 45117 Essen

Haus- und Lieferanschrift
Am Waldthausenpark 2 | 45127 Essen

T 0201 1892-0
ihkmeo@essen.ihk.de
ihk.de/meo

Sparkasse Essen
IBAN DE45 3605 0105 0000 2766 00
Swift (BIC) SPESDE33XXX

Ihr Schreiben vom 04.03.2025 betreffend:

Stellungnahme der IHK zu Essen zum Bebauungsplan Nr. 759 -Gesamtschule Knappenstraße-

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Essen nehmen wir im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße in Oberhausen Stellung.

Die IHK zu Essen vertritt die Interessen der gewerblichen Wirtschaft in der Region und begleitet die städtebauliche Entwicklung mit dem Ziel einer nachhaltigen und wirtschaftsfreundlichen Stadtentwicklung. Die geplante Bebauungsplanaufstellung erfolgt gemäß § 13a BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung und dient insbesondere der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule" sowie der Regelung der Erschließung und Sicherung bestehender Wohnstrukturen.

Nach eingehender Prüfung der Planungsziele und deren Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung sowie die wirtschaftliche Entwicklung der Umgebung hat die IHK zu Essen keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 759.

Die Revitalisierung der ehemals schulisch und sportlich genutzten Fläche sowie die Schaffung eines neuen Schulstandorts im Rahmen der kommunalen Schulentwicklungsplanung stellt eine sinnvolle Nachnutzung dar. Die Wiedernutzbarmachung brachliegender Flächen entspricht den Grundsätzen der nachhaltigen Stadtentwicklung und fördert die innenstadtnahe Infrastruktur.

Wir bedanken uns für die Beteiligung bei o. angeführtem Verfahren und stehen für etwaige Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichsten Grüßen vom Waldthausenpark in Essen



Datum

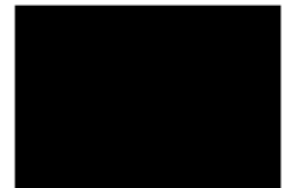
06.03.2025

Ihr Aktenzeichen

Unser Zeichen/ Nachricht vom

MG

Ihr Ansprechpartner



Stellungnahme(n) (Stand: 10.03.2025)

Sie betrachten: 759 - Gesamtschule Knappenstraße gem. § 13a BauGB
Verfahrensschritt: Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB
Zeitraum: 04.03.2025 - 04.04.2025

Behörde:	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Ruhr / Hauptsitz Bochum
Frist:	04.04.2025
Stellungnahme:	Erstellt von: [REDACTED], am: 05.03.2025 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplan "759 - Gesamtschule Knappenstraße gem. § 13a BauGB" und der Möglichkeit der Stellungnahme. Wir vom Landesbetrieb für Straßenbau NRW, RNL Ruhr, möchten Ihnen mitteilen, dass keine Bedenken unsererseits gegen den Bebauungsplan bestehen. Unabhängig davon bitten wir Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Bei der B231 und der L450 handelt es sich um klassifizierte Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft. Folglich obliegt die Baulast bei der Stadt Oberhausen. Für Fragen wenden Sie sich an: Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

[REDACTED]

Von:

Gesendet:

[REDACTED]
Montag, 17. März 2025 10:53

An:

Cc:

Betreff:

Anlagen:

[REDACTED]
B.Plan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –
Oberhausen_VBD_0014_Polygon.cpg; Oberhausen_VBD_0014_Polygon.dbf;
Oberhausen_VBD_0014_Polygon.prj; Oberhausen_VBD_0014_Polygon.shp;
Oberhausen_VBD_0014_Polygon.shx

Kennzeichnung:

Zur Nachverfolgung

Kennzeichnungsstatus:

Gekennzeichnet

Beteiligung im Rahmen der Offenlage
LVR-ABR-Az.: 108.1/23-001

Sehr geehrter [REDACTED],

zuletzt mit Stellungnahme vom 24.03.2023 hatte ich mich im Verfahren geäußert und darin den Konfliktbereich „Knappensiedlung“ benannt. In Umsetzung des neuen Denkmalschutzgesetzes aus dem Jahr 2022 erfolgte zwischenzeitlich eine fachliche Neubewertung dieser Fläche. Im Ergebnis handelt es sich um ein Vermutetes Bodendenkmal (s. Anlage) gem. § 2 V, S. 2 DSchG NRW. Deren Schutz ist nicht abhängig von der Eintragung in die Denkmalliste (§ 5 II DSchG NRW). Der Bereich ist nunmehr größer und umfasst auch die Flächen der Bestandsbebauung. Hinsichtlich der Befunderwartung verweise ich auf die vormalige Stellungnahme.



Abb. 1: Bodendenkmal Oberhausen VBD 0014 – Knappensiedlung der Zeche Oberhausen

Die Änderung oder Beseitigung von Bodendenkmälern bedarf der Erlaubnis (§ 15 II DSchG NRW). In der Begründung sowie auf der Planurkunde bitte ich Sie daher auf die Erlaubnispflicht hinzuweisen. Eine Festsetzung nach § 9 II BauGB ist aus jetziger Sicht nicht zwingend erforderlich.

Im Rahmen der Planumsetzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis verbunden mit der Kostenübernahme des Vorhabenträgers durch die Untere Denkmalbehörde erforderlich. Diese wird im Benehmen mit dem Fachamt erteilt (§ 22 IV DSchG NRW). Ein Erhaltungsvorbehalt besteht nicht.

Die späte Bearbeitung bitte ich Sie zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege





www.bodendenkmalpflege.lvr.de
www.linktr.ee/LVRBodendenkmalpflege

Wer wir sind:

Erfahren Sie hier mehr über den Landschaftsverband Rheinland (LVR): www.lvr.de/wer-wir-sind

Folgen Sie uns auf:

[Instagram](#) | [Facebook](#) | [Xing](#) | [LinkedIn](#)

Ihre Meinung ist uns wichtig.

E-Mail: beschwerden@lvr.de | Tel: 0221 809-2255

Ich möchte Sie respektvoll ansprechen. Gerne können Sie mir Ihre gewünschte persönliche Ansprache mitteilen oder mich korrigieren, sollten Sie eine andere Ansprache wünschen.

RWW mbH · Am Schloß Broich 1-3 · 45479 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40 / Planungsrecht
und Verfahren
[REDACTED]
46042 Oberhausen

Netze

Ihre Zeichen	5-1-40/Lac
Ihre Nachricht	vom 4.3.25
Unsere Zeichen	RN23-0056
Name	[REDACTED]
Telefon	[REDACTED]
Telefax	[REDACTED]
E-Mail	[REDACTED]

Mülheim an der Ruhr, 18. März 2025

Beteiligung zum Bebauungsplan 759 - Gesamtschule Knappenstraße gem. § 13a BauGB

Sehr geehrter [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren,

gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir beabsichtigen, vor Beginn des geplanten Straßenausbaues unsere Versorgungsleitungen im Planbereich auszuwechseln. Konkrete Angaben können erst nach Vorlage von detaillierten Plänen oder Ihrer Vorplanung gemacht werden.

Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service Point Oberhausen, Tel. 0208 690190, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.

Im Entwurf der Begründung zum Planverfahren wird auf Bodenverunreinigungen, bzw. Altlasten und das Vorhandensein von Kampfmitteln hingewiesen. RWW wird keine Leitungsverlegung in belasteten Flächen bzw. Kampfmittelverdachtsflächen durchführen. Wir gehen davon aus, dass im Falle von erforderlichen Leitungsverlegungen alle notwendigen Untersuchungen bereits erfolgt sind. Alle Kosten, die aus dem Vorhandensein von Altlasten bzw. Bodenverunreinigung und Kampfmitteln resultieren, werden nicht von RWW übernommen.

...

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
Am Schloß Broich 1-3 · 45479 Mülheim an der Ruhr · T +49 208 4433-1 · rww.de
Vorsitzende des Aufsichtsrates Dr. Stephan Küppers · **Geschäftsführung** Simone Ehlen, Dr. Franz-Josef Schulte
Sitz der Gesellschaft Mülheim an der Ruhr · Eingetragen beim Amtsgericht Duisburg · Handelsregister-Nr. HRB 14235
Bankverbindung Commerzbank Mülheim an der Ruhr · BIC COBADEFFXXX · IBAN DE63 3624 0045 0763 7655 00
Gläubiger-IdNr. DE57ZZZ00000075282 · Steuer-Nr.: 120/5750/0393 · USt-IdNr. DE120348279

Seite 2 zum Schreiben an die Stadt Oberhausen vom 18. März 2025 / RN23-0056

Für Rückfragen steht Ihnen unser Mitarbeiter der Abteilung Netzplanung [REDACTED],
[REDACTED], gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH



Anlage
Planausschnitt

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 4. März 2025 11:14
An: Behördenbeteiligung; [REDACTED]
Betreff: Re: 2. Beteiligung zum Bebauungsplan 759 - Gesamtschule Knappenstraße
gem. § 13a BauGB
Anlagen: mail_anschreiben_31470_20250304000117_1455.pdf
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Guten Tag [REDACTED],
Da ich aktuell im Krankenhaus bin, kann ich leider nicht über meinen Login eine Stellungnahme abgeben.
Hier daher die grundsätzlichen Hinweise der STOAG:
Zur Andienung des Schulstandorts mit dem öffentlichen Nahverkehr ist auf einer ausreichende
Ausgestaltung mit Haltemöglichkeiten zu achten.
Zu nennen ist hier der Linienverkehr, die Einsatzwagen, die Sport- und Badefahrten und auch Flächen für
Kiss and Ride, also für Eltern, die ihre Kinder kurz mittels Auto absetzen.
Hierbei sollte auch beachtet werden, dass einige Busse dort auch einmal eine Pause oder Überlage
verbringen müssen.
Vielen Dank!

Freundliche Grüße



Diplom-Geograf
Abteilungsleiter
Verkehrsmanagement

t: [REDACTED]
f: [REDACTED]
m: [REDACTED]
e: [REDACTED]

Von meinem Mobiltelefon gesendet

Am 04.03.2025 um 00:04 schrieb Behördenbeteiligung <oberhausen@online-behoerdenbeteiligung.de>:

#####

Bitte beachten Sie:
Über die Adresse oberhausen@online-behoerdenbeteiligung.de ist die Abgabe einer

Stellungnahme nicht möglich.

Bitte nutzen Sie zur Abgabe Ihrer Stellungnahme das Behördenportal: https://www.o-bb.de/_beteiligung?f6dc3321c0ce870f5dbebc23404795a4

Im Behördenportal können Sie das beigefügte Anschreiben auch als PDF abrufen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

[REDACTED]

#####

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V. mit § 4a und § 13a Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung des Bebauungsplans 759 - Gesamtschule Knappenstraße gem. § 13a BauGB

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem angehängten Dokument oder im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php.

Zum Login: https://www.o-bb.de/_beteiligung?f6dc3321c0ce870f5dbebc23404795a4

Behördenanschreiben in Textform:

#####

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 759 - Gesamtschule Knappenstraße gem. § 13a BauGB

Die Stadt Oberhausen plant die Neuerrichtung einer modernen und zukunftsorientierten sechszügigen Gesamtschule mit einer Sechsfachsporthalle. Um das Vorhaben bestmöglich umzusetzen, wurde ein nichtoffener Wettbewerb nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe RPW 2013 und VgV 2016 im Zeitraum vom 08.04.2022 bis 21.10.2022 durchgeführt.

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Es handelt sich hierbei um eine ehemals für schulische und sportliche Zwecke genutzte Fläche. Zur Realisierung der verfolgten Planungsziele und die Umsetzung des im Rahmen des Wettbewerbs prämierten Siegerentwurfes ist daher die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts über die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Veröffentlichung der Planunterlagen

Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 05.12.2024 mit dem Entwurf des Bebauungsplans 759 - Gesamtschule Knappenstraße gem. § 13a BauGB einverstanden erklärt und die Veröffentlichung nebst Begründung beschlossen.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 25.01.2023 gebe ich Ihnen nunmehr davon Kenntnis, dass der Entwurf des Bebauungsplans

759 - Gesamtschule Knappenstraße gem. § 13a BauGB (mit Begründung)

in der Zeit vom

04.03.2025 bis 04.04.2025 einschließlich

im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php> veröffentlicht wird.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Zudem erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Veröffentlichungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und auf dem Flur vor Zimmer A 009 während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Gesetzliche Grundlage:

§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I, Nr. 394).

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB:

Da der Bebauungsplan 759 - Gesamtschule Knappenstraße gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 3 BauGB unter anderem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden. Unabhängig vom Entfall dieser förmlichen Vorschriften, wurden die wesentlichen Umweltbelange innerhalb des Aufstellungsverfahrens berücksichtigt.

Verfügbarkeit der Verfahrensunterlagen:

Die Verfahrensunterlagen wie Bebauungsplan und Begründung sind im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, schicken wir Ihnen auf Wunsch entsprechende Ausfertigungen zu.

Möglichkeit zur Stellungnahme

Die Stellungnahme soll elektronisch übermittelt werden.

Unter Hinweis auf die §§ 7 und 44 BauGB werden Sie gebeten, in Ihrer Stellungnahme Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung dieses Bereichs bedeutsam sein können. Sollten Sie über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, stellen Sie uns diese bitte zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Beteiligungsfrist (bis einschließlich

04.04.2025!) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Gesetzliche Grundlage:

§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I, Nr. 394).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Diese Email wurde durch Bitdefender geprüft.

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 759 Gesamtschule Knappenstraße im Rahmen der 2. Behördenbeteiligung

Die Stellungnahme erfolgt gemäß § 3 des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) im Rahmen 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V. mit § 4a und § 13a Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung des Bebauungsplans 759 – Gesamtschule Knappenstraße gem. § 13a BauGB.

Im betreffenden Gebiet befindet sich folgendes vermutetes Bodendenkmal:

Bodendenkmal Nr.: VBD-OB0014

Objekt: Knappensiedlung der ehem. Zeche Oberhausen

Grundstück: 46047 Oberhausen, Knappenstraße o.Nr.

Gemarkung: Oberhausen, Flur: 24, Flurstücke: 447, 451, 452, 455, 463, 464, 469, 474, 528, 529, 581

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich das Objekt *Knappensiedlung der ehem. Zeche Oberhausen*, welches von der Unteren Denkmalbehörde als erkanntes bzw. vermutetes Bodendenkmal im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 DSchG NRW unter der Nummer VBD-OB0014 geführt wird und damit den Vorschriften des DSchG NRW unterliegt.

Gemäß § 1 Abs. 1 u 2 DSchG NRW liegen der Denkmalschutz und die Denkmalpflege im öffentlichen Interesse und obliegen dem Land Nordrhein-Westfalen, den Denkmalfachämtern sowie den Gemeinden und den Gemeindeverbänden nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dabei wirken sie mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten zusammen.

Bodendenkmäler sind gemäß § 2 Abs. 1 DSchG NRW bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbstständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sowie vermutete Bodendenkmäler, für deren Vorhandensein konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vorliegen, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen oder anzunehmen ist, dass sie diese erfüllen.

Entsprechend § 14 Abs. 1 DSchG NRW haben Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten ihre Bodendenkmäler im Rahmen des

Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist zu gewährleisten. Ferner ist gemäß § 14 Abs. 3 DSchG NRW die Sicherung von Bodendenkmalen durch die Gemeinde bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Nach Neufassung des DSchG NRW 2022 ist kein konstitutives Eintragungsverfahren für Bodendenkmäler mehr vorgesehen, sondern erfolgt deklaratorisch, d.h. der denkmalrechtliche Schutz des Bodendenkmals tritt mit sofortiger Wirkung nach Kenntnis über dessen Existenz ein.

Das Bodendenkmal wurde bislang nicht vermessen, daher kann keine zuverlässige Auskunft über das Ausmaß seiner tatsächlichen Ausdehnung gegeben werden. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) hat mit seiner Stellungnahme vom 24.03.2023, ergänzt durch die Stellungnahme vom 17.03.2025, einen räumlichen Schutzzumfang definiert. Bevorstehende Tiefbauarbeiten zur Errichtung der Gesamtschule stellen eine Gefährdung des Erhalts der Bodendenkmale dar, die von einer Beeinträchtigung der Integrität bis hin zu absoluten Verlust des Bodendenkmals führen können. Jegliche Bodeneingriffe im Schutzbereich des Bodendenkmals unterliegen zunächst der Erlaubnispflicht gemäß § 15 DSchG NRW

Gemäß § 15 Abs. 1 DSchG NRW bedarf die Suche, Grabung und Bergung nach bzw. von Bodendenkmälern einer Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der zuständigen Stelle der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.

Gemäß § 15 Abs. 2 DSchG NRW bedarf es der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer ein Bodendenkmal oder einen Teil eines Bodendenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen Nutzung ändern will. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Bodendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Bodendenkmals auswirken kann. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Oberhausen zu beantragen.

Der räumliche Schutzzumfang des Bodendenkmals ist nur in Teilen in der planerischen Darstellung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB übernommen. Die bestehenden Erlaubnispflichten nach § 15 Abs. 1, 2 DSchG NRW sind nur in Teilen nachrichtlich in die Begründung zum Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6 BauGB übernommen. Aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde ist daher die Begründung und die Planzeichnung zu überarbeiten. Es wird darauf hingewiesen, dass Bodendenkmäler Teil der Schutzgutprüfung im Umweltbericht sind.

In Bezug auf das vermutete Bodendenkmal sollen die bereits nachrichtlich übernommenen Festsetzungen unter Punkt A. Bodendenkmäler bestehen bleiben und es wird um Aufnahme der folgenden textlichen Festsetzung gebeten:

Nach § 15 Abs. 1 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde, wer die Verwendung von Mess- und Suchgeräten, die geeignet sind, Bodendenkmäler aufzufinden, ohne dazu nach anderen Rechtsvorschriften befugt zu sein, das Graben nach Bodendenkmälern sowie die Bergung von Bodendenkmälern beabsichtigt. Die

Erlaubnis ist schriftlich bei der zuständigen Stelle der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Stellungnahme(n) (Stand: 19.03.2025)

Sie betrachten: 759 - Gesamtschule Knappenstraße gem. § 13a BauGB
Verfahrensschritt: Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB
Zeitraum: 04.03.2025 - 04.04.2025

Kontakt:



Person ID: 32177

Stellungnahme: Erstellt am: 18.03.2025

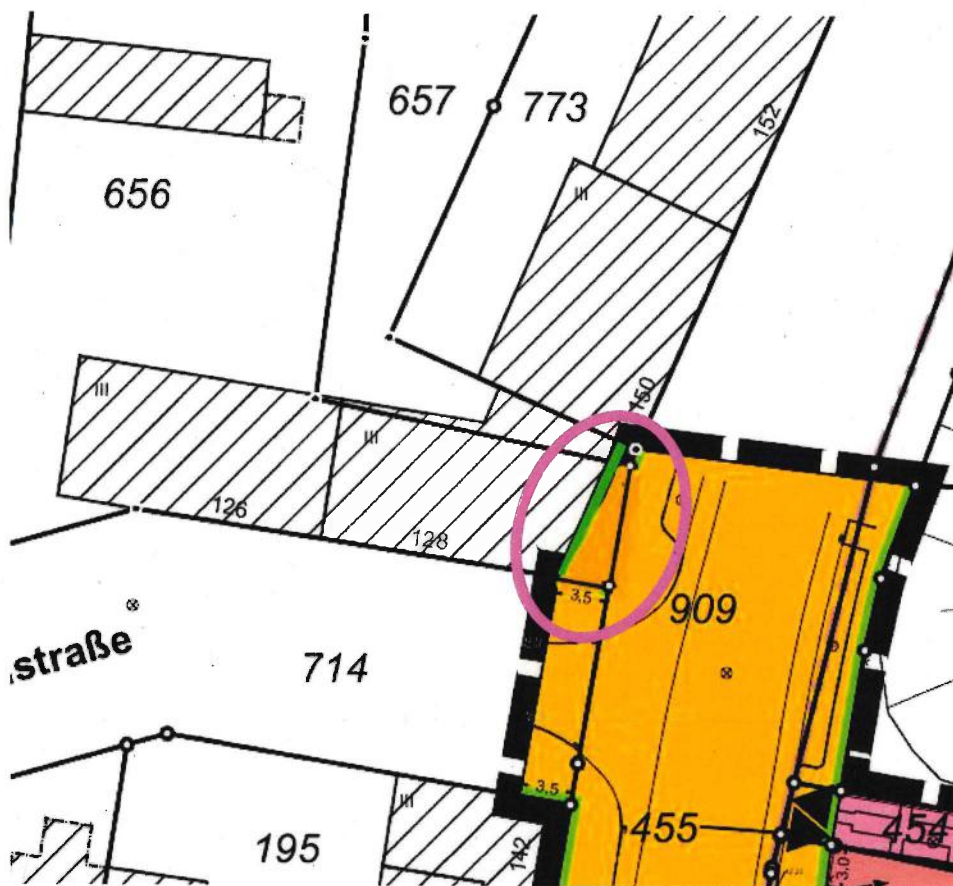
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich begrüße das Vorhaben. Besonders positiv hervorzuheben ist die Detailplanung und Ausweisung des westlichen Kreuzungsbereiches Knappenstr Ecke Königsberger Str auf den Grundstücken Gemarkung Oberhausen Flur 25 Flurstücke 92 und 107.

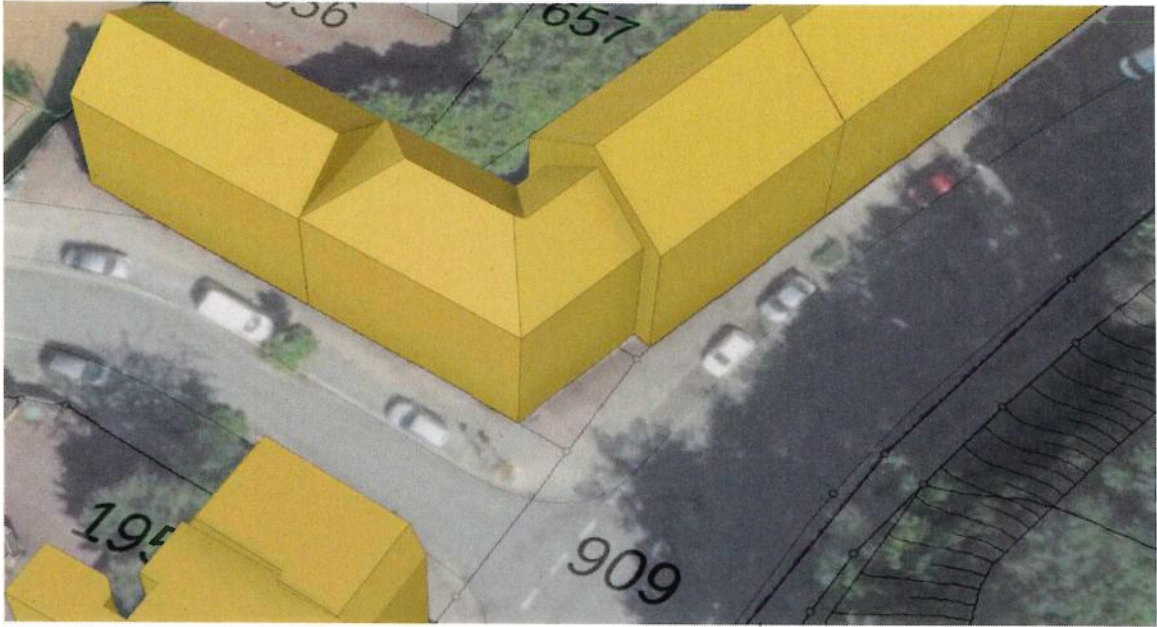
Darüber hinaus möchte ich anregen, die südwestliche Ecke des Grundstücks Gemarkung Oberhausen Flur 23 Flurstücke 656 und 657 im Kreuzungsbereich Umlandstr Knappenstr ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche auszuweisen, da die Ecke bereits heute als Gehweg gepflastert ist (s. Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

Anhänge:

Bürgerstellungnahme BEBAUUNGSPLAN Nr 759.pdf
(bb_32177_buergerstellungnahme_bebauungsplan_nr_759.pdf)





Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 759 - Gesamtschule Knappenstraße -

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden im Folgenden die Stellungnahmen von natürlichen Personen anonymisiert wiedergegeben, sofern einer Namensnennung nicht ausdrücklich zugestimmt wurde. Wenn Personenangaben innerhalb der Stellungnahmen gemacht wurden, werden diese ebenfalls anonymisiert. Die entsprechenden Angaben in den Originalschreiben wurden geschwärzt.

Gegebenenfalls den Stellungnahmen beigelegte Pläne, Fotos, Presseartikel etc. sind den Kopien der Originalst Stellungnahmen zu entnehmen (siehe Anlage 7 zu dieser Beschlussvorlage). Insoweit im Abwägungsvorschlag auf diese Materialien Bezug genommen wird, erfolgt ein entsprechender Verweis in der Abwägungstabelle.

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
A.1	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25, 44135 Dortmund Stellungnahme vom 08.03.2023	
aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Alt-Oberhausen“ sowie über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“.		Bezüglich des ehemaligen Bergbaus wird vorsorglich folgende Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>„Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1980, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88). Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bauherr*innen werden gebeten Kontakt mit den zuständigen Bergwerkseigentümer*innen aufzunehmen.“</i>

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Alt-Oberhausen“ ist die thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH (Kaiser-Wilhelm-Str. 100 in 47166 Duisburg). Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Neu Essen“ ist die TRATON SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH (Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den beiden vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diese in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den beiden Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabenträger*in und den beiden o.g. Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln.	Die MAN GHH Immobilien hat im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans zwar im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Neu Essen“ liegt, in diesem Bereich jedoch kein untertägiger Eisenerzabbau umgegangen ist. Auf die in den Bebauungsplan nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB aufgenommene Kennzeichnung zur bergbaulichen Vornutzung wird hingewiesen. Die thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft hat weder im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB noch im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Stellung bezogen bzw. Bedenken geäußert.
Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bis in die 1920er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach im Planbereich nicht mehr zu rechnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein über die in den Bebauungsplan nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB aufgenommene Kennzeichnung zur bergbaulichen Vornutzung hinausgehender bauleitplanerischer Regelungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.
Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bzw. Vorhaben im Planbereich ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, falls nicht bereits geschehen, die beiden o.g. Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die beiden o.g. Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen wurden im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans beteiligt und haben keine Bedenken geäußert.

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat.) im nahen nördlichen Umfeld des in Rede stehenden Planbereiches derzeit die nachfolgend aufgeführten ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten verzeichnet sind: • Schachtanlage Oberhausen 1/2, Südhalde (BAV-Kat.-Nr.: 4507-A-036) • Schachtanlage Oberhausen 1/2, Zeche, Kokerei, Brikettfabrik (BAV-Kat.-Nr.: 4507-S-008) Die frühere Bergehalde (Südhalde) lag nördlich des in Rede stehenden Planbereichs und reichte bis an dessen nördlichen Rand heran. Die Halde wurde vermutlich größtenteils abgetragen, planiert, erschlossen und teilweise bebaut. Die früheren Betriebsanlagen der Schachtanlage Oberhausen 1/2, der Kokerei und der Brikettfabrik lagen nördlich der ehemaligen Bergehalde (Südhalde). Die Kokerei wurde bereits vor 1890 und die Brikettfabrik 1950 stillgelegt. Die Zeche selbst wurde 1960 endgültig stillgelegt und ein Großteil der Betriebsanlagen wurde bis etwa Ende der 1960er Jahre abgerissen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein über die in den Bebauungsplan nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB aufgenommene Kennzeichnung zur bergbaulichen Vornutzung hinausgehender bauleitplanerischer Regelungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.
Da die Bergaufsicht über diese früheren bergbaulichen Betriebsflächen, mit Ausnahme der beiden Schächte Oberhausen 1/2, bereits vor Jahrzehnten endete, liegen hier auch keine aktuellen Informationen zu diesen Flächen vor. Hinsichtlich der heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten dieser Flächen sowie möglicherweise daraus resultierender Auswirkungen auf den in Rede stehenden Planbereich empfehle ich, sofern nicht bereits geschehen, sich an die heute hierfür zuständige Untere Bodenschutzbehörde in Ihrem Hause zu wenden.	Die untere Bodenschutzbehörde wurde sowohl im Rahmen des Scoping-Termins zum Bebauungsplan Nr. 759 am 10.11.2022 als auch im Rahmen der Behördenbeteiligungen gem. § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Im Rahmen des Scoping-Termins wurde hinsichtlich des Bodenschutzes ein Baugrundgutachten sowie eine ergänzende Altlastenaukunft als erforderlich angesehen. Ein geotechnischer Bericht über die Baugrundverhältnisse im Plangebiet wurde verfahrensbegleitend erstellt und liegt der Begründung zum Bebauungsplan in seiner finalen Fassung vom 21.09.2023 als planungsbegleitendes Fachgutachten (Anlage 6) bei. Aus der Baugrundbeurteilung ergeben sich keine Erkenntnisse, die die geplante und bauleitplanerisch festzusetzende Nutzung in Frage stellen oder aus denen sich ein weitergehender bauleitplanerischer Regelungsbedarf ergeben würde (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 759, Kapitel E 8 i.V.m. Anlage 6 der Begründung). Das gesamte Plangebiet ist Teil einer Altablagerung die im Kataster der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Oberhausen unter der Nummer H12.027 registriert ist. Die

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

	schon im Bebauungsplanverfahren vorgenommene fachgutachterliche Analytik oberflächennaher Proben zur Beurteilung einer möglichen Gefährdung der vorhandenen Nutzungen zeigte jedoch nur geringe Schadstoffgehalte, die die geplante und bauleitplanerisch festzusetzende Nutzung jedoch nicht in Frage stellen und aus denen sich auch kein weitergehender bauleitplanerischer Regelungsbedarf ergibt (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 759, Kapitel E 8 i.V.m. Anlage 6 der Begründung). Davon unbenommen bleiben die fachgutachterlichen Empfehlungen, die im Zuge des der Bauleitplanung nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens sowie im Zusammenhang mit der Bauausführung zu beachten sind.
Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes über dem Bewilligungsfeld „Methost“ liegt. Die erteilte Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin dieser Bewilligung ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH (Schmelzerstraße 25 in 47877 Willich). Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind. Ferner liegt der Planbereich über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „evo GeoTherm“. Inhaberin dieser Erlaubnis ist die Energieversorgung Oberhausen AG. Die erteilte Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sowohl die ATEC Anlagentechnik GmbH als auch die Energieversorgung Oberhausen AG wurden im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2023 sowie 04.03.2025 beteiligt. Dabei wurden weder bezüglich des Bewilligungsfeldes „Methost“ noch bezüglich des Erlaubnisfeldes „evo GeoTherm“ Hinweise oder Bedenken vorgetragen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine Ausübung des Rechts zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoff bzw. des Bodenschatzes „Erdwärme“ nicht beansprucht wird.

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	
<u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<i>Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.</i>	
A.2 Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 53 - Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf <u>Stellungnahme vom 08.03.2023</u>	
Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.	Der LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sowie die Untere Denkmalbehörde wurden sowohl im Rahmen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als auch im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2023 sowie 04.03.2025 beteiligt. Seitens des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde am 24.03.2023 und 17.003.2025 Stellung bezogen. Demnach können bodendenkmalpflegerische Belange aufgrund des etwaigen Vorhandenseins eines vermuteten Bodendenkmals betroffen sein. Die vorgetragenen Belange wurden in Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege sowie der städtischen Unteren Denkmalbehörde in der Planung berücksichtigt. Neben einer nachrichtlichen Übernahme des möglichen Konfliktbereichs eines vermuteten Bodendenkmals der ehemaligen „Knappensiedlung“ der Zeche Oberhausen nach § 9 Abs. 6 BauGB wurde auch eine entsprechende textliche Hinweisung in den Bebauungsplan aufgenommen worden.
Hinsichtlich der Belange des Allgemeiner Immissionsschutzes, (Dez. 53.1) ergeht folgende Stellungnahme: Mit dem Bebauungsplan 759 „Gesamtschule Knappenstraße“ der Stadt Oberhausen ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf geplant. Laut aktuellen Informationen aus der Überwachung ist die Firma Air Liquide Deutschland GmbH kein Betriebsbereich mehr. Aus den Unterlagen geht hervor, dass der Betriebsbereich aufgelöst wird und eine Anzeige nach § 15 Abs. 3 Stilllegung vorliegt. Die vollständige Aufgabe des Standortes/Betriebsbereiches ist für Ende 2023 geplant. Durch diese neuen Informationen besteht somit kein Konflikt in Hinblick auf die passiv planerische Störfallvorsorge.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die AIR LIQUIDE Deutschland GmbH wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt und hat mit Stellungnahme vom 08.02.2023 keine Betroffenheit geäußert. Durch die vollständige Betriebseinstellung der gewerblichen Nutzung löst der vormalige Betriebsbereich für das gegenständliche Verfahren keine bauleitplanerisch relevanten Handlungserforderlichkeiten mehr aus.
Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1 LRP) ergeht folgende Stellungnahme: Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Umweltzone von Oberhausen im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet Teilplan West. Eine Überschreitung des aktuellen Grenzwertes für die jährlichen NO₂ –Immissionen von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

40 µg/m3 ist vorbehaltlich des angekündigten Beitrags zum Immissionsschutz nicht zu befürchten. Es werden daher zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.	
Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, (Dez. 53 Anlagenüberwachung) ergeht folgende Stellungnahme: Dez.53.2: Fa. EVO Energieversorgung Oberhausen (Entfernung ca. 1.500 m) Gegen die geplante Änderung bestehen aus Sicht des Sachgebietes 53.2 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Energie) keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Dez. 53.3: Gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plans bestehen aus Sicht des Dez 53.3 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Metalle) keine Bedenken. Die Firma Felder GmbH Löttechnik, betreibt am Standort Im Lipperfeld 11 in Oberhausen eine Schmelzanlage für Lötzinn gemäß Ziffer 3.4.1 der 4. BImSchV. Der Abstand zwischen der Firma und dem Plangelände beträgt ca. 1200 Meter. Bei der Firma handelt es sich um keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung. Aus der Überwachung liegen keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm bei der Firma Felder GmbH Löttechnik sind hier nicht bekannt. Des Weiteren liegen keine Nachbarschaftsbeschwerden vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein planungsbegleitend erstelltes schalltechnisches Gutachten (Stand: 02.10.2024) zum Umgang mit Lärmimmissionen ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt. Die darin fachgutachterlich hergeleiteten Ergebnisse und Empfehlungen wurden durch Festsetzungen und ergänzende Hinweise im Bebauungsplan umgesetzt.
Dez. 53.4 Überwachung: Stellungnahme zum BPL Nr. 759 Gesamtschule Knappenstraße in Bezug auf die Firma Air Liquide Deutschland GmbH, Im Lipperfeld 2 in 46407 Oberhausen. Die Firma betreibt zwei Lageranlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen und sehr giftige, giftige brandfördernde und explosionsgefährliche Stoffe und Zubereitungen gemäß Ziffer 9.1.1.1 und 9.3.2.30 der 4 BImSchV. Bei der Firma handelt es sich um keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung (12.BImSchV) mehr. Der Standort wird nach und nach zurückgebaut und stillgelegt. Die Stilllegungsanzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG liegt in meinem Haus vor. Die vollständige Betriebseinstellung ist für Ende 2023 vorgesehen. Es liegen aus der ansässigen Nachbarschaft keine Beschwerden über Lärm und Gerüche vor. Aus Sicht des Dez. 53.4 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit) bestehen gegen den BPL Nr. 759 Gesamtschule Knappenstraße keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die AIR LIQUIDE Deutschland GmbH wurde zudem auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt und hat mit Stellungnahme vom 08.02.2023 keine Betroffenheit geäußert. Durch die vollständige Betriebseinstellung der gewerblichen Nutzung löst der vormalige Betriebsbereich für das gegenständliche Verfahren keine bauleitplanerisch relevanten Handlungserfordernisse mehr aus.

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Stellungnahme aus kommunal-abwassertechnischer Sicht: Der bisherige Stand der Planungen enthält noch keine Aussagen zur geplanten Abwasserbeseitigung. Eine Stellungnahme aus kommunal-abwassertechnischer Sicht ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Im Rahmen der weiteren Erarbeitung sollten die Belange der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung berücksichtigt werden. Seit Anfang 2022 ist die Emscher abwasserfrei. Die besondere Form der Abwasserableitung über offene Schmutzwasserläufe ist damit entfallen und es gilt, schnellst möglich die Vorgaben aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen und einzuhalten. In diesem Sinne rege ich dringend an, alle Möglichkeiten der nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung im Plangebiet zu prüfen und ggf. im Bebauungsplan festzusetzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde planungsbegleitend ein Geotechnischer Bericht über die Baugrundverhältnisse im Plangebiet erstellt, welcher der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage 6 beiliegt. Ergänzend wurde durch das Gutachterbüro eine hydrologische Stellungnahme zu den Versickerungsmöglichkeiten von Oberflächenwasser erstellt, welche der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage 7 beiliegt. Zusammenfassend wurden die Versickerungsmöglichkeiten des anfallenden Oberflächenwassers vom Gutachterbüro geotec ALBRECHT gemäß der planungsbegleitenden hydrologischen Stellungnahme vom 21.08.2024 als ungünstig eingestuft (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 759, Kapitel F 1.2 i.V.m. Anlage 7 der Begründung). Bauleitplanerisch relevante Flächenfestsetzungen – z.B. für dezentrale Versickerungs- oder Verrieselungsanlagen – sind deshalb im vorliegenden Verfahren nicht getroffen worden. Zur Verringerung des kommunal-abwassertechnisch relevanten Niederschlagswassers wurde allerdings eine Dachbegrünung der Hauptbaukörper festgesetzt. Zusätzlich soll im Rahmen der der Bauleitplanung nachgelagerten ausführungsfähigen Objektplanung der Schulneubaumaßnahme die Integration von Retentionsboxen im Bereich der Dachflächen berücksichtigt werden, um dort gesammeltes Niederschlagswasser u.a. zur Bewässerung der Bepflanzung der Freianlagen zu nutzen.
Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt: • Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) • Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

• Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) Ansprechpartner: • Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4): [REDACTED] • Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP): [REDACTED] • Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP): [REDACTED] • Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.2): [REDACTED] • Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.3): [REDACTED] • Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.4): [REDACTED] • Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54): [REDACTED] Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/ Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de) und https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-11/20221109_toeb_zustaan-digkeiten.pdf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.	
A.3	Emschergenossenschaft Postfach 10 11 61, 454011 Essen <u>Stellungnahme vom 14.03.2023</u>

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

gegen die o. g. Bebauungsplanung bestehen unsererseits keine Bedenken, solange sichergestellt ist, dass durch die vorgelagerte(n) Mischwasserbehandlungsanlage(n) die beim Klärwerk Emschermündung genehmigte maximale Wassermenge nicht überschritten wird und keine gefährlichen Stoffe eingeleitet werden.	Im Rahmen des der Bauleitplanung nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens wird der ordnungsgemäße Umgang mit dem anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser sichergestellt. Hinweise auf eine maximale Einleitmenge von Abwässern aus dem Verfahrensgebiet in das umgebende Bestandskanalsystem, die z.B. eine gedrosselte Einleitung erfordern würden, wurden im behördlichen Beteiligungsverfahren zur Bebauungsplanaufstellung nicht vorgetragen, sodass ein vorsorglicher bauleitplanerischer Regelungsbedarf nicht erkennbar ist.
Wir bitten darum, folgende Hinweise im weiteren Verfahren zu beachten. Hinweise 1. Wir betreiben in dem betroffenen Gebiet Gewässer, Mischwasserbehandlungsanlagen und Kanäle. Zurzeit sind aus unserer Sicht keine hierauf bezogenen, beschränkenden Auflagen zu beachten. Das Entwässerungskonzept der geplanten Schule ist mit unserer Abteilung 21-WE-30 in der weiteren Planung abzustimmen. Sobald Planungen zur Entwässerung vorliegen bitten wir um neuerliche Beteiligung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und dem Hinweis 1 wird gefolgt. Das Entwässerungskonzept wird im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren erstellt und abgestimmt. Der Hinweis wurde darüber hinaus an die SBO – Servicebetriebe Oberhausen als Bauherr der in Planung befindlichen Schulneubaumaßnahme weitergegeben.
2. Die Stadt Oberhausen unterstützt gemeinsam mit den Städten der Region, dem Land NRW und der Emschergenossenschaft die Zukunftsinitiative Klima. Werk und die Zukunftsvereinbarung Regenwasser. Mit großem Aufwand wird in diesen Netzwerken bzw. Programmen an der Entwicklung der Klimaresilienten Region gearbeitet. Im Wesentlichen geht es um die Schaffung von Blau-Grüner Infrastruktur zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Vor diesem Hintergrund befürworten wir die Umsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung bei dem Neubauvorhaben. Darüber hinaus empfehlen wir die Umsetzung von weiteren Maßnahmen zur Abflussreduzierung wie die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück über (Teil-) Versickerung und Rückhaltung in Verbindung mit Maßnahmen zur Steigerung der Verdunstung ggf. über Vegetationsflächen. Solche Maßnahmen folgen dem Prinzip "Schwammstadt" und sind bei guter Konzeption auch bei möglicherweise geringen Bodendurchlässigkeiten möglich.	Der Hinweis 2 wird zur Kenntnis genommen. Er wurde darüber hinaus an die SBO – Servicebetriebe Oberhausen als Bauherr der in Planung befindlichen Schulneubaumaßnahme weitergegeben.

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Für solche wie auch für die bereits von Ihnen geplanten Maßnahmen stehen grundsätzlich auch Fördermittel der EG und des Landes NRW zur Verfügung ([REDACTED]).		
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und ihr in Teilen zu folgen.		
A.4	Energieversorgung Oberhausen AG Postfach 10 04 20, 46004 Oberhausen <u>Stellungnahme vom 06.03.2023</u>	
grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung ist in diesem Gebiet z.Zt. nicht vorgesehen. Der geplante Schulkomplex muss später über eine kundeneigene Station versorgt werden. Über die östliche Zufahrt Drei Knappen, dem Flurstück 468, laufen Fernwärme-Hausanschlussleitungen für die dort ansässige Kindertagesstätte. Eine Sicherung dieser Leitungsrechte für die Oberhausener Netzgesellschaft sollte durchgeführt werden.		Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung bzw. vor Beginn der Bauphase wird durch die Projektträgerin Kontakt zur Oberhausener Netzgesellschaft mbH aufgenommen, wo auch der entsprechende Netzanschluss sowie die Errichtung einer kundeneigenen Station geklärt werden können. Die Fernwärme-Hausanschlussleitungen auf dem ehemaligen Flurstück Nr. 468 wurden im weiteren Bebauungsplanaufstellungsverfahren durch zeichnerische und ergänzende textliche Festsetzung u.a. eines Leitungsrechts zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger öffentlich-rechtlich gesichert. Eine etwaige ergänzende dingliche Sicherung der Leitungsrechte ist privatrechtlich zu veranlassen und kann im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens nicht erfolgen.
Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden, es muss jederzeit ein ungehinderter Zugang zu unseren Netzen und Anlagen gewährleistet sein.		Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Bauleitplanerisch relevante Festsetzungen resultieren daraus nicht. Der Hinweis wurde darüber hinaus an die SBO – Servicebetriebe Oberhausen als Bauherr der in Planung befindlichen Schulneubaumaßnahme weitergegeben.

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet.		Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung bzw. vor Beginn der Bauphase wird durch die SBO – Servicebetriebe Oberhausen als Bauherr der in Planung befindlichen Schulneubaumaßnahme Kontakt zur Oberhausener Netzgesellschaft mbH aufgenommen, wo auch der Umgang mit bestehenden Leitungen geklärt werden.
Die Planauszüge des betroffenen Gebietes laden wir in dieses Portal hoch.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und ihr zu folgen.		
A.5	Geologischer Dienst NRW De-Greiff-Str. 195, 47803 Krefeld <u>Stellungnahme vom 10.02.2023</u>	
zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise zum Schutzgut Wasser Im weiteren Verfahren ist der Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser darzulegen. Im Zusammenhang mit der Versickerung von Niederschlagswasser sind die Arbeitsblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA-A) 138 und 117 sowie der Runderlass des MURL „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes“ zu berücksichtigen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde planungsbegleitend ein Geotechnischer Bericht über die Baugrundverhältnisse im Bereich des Bauvorhabens im Plangebiet erstellt, welcher der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage 6 beiliegt. Ergänzend wurde durch das Gutachterbüro eine hydrologische Stellungnahme zu den Versickerungsmöglichkeiten von Oberflächenwasser erstellt, welche der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage 7 beiliegt. Zusammenfassend wurden die Versickerungsmöglichkeiten des anfallenden Oberflächenwassers vom Gutachterbüro geotec ALBRECHT gemäß der planungsbegleitenden hydrologischen Stellungnahme vom 21.08.2024 als ungünstig eingestuft (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 759, Kapitel F 1.2 i.V.m. Anlage 7 der Begründung). Bauleitplanerisch relevante

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

		Flächenfestsetzungen – z.B. für dezentrale Versickerungs- oder Verrieselungsanlagen – sind deshalb im vorliegenden Verfahren nicht getroffen worden. Zur Verringerung des kommunal-abwassertechnisch relevanten Niederschlagswassers wurde allerdings eine Dachbegrünung der Hauptbaukörper festgesetzt. Zusätzlich soll im Rahmen der der Bauleitplanung nachgelagerten ausführungsfähigen Objektplanung der Schulneubaumaßnahme die Integration von Retentionsboxen im Bereich der Dachflächen berücksichtigt werden, um dort gesammeltes Niederschlagswasser u.a. zur Bewässerung der Bepflanzung der Freianlagen zu nutzen.
Hinweis: Der Planungsbereich befindet sich in einem Gebiet, in dem Gasaustritte, insbesondere Methan- ausgasungen, aus dem Untergrund nicht bekannt sind. Punktuell, insbesondere an Schachtstandorten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus, sind Gasaustritte jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen. Auskunft zu den bergbaulichen Verhältnissen erteilt die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.		Dem Hinweis wird gefolgt. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie NRW wurde ebenfalls im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Veröffentlichung nach § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten. Die somit eingegangene Stellungnahme bestätigt, dass mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche im Plangebiet nicht mehr zu rechnen ist. Darüber hinaus wurden die beiden Rechtsnachfolger der Eigentümerin, thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH sowie die TRATON SE vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH beteiligt. Beide Stellungnahmen äußern ebenfalls keine Bedenken zu den bergbaulichen Verhältnissen oder möglichen Gasaustritten in Bezug auf die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße.
<i>Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und dem Hinweis zu folgen.</i>		
A.6	Handwerkskammer Düsseldorf	

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

	Postfach 10 27 55, 40018 Düsseldorf <u>Stellungnahme vom 08.02.2023 und 10.02.2023</u>	
	mit Ihrem Schreiben vom 25.01.2023 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung. Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen. Bedenken oder Anregungen bringen wir dementsprechend nicht vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die Handwerkskammer Düsseldorf unterstützt im Grundsatz die Bemühungen von Kommunen, ihre Quartiere als attraktive Orte des Lebens und Arbeitens nachhaltig aufzuwerten. Dies liegt auch im Interesse des Handwerks. Zwar werden im vorliegenden Entwurf noch keine konkreten Aussagen zum öffentlichen Parkraum getroffen, da auch noch kein verkehrliches Gutachten vorliegt, dennoch möchten wir vorsorglich auf folgendes hinweisen: Bezogen auf den ruhenden Verkehr sind entsprechende Stellplätze, Ladezonen o.ä. in Kundennähe weiterhin vorzuhalten. Dabei ist zu bedenken, dass die Handwerksbetriebe bezogen auf Ladezonen nicht nur in einer Konkurrenzsituation zu Logistikunternehmen (KEP) stehen, sondern anders als diese Abstellflächen benötigen, auf denen sie ihre Fahrzeuge über einen längeren Zeitraum bis hin zu einem Arbeitstag parken können. Vor allem Eltern, die ihre Kinder von der Schule abholen, schränken vielfach den fließenden und auch ruhenden Verkehr ein, was es zu unterbinden gilt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise wurden im Rahmen des planungsbegleitenden Verkehrsgutachtens untersucht (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 759, Kapitel C 2 und D 6 i.V.m. Anlage 3 der Begründung). Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurde die aktuelle Situation im ruhenden Verkehr ermittelt. Demnach waren zum Zeitpunkt der höchsten Stellplatzauslastung täglich um 18 Uhr 85,6 % der vorhandenen Stellplätze belegt. Im Betriebszeitraum der geplanten Gesamtschule von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr sind zu keinem Zeitpunkt mehr als 76,6 % der Stellplätze belegt. Weiter kommt das Verkehrsgutachten zu dem Ergebnis, dass die geplante Tiefgarage sowie die vorhandene Stellplatzkapazität im Umfeld der Gesamtschule ausreichend dimensioniert sind, um den Stellplatzbedarf weiterhin abzudecken. Mit Blick auf eine perspektivische, nutzungsgerechte Umgestaltung der unmittelbar an die festgesetzte Gemeinbedarfsfläche angrenzenden Straßenräume wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des planungsbegleitenden Verkehrsgutachtens ausreichend dimensionierte öffentliche Verkehrsflächen im Bebauungsplan festgesetzt. Hinweise darauf, dass die über den Bebauungsplan Nr. 759 festgesetzte Nutzung inkl. der getroffenen Erschließungsfestsetzungen insbesondere unter verkehrlichen Gesichtspunkten nicht nachbarschaftsverträglich abgewickelt werden kann,

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

		konnten planungsbegleitend fachgutachterlich nicht ermittelt werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich die Festsetzung von „Elterntaxi-Zonen“ innerhalb des Plangebietes schon auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als nicht sachgerecht dargestellt hat. Es ist vielmehr vorgesehen, diese bedarfsgerecht und in Absprache mit der zukünftigen Schulleitung außerhalb des Plangebietes durch Markierungen in den bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen einzurichten. Bauleitplanerische Festsetzungen bedarf es hierfür nicht, da bei entsprechendem Bedarf derartige Zonen durch einfache Markierungs- oder Beschilderungslösungen eingerichtet werden können.
Zudem muss während der Bauphase sichergestellt werden, dass die Anliefer- und Anliegerverkehre an-sässiger Gewerbebetriebe nach wie vor möglich sind und in der Zeit nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten würde dies zu einer nicht hinnehmbaren Einschränkung der betrieblichen Tätigkeiten vor Ort führen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und entsprechend im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt. Der Hinweis wurde darüber hinaus an die SBO – Servicebetriebe Oberhausen als Bauherr der in Planung befindlichen Schul-neubaumaßnahme weitergegeben.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.		
A.7	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19, 50259 Pulheim <u>Stellungnahme vom 10.03.2023</u>	
Bei der vorliegenden Planung sind denkmalpflegerische Belange in geringem Maße betroffen, da sich in unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorhaben die Gutehoffnungshütte befindet, deren Denkmalwert gerade geprüft wird. Obwohl nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beeinträchtigung der Wahrnehmung der		
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Gutehoffnungshütte zu erwarten ist, bitte ich dennoch darum, dies bei der weiteren Planung nicht aus dem Blick zu verlieren.		Sowohl im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als auch im Rahmen der Veröffentlichung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden sowohl der LVR als auch die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt beteiligt. Demnach steht eine Beeinträchtigungen der Wahrnehmung der Gutehoffnungshütte unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten durch die geplante Gesamtschule nicht zu befürchten.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.		
A.8	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Straße 133, 53115 Bonn <u>Stellungnahme vom 01.04.2023</u>	
Für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. Eine fristgerechte Stellungnahme war mir leider nicht möglich, ich bitte Sie, dies zu entschuldigen. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung eines ehemaligen Schulgrundstücks für einen Schulneubau. Das rd. 18.000 m² große Plangebiet liegt im Stadtbezirk Alt-Oberhausen und umfasst das Grundstück der ehemaligen Hauptschule St. Michael sowie die dazugehörigen Sportflächen an der Knappenstraße. Das städtebauliche Konzept sieht eine Neuerrichtung von mehreren Gebäuden und Grünanlagen vor. Auch eine Tiefgarage ist geplant, deren konkrete Lage im Verfahren noch zu ermitteln ist.		Die Hinweise haben lediglich erläuternden Charakter und werden zur Kenntnis genommen.
Das Plangebiet liegt innerhalb der ehem. „Knappensiedlung“ der Zeche Oberhausen, einer Siedlung für Bergarbeiter (= Knappen). Sie wurde 1865 südlich der Halde entlang der Knappenstraße durch die Gutehoffnungshütte errichtet. In den Nebenstraßen folgten weitere Wohnungsbauten (Abb. 1). Es entwickelte sich mit der Zeit ein Subzentrum, wo Wochenmärkte abgehalten wurden, aber auch ein Kindergarten und		Die Hinweise haben lediglich erläuternden Charakter und werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

eine Handarbeitsschule entstanden (Knappenstraße 121, 119). Die Knappensiedlung ist prägend für die Industrie- und Stadtgeschichte Oberhausens.	
Den Kartenwerken ist zu entnehmen, dass die ursprünglichen Gebäude der Knappensiedlung abgebrochen und die Flächen in Teilen neu bebaut wurden (Abb. 2). Während der Untergrund in den aktuell bebauten Arealen vermutlich gestört ist, so können sich in den aktuell ungebauten Flächen im Untergrund Reste der ursprünglichen Anlagen erhalten haben. Diese wurden i. d. R. nur so weit wie zur neuen Nutzung notwendig abgebrochen und anschließend überbaut oder versiegelt, sodass unterhalb der modernen Geländeoberfläche mit erhaltener Bodendenkmalsubstanz gerechnet werden kann. So lässt sich anhand der Kartenwerke ein Konfliktbereich definieren, innerhalb dessen sich Relikte der „Knappensiedlung“ – sowohl der Wohnbebauung als auch der öffentlichen Gebäude – erhalten haben können (Abb. 2). Dazu gehören beispielsweise Fundamente und Mauern, Brunnen, Latrinen, Leitungen, Pflasterungen, Siedlungsschichten usw. sowie die darin enthaltenen Funde. Es muss deshalb beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der nachfolgenden Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken.	Die Erläuterungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Um den sachgerechten Umgang mit den bodendenkmalpflegerischen Belangen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens zu gewährleisten, wurde der Bereich des vermuteten Bodendenkmals nach den verfahrensbezogenen Stellungnahmen des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zeichnerisch gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen worden. Darüber hinaus wurde folgender Hinweis auf die notwendige Erlaubnis i.S.v. § 15 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen: <i>Im Bebauungsplangebiet befindet sich eine Fläche, innerhalb derer sich Relikte der ehemaligen „Knappensiedlung“ der Zeche Oberhausen erhalten haben können und die als vermutetes Bodendenkmal im Sinne des § 2 Abs. 5 DSchG NRW mit ihrem Schutzbereich zeichnerisch gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen wurde.</i> <i>Nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis, wer ein (vermutetes) Bodendenkmal oder einen Teil eines (vermuteten) Bodendenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen Nutzung ändern will. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines (vermuteten) Bodendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Bodendenkmals auswirken kann. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Oberhausen zu beantragen.</i> <i>Eine bauliche Nutzung im Bereich des vermuteten Bodendenkmals ist nur dann erlaubnisfähig, wenn eine vorherige wissen-</i>

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –
Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

schaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind nach § 27 DSchG NRW im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen. Einzelheiten sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Oberhausen und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.

*Konkrete Hinweise auf weitere Bodendenkmäler im Geltungsbereich liegen zurzeit nicht vor, dennoch können bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, beispielsweise Mauern, Gräben oder Einzelbefunde, Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Entdecker*innen von Bodendenkmälern sowie Eigentümer*innen, sonstige Nutzungsberechtigte und Leiter*innen der Arbeiten, bei denen das Bodendenkmal entdeckt worden ist, sind nach § 16 DSchG NRW verpflichtet, dies der Stadt Oberhausen (Untere Denkmalbehörde) oder der Außenstelle des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege, Augustusring 3+5 in 46509 Xanten unverzüglich anzuzeigen. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sollen die ausführenden Firmen auf die Anzeigepflicht hingewiesen werden. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.*

Das Vorgehen bzw. die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes wurde mit dem LVR abgestimmt. Im Ergebnis wurde durch den LVR im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken geäußert und lediglich darauf hingewiesen, dass sich der Bereich des vermuteten Bodendenkmals zwischenzeitlich vergrößert hat. Auch dies wurde in der Folge angepasst und berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Hinsichtlich der Anforderungen an die Vorprüfung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB sind die möglichen, negativen Auswirkungen auf das kulturelle Erbe zu beschreiben (Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr.2). Nach überschlägiger Prüfung ist dann festzustellen, ob der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind grundsätzlich bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 III DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NW). Weitergehende Ermittlungen noch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind nicht erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die in den Bebauungsplan über § 9 Abs. 6 BauGB zeichnerisch aufgenommene nachrichtliche Übernahme des vermuteten Bodendenkmals der ehemaligen Knappensiedlung sowie den ergänzenden textlichen Hinweisen auf § 15 Abs. 2 DSchG NRW wurde den bodendenkmalpflegerischen Belangen sachgerecht Rechnung getragen.
Unabhängig von den planungsrechtlichen Vorgaben ist in diesem Fall § 15 II DSchG NW dort einschlägig, wo innerhalb eines vermuteten Bodendenkmals Erdeingriffe vorgesehen sind, so dass im Rahmen der Planumsetzung eine denkmalrechtliche Erlaubnis verbunden mit einer Kostenübernahme des Vorhabenträgers durch die Untere Denkmalbehörde erforderlich wird.	Ein entsprechender Hinweis auf die Vorgaben des § 15 Abs. 2 DSchG NW ist mit Verweis auf die o.g. Ausführungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.
Denkbar wäre, dies durch eine aufschiebende Bedingung nach § 9 Abs. 2 BauGB zu regeln. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet zwar keine selbständige Festsetzungsmöglichkeit, die Vorschrift ergänzt aber die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, auf die sich § 9 Abs. 2 BauGB als Folgeregelung bezieht. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet damit die Möglichkeit, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB an eine Bedingung zu knüpfen. Als Regelungsmöglichkeit käme für diesen Fall Folgendes in Betracht: „Die bauliche Nutzung im Konfliktbereich (s. Abb. 2) ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 27 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt... und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.“	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Festsetzung mit aufschiebender Bedingung nach § 9 Abs. 2 BauGB wird nicht in den Bebauungsplan aufgenommen. Stattdessen haben die Belange des Bodendenkmalschutzes wie zuvor beschrieben Eingang in das vorliegende Bebauungsplanverfahren gefunden und wurden so angemessen und sachgerecht abwägend berücksichtigt. Das Vorgehen bzw. die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes wurde mit dem LVR abgestimmt. Im Ergebnis wurde durch den LVR im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken geäußert und lediglich darauf hingewiesen, dass sich der Bereich des vermuteten Bodendenkmals zwischenzeitlich vergrößert hat.

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Diese Maßnahme wäre aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umsetzen zu können. Die Regelung steht aber der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB geht somit – wie vorgesehen - von einer festzusetzenden „Folge“-Nutzung aus. Ich bitte zu berücksichtigen, dass der Vorhabenträger für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zu Kenntnis zu nehmen und ihr teilweise zu folgen.		
A.9	MAN GHH Immobilien GmbH Sterkrader Venn 2, 46145 Oberhausen <u>Stellungnahme vom 31.01.2023</u>	
Wir nehmen Bezug auf ihr Schreiben vom 25.01.2023. Namens der TRATON SE teilen wir mit, dass das o.g. Gebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Neu Essen“ liegt.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der untertägige Eisenerzabbau erfolgte in den Bergwerken Neu Essen I, Neu Essen II und Neu Essen IV in den Jahren zwischen 1859 und 1883 und ist somit vor rd. 139 Jahren eingestellt worden.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein über die in den Bebauungsplan nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB aufgenommene Kennzeichnung zur bergbaulichen Vornutzung hinausgehender bauleitplanerischer Regelungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.
Nach Sichtung der hier vorhandenen Planunterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein untertägiger Eisenerzabbau umgegangen. Die nächstgelegenen Eisensteinabbaugebiete befinden sich mehrere Kilometer südöstlich des Gebietes.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein über die in den Bebauungsplan nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB aufgenommene Kennzeichnung zur bergbaulichen

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

		Vornutzung hinausgehender bauleitplanerischer Regelungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.		
A.10	RWW Mülheim Postfach 10 16 63, 45466 Mülheim a. d. Ruhr <u>Stellungnahme vom 06.03.2023</u>	
vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind keine Erkenntnisse gewonnen worden, die darauf hinweisen würden, das bestehende Anlagen der RWW Mülheim nicht in ihrer derzeitigen Lage verbleiben könnten. Der Hinweis wurde auch an die SBO – Servicebetriebe Oberhausen als Bauherr der in Planung befindlichen Schulneubaumaßnahme weitergegeben, um eine etwaig erforderliche Abstimmung zwischen Bauherr und Leitungsträgern im weiteren Verfahren der Projektierung und Umsetzung der Schulneubaumaßnahme frühzeitig zu ermöglichen..
Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service Point Oberhausen, Tel. 0208 690190, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde an die SBO – Servicebetriebe Oberhausen als Bauherr der in Planung befindlichen Schulneubaumaßnahme weitergegeben.

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Er wurde darüber hinaus an die SBO – Servicebetriebe Oberhausen als Bauherr der in Planung befindlichen Schulneubaumaßnahme weitergegeben.
Wir gehen davon aus, dass die Belange unserer vorhandenen und geplanten Anlagen berücksichtigt werden. So bitten wir bei geplanten Pflanzen und Baumstandorten die geltenden technischen Regelungen zu beachten. Grundsätzlich sind die Trassen von unterirdischen Versorgungsleitungen von Bäumen frei zu halten. Bitte beachten Sie dazu das Technische Merkblatt des DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle). Für Rückfragen steht Ihnen unser Mitarbeiter der Abteilung Netzplanung [REDACTED] [REDACTED], gern zur Verfügung.	Dem Hinweis wird gefolgt. Er wurde darüber hinaus an die SBO – Servicebetriebe Oberhausen als Bauherr der in Planung befindlichen Schulneubaumaßnahme weitergegeben.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und den Hinweisen zu folgen.	
A.11 Stadtwerke Oberhausen AG Postfach 10 15 40, 46015 Oberhausen <u>Stellungnahme vom 25.01.2023</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des ÖPNV – insbesondere des Linienverkehrs (Schulbusse) – wurden im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens angemessen berücksichtigt. Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen ermöglichen in ihrer Dimensionierung bei einer perspektivisch geplanten Umgestaltung eine ausreichende Möglichkeit der Unterbringung von ÖPNV-Infrastruktur (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 759, Kapitel C 2 und D 6 i.V.m. Anlagen 3-5 der Begründung). Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich die Festsetzung von „Elterntaxi-Zonen“ innerhalb des Plangebietes schon auf
Bitte berücksichtigen sie die Belange des ÖPNV, sowohl des Linienverkehrs (aktuell L. 143 und 953) als auch ausreichend Haltepositionen für Einsatzwagen oder Sport- und Badefahrten ("Schulbusse"). Damit diese auch später nutzbar sind sollten auch Kurz-Haltezonen für die "Elterntaxis" vorgesehen werden - ähnlich dem "Kiss&Ride" an Bahnhöfen.	

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

		der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als nicht sachgerecht dargestellt hat. Es ist vielmehr vorgesehen, diese bedarfsgerecht und in Absprache mit der zukünftigen Schulleitung außerhalb des Plangebietes durch Markierungen in den bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen einzurichten. Bauleitplanerische Festsetzungen bedarf es hierfür nicht, da bei entsprechendem Bedarf derartige Zonen durch einfache Markierungs- oder Beschilderungslösungen eingerichtet werden können.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.		
A.12	thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH / thyssenkrupp Steel Europe AG ECS-MSG 308 Hamborn Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg <u>Stellungnahme vom 23.02.2023</u>	
Wir bestätigen den Eingang Ihres o. g. Schreibens und teilen Ihnen im Auftrag der thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH als Bergwerkseigentümerin mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „759 – Gesamtschule Knappenstraße“ vorgebracht werden.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten, nachstehenden Hinweis mit aufzunehmen: „Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Alt Oberhausen“. Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Anfrage an die zuständige Bergwerkseigentümerin zu richten.“		Dem Hinweis wird gefolgt. Bezüglich des ehemaligen Bergbaus wird vorsorglich folgende Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>„Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1980, zuletzt geändert durch Artikel 4 des</i>

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –
Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

	<i>Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88). Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bauherr*innen werden gebeten Kontakt mit den zuständigen Bergwerkseigentümer*innen aufzunehmen.“</i> Ein über diese Kennzeichnung zur bergbaulichen Vornutzung hinausgehender bauleitplanerischer Regelungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.
Hinweise zum Datenschutz Die Informationen zum Datenschutz der thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH haben Sie bereits erhalten. Auf Anfrage stellen wir Ihnen diese Informationen gerne nochmals zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<i>Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und dem Hinweis zu folgen.</i>	

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Hinweise, Bedenken oder Einwände eingereicht:

- Air Liquide Deutschland GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
- Bundeseisenbahnvermögen -Dienststelle West-
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Industrie- und Handelskammer zu Essen
- Landesbetrieb für Straßenbau NRW
- RAG Aktiengesellschaft
- Westnetz GmbH

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der Offenlage

gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung

des Bebauungsplanes Nr. 759 - Gesamtschule Knappenstraße -

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden im Folgenden die Stellungnahmen von natürlichen Personen anonymisiert wiedergegeben, sofern einer Namensnennung nicht ausdrücklich zugestimmt wurde. Wenn Personenangaben innerhalb der Stellungnahmen gemacht wurden, werden diese ebenfalls anonymisiert. Die entsprechenden Angaben in den Originalschreiben wurden geschwärzt.

Gegebenenfalls den Stellungnahmen beigelegte Pläne, Fotos, Presseartikel etc. sind den Kopien der Originalstellignahmen zu entnehmen (siehe Anlage 7 zu dieser Beschlussvorlage). Insoweit im Abwägungsvorschlag auf diese Materialien Bezug genommen wird, erfolgt ein entsprechender Verweis in der Abwägungstabelle.

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
B.1	Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 53 - Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf <u>Stellungnahme vom 28.03.2025</u>	
Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen – den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sowie die Untere Denkmalbehörde wurden sowohl im Rahmen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als auch im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2023 sowie 04.03.2025 beteiligt. Seitens des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde am 24.03.2023 und 17.03.2025 Stellung bezogen. Demnach können bodendenkmalpflegerische Belange aufgrund des etwaigen Vorhandenseins eines vermuteten Bo-

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str.133, 53115 Bonn.	dendenkmals betroffen sein. Die vorgetragenen Belange wurden in Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege sowie der städtischen Unteren Denkmalbehörde in der Planung berücksichtigt. Neben einer nachrichtlichen Übernahme des möglichen Konfliktbereichs eines vermuteten Bodendenkmals der ehemaligen „Knappensiedlung“ der Zeche Oberhausen nach § 9 Abs. 6 BauGB wurde auch eine entsprechende textliche Hinweisung in den Bebauungsplan aufgenommen worden.
Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: SG 53.1B LRP: Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Umweltzone von Oberhausen im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet Teilplan West. Eine Überschreitung des aktuellen Grenzwertes für die jährlichen NO2 Immissionen von 40 g/m3 ist nicht zu befürchten. Es werden daher keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht. Die Einhaltung der Maßnahmen aus dem Verkehrsgutachten wird empfohlen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
SG 53.3 Überwachung: Gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plans bestehen aus Sicht des Dez 53.3 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Metalle) keine Bedenken. Die Firma Felder GmbH Löttechnik, betreibt am Standort Im Lipperfeld 11 in Oberhausen eine Schmelzanlage für Lötzinn gemäß Ziffer 3.4.1 der 4. BImSchV. Der Abstand zwischen der Firma und dem Plangelände beträgt ca. 600 Meter. Bei der Firma handelt es sich um keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung. Aus der Überwachung liegen keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm bei der Firma Felder GmbH Löttechnik sind hier nicht bekannt. Des Weiteren liegen keine Nachbarschaftsbeschwerden vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein planungsbegleitend erstelltes schalltechnisches Gutachten (Stand: 02.10.2024) zum Umgang mit Lärmimmissionen ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigelegt. Die darin fachgutachterlich hergeleiteten Ergebnisse und Empfehlungen wurden durch Festsetzungen und ergänzende Hinweise im Bebauungsplan umgesetzt.

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen den Bebauungsplan Nr. 759 Gesamtschule Knappenstraße der Stadt Oberhausen bestehen aus kommunal-abwassertechnischer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt: - Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) - Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) - Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) Ansprechpartner: Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4): ██ Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP): ██ Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.3): ██ Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54): ██ Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwäh-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –
Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
nung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: https://www.brd.nrw.de/ueber-uns/die-bezirksregierung/die-bezirksregierung-als-traeger-oeffentlicherbelange und https://www.brd.nrw.de/document/20240522_toeb_zustaendigkeiten.pdf		
<i>Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.</i>		
B.2	Emschergenossenschaft Postfach 10 11 61, 45011 Essen <u>Stellungnahme vom 01.04.2025</u>	
gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Die nachfolgenden Hinweise sind bzw. bitten wir zu beachten.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Hinweise</u> Entwässerung des Plangebiets Es ist sicherzustellen, dass durch die vorgelagerte(n) Mischwasserbehandlungsanlage(n) die beim Klärwerk Emschermündung genehmigte maximale Wassermenge nicht überschritten wird und keine gefährlichen Stoffe eingeleitet werden. Unser Hinweis in unserer Stellungnahme vom 09.03.2023 ist weiterhin gültig. Ansprechpartner ist [REDACTED].		Im Rahmen des der Bauleitplanung nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens wird der ordnungsgemäße Umgang mit dem anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser sichergestellt. Hinweise auf eine maximale Einleitmenge von Abwässern aus dem Verfahrensgebiet in das umgebende Bestandskanalsystem, die z.B. eine gedrosselte Einleitung erfordern würden, wurden im behördlichen Beteiligungsverfahren zur Bebauungsplanaufstellung nicht vorgetragen, so dass ein vorsorglicher bauleitplanerischer Regelungsbedarf nicht erkennbar ist.

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –
Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Regenwasserbewirtschaftung Ein weitergehendes Regenwasserbewirtschaftungskonzept für die 27.000 Quadratmeter große Fläche wäre wünschenswert, so dass möglichst geringe Teile der Fläche über die Mischwasserkanalisation entwässert werden. Jeder Kubikmeter, der nicht über die Mischwasserkanalisation entwässert, muss auch nicht in der Kläranlage gereinigt werden. Ansprechpartner ist [REDACTED].	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde planungsbegleitend ein Geotechnischer Bericht über die Baugrundverhältnisse im Bereich des Bauvorhabens im Plangebiet erstellt, welcher der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage 6 beiliegt. Ergänzend wurde durch das Gutachterbüro eine hydrologische Stellungnahme zu den Versickerungsmöglichkeiten von Oberflächenwasser erstellt, welche der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage 7 beiliegt. Zusammenfassend wurden die Versickerungsmöglichkeiten des anfallenden Oberflächenwassers vom Gutachterbüro geotec ALBRECHT gemäß der planungsbegleitenden hydrologischen Stellungnahme vom 21.08.2024 als ungünstig eingestuft (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 759, Kapitel F 1.2 i.V.m. Anlage 7 der Begründung). Bauleitplanerisch relevante Flächenfestsetzungen – z.B. für dezentrale Versickerungs- oder Verrieselungsanlagen – sind deshalb im vorliegenden Verfahren nicht getroffen worden. Zur Verringerung des kommunal-abwassertechnisch relevanten Niederschlagswassers wurde allerdings eine Dachbegrünung der Hauptbaukörper festgesetzt. Zusätzlich soll im Rahmen der Bauleitplanung nachgelagerten ausführungsfähigen Objektplanung der Schulneubaumaßnahme die Integration von Retentionsboxen im Bereich der Dachflächen berücksichtigt werden, um dort gesammeltes Niederschlagswasser u.a. zur Bewässerung der Bepflanzung der Freianlagen zu nutzen.

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Förderprogramme unserer Zukunftsinitiative Klima.Werk hin, über die wir in unserer Stellungnahme vom 09.03.2023 informiert haben. Ansprechpartner ist [REDACTED]. Gerne erläutern wir Ihnen die vorgebrachten Anregungen und Hinweise. Hierzu wenden Sie sich bitte an die oben im Text genannten Ansprechpartner.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei Bedarf wird Kontakt zu den entsprechenden Ansprechpartnern aufgenommen.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme insgesamt zu folgen.		
B.3	Handwerkskammer Düsseldorf Postfach 10 27 55, 40018 Düsseldorf <u>Stellungnahme vom 17.03.2025</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Mit Ihrem Schreiben vom 04.03.2025 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung. Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen. Die Handwerkskammer Düsseldorf unterstützt noch immer die Bemühungen der Stadt Oberhausen, ihre Quartiere als attraktive Orte des Lebens und Arbeitens nachhaltig aufzuwerten. Dies liegt auch im Interesse des Handwerks.		
Erfreut sind wir darüber, dass das bestehende Straßennetz für die Abwicklung des heutigen Verkehrsaufkommens ausreichend dimensioniert ist und die aktuelle Verkehrsnachfrage jederzeit mit einer mindestens guten Verkehrsqualität abgewickelt werden kann. Denn es muss sichergestellt werden, dass die Anliefer- und Anliegerverkehre ansässiger Gewerbebetriebe nach wie vor möglich sind und nicht durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen beeinträchtigt werden.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise wurden im Rahmen des planungsbegleitenden Verkehrsgutachtens untersucht (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 759, Kapitel C 2 und D 6 i.V.m. Anlage 3 der Begründung). Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurde die aktuelle Situation im ruhenden Verkehr ermit-

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –
Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
		telt. Demnach waren zum Zeitpunkt der höchsten Stellplatz- auslastung täglich um 18 Uhr 85,6 % der vorhandenen Stell- plätze belegt. Im Betriebszeitraum der geplanten Gesamt- schule von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr sind zu keinem Zeitpunkt mehr als 76,6 % der Stellplätze belegt. Weiter kommt das Verkehrsgutachten zu dem Ergebnis, dass die geplante Tief- garage sowie die vorhandene Stellplatzkapazität im Umfeld der Gesamtschule ausreichend dimensioniert sind, um den Stellplatzbedarf weiterhin abzudecken. Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag A.6 verwiesen
Wir verweisen an dieser Stelle auch auf unsere Stellungnahme vom 10.02.2023.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.		
B.4	Industrie- und Handelskammer zu Essen 45117 Essen <u>Stellungnahme vom 06.03.2025</u>	Die Ausführungen haben lediglich erläuternden Charakter und werden zur Kenntnis genommen
Als Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Essen nehmen wir im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße in Ober- hausen Stellung.		

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
Die IHK zu Essen vertritt die Interessen der gewerblichen Wirtschaft in der Region und begleitet die städtebauliche Entwicklung mit dem Ziel einer nachhaltigen und wirtschaftsfreundlichen Stadtentwicklung. Die geplante Bebauungsplanaufstellung erfolgt gemäß § 13a BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung und dient insbesondere der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule" sowie der Regelung der Erschließung und Sicherung bestehender Wohnstrukturen.		Die Ausführungen haben lediglich erläuternden Charakter und werden zur Kenntnis genommen
Nach eingehender Prüfung der Planungsziele und deren Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung sowie die wirtschaftliche Entwicklung der Umgebung hat die IHK zu Essen keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 759.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Revitalisierung der ehemals schulisch und sportlich genutzten Fläche sowie die Schaffung eines neuen Schulstandorts im Rahmen der kommunalen Schulentwicklungsplanung stellt eine sinnvolle Nachnutzung dar. Die Wiedernutzbarmachung brachliegender Flächen entspricht den Grundsätzen der nachhaltigen Stadtentwicklung und fördert die innenstadtnahe Infrastruktur. Wir bedanken uns für die Beteiligung bei o. angeführtem Verfahren und stehe für etwaige Rückfragen jederzeit zur Verfügung.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.		
B.5	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ruhr Harpener Hellweg 1, 44791 Bochum <u>Stellungnahme vom 05.03.2025</u>	
vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplan "759 - Gesamtschule Knappenstraße gem. § 13a BauGB" und der Möglichkeit der Stellungnahme.		

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –
Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
Wir vom Landesbetrieb für Straßenbau NRW, RNL Ruhr, möchten Ihnen mitteilen, dass keine Bedenken unsererseits gegen den Bebauungsplan bestehen. Unabhängig davon bitten wir Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Satzungsbeschlusses wird der Landesbetrieb Straßenbau NRW über den Umgang des Rates der Stadt mit der Stellungnahme in Kenntnis gesetzt.
Bei der B231 und der L450 handelt es sich um klassifizierte Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft. Folglich obliegt die Baulast bei der Stadt Oberhausen. Für Fragen wenden Sie sich an: ██		

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Jahr 2022 erfolgte zwischenzeitlich eine fachliche Neubewertung dieser Fläche. Im Ergebnis handelt es sich um ein Vermutetes Bodendenkmal (s. Anlage) gem. § 2 V, S. 2 DSchG NRW. Deren Schutz ist nicht abhängig von der Eintragung in die Denkmalliste (§ 5 II DSchG NRW). Der Bereich ist nunmehr größer und umfasst auch die Flächen der Bestandsbebauung. Hinsichtlich der Befunderwartung verweise ich auf die vormalige Stellungnahme.	denkmalpflegerischen Belangen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens zu gewährleisten, wurde der Bereich des Vermuteten Bodendenkmals nach den verfahrensbezogenen Stellungnahmen des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zeichnerisch gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen worden. Darüber hinaus wurde folgender Hinweis auf die notwendige Erlaubnis i.S.v. § 15 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen: <i>Im Bebauungsplangebiet befindet sich eine Fläche, innerhalb derer sich Relikte der ehemaligen „Knappensiedlung“ der Zeche Oberhausen erhalten haben können und die als vermutetes Bodendenkmal im Sinne des § 2 Abs. 5 DSchG NRW mit ihrem Schutzbereich zeichnerisch gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen wurde.</i> <i>Nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis, wer ein (vermutetes) Bodendenkmal oder einen Teil eines (vermuteten) Bodendenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen Nutzung ändern will. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines (vermuteten) Bodendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Bodendenkmals auswirken kann. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Oberhausen zu beantragen.</i> <i>Eine bauliche Nutzung im Bereich des vermuteten Bodendenkmals ist nur dann erlaubnisfähig, wenn eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind nach § 27 DSchG NRW im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen. Einzelheiten sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Oberhausen und dem LVR-Amt für Bodendenkmal-</i>

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –
Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
	<i>pflege im Rheinland abzustimmen.</i>
Abb. 1: Bodendenkmal OB VBD 0014 – Knappensiedlung der Zeche Oberhausen	<i>Konkrete Hinweise auf weitere Bodendenkmäler im Geltungsbereich liegen zurzeit nicht vor, dennoch können bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, beispielsweise Mauern, Gräben oder Einzelfunde, Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Entdecker*innen von Bodendenkmälern sowie Eigentümer*innen, sonstige Nutzungsberechtigte und Leiter*innen der Arbeiten, bei denen das Bodendenkmal entdeckt worden ist, sind nach § 16 DSchG NRW verpflichtet, dies der Stadt Oberhausen (Untere Denkmalbehörde) oder der Außenstelle des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege, Augustusring 3+5 in 46509 Xanten unverzüglich anzuzeigen. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sollen die ausführenden Firmen auf die Anzeigepflicht hingewiesen werden. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</i> Durch die in den Bebauungsplan über § 9 Abs. 6 BauGB zeichnerisch aufgenommene nachrichtliche Übernahme des vermuteten Bodendenkmals der ehemaligen Knappensiedlung sowie den ergänzenden textlichen Hinweisen auf § 15 Abs. 2 DSchG NRW wurde den bodendenkmalpflegerischen Belangen sachgerecht Rechnung getragen. Das Vorgehen bzw. die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes wurde mit dem LVR abgestimmt. Im Ergebnis wurde durch den LVR im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken geäußert

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
		und lediglich darauf hingewiesen, dass sich der Bereich des vermuteten Bodendenkmals zwischenzeitlich vergrößert hat. Diese Vergrößerung wurde entsprechend berücksichtigt und im Bebauungsplan ergänzt.
Die Änderung oder Beseitigung von Bodendenkmälern bedarf der Erlaubnis (§ 15 II DSchG NRW). In der Begründung sowie auf der Planurkunde bitte ich Sie daher auf die Erlaubnispflicht hinzuweisen. Eine Festsetzung nach § 9 II BauGB ist aus jetziger Sicht nicht zwingend erforderlich.		Ein entsprechender Hinweis ist mit Verweis auf die o.g. Ausführungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.
Im Rahmen der Planumsetzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis verbunden mit der Kostenübernahme des Vorhabenträgers durch die Untere Denkmalbehörde erforderlich. Diese wird im Benehmen mit dem Fachamt erteilt (§ 22 IV DSchG NRW). Ein Erhaltungsvorbehalt besteht nicht. Die späte Bearbeitung bitte ich Sie zu entschuldigen.		Ein entsprechender Hinweis ist mit Verweis auf die o.g. Ausführungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme insgesamt zu folgen.		
B.7	RWW Mülheim Postfach 10 16 63, 45466 Mülheim a. d. Ruhr <u>Stellungnahme vom 18.03.2025</u>	
Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir beabsichtigen, vor Beginn des geplanten Straßenausbaues unsere Versorgungsleitungen im Planbereich auszuwechseln. Konkrete Angaben können erst nach Vorlage von detaillierten Plänen oder Ihrer Vorplanung gemacht werden.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde auch an die SBO – Servicebetriebe Oberhausen als Bauherr der in Planung befindlichen Schulneubaumaßnahme weitergegeben, um eine etwaig erforderliche Abstimmung zwischen Bauherr und Leitungsträgern im weiteren Verfahren der Projektierung und Umsetzung der Schulneubaumaßnahme frühzeitig zu ermöglichen.

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service Point Oberhausen, Tel. 0208 690190, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde an die SBO – Servicebetriebe Oberhausen als Bauherr der in Planung befindlichen Schulneubaumaßnahme weitergegeben. Der Hinweis und die Schutzanweisung wurden an die SBO weitergegeben. Dem Hinweis wird gefolgt.
Im Entwurf der Begründung zum Planverfahren wird auf Bodenverunreinigungen, bzw. Altlasten und das Vorhandensein von Kampfmitteln hingewiesen. RWW wird keine Leitungsverlegung in belasteten Flächen bzw. Kampfmittelverdachtsflächen durchführen. Wir gehen davon aus, dass im Falle von erforderlichen Leitungsverlegungen alle notwendigen Untersuchungen bereits erfolgt sind. Alle Kosten, die aus dem Vorhandensein von Altlasten bzw. Bodenverunreinigung und Kampfmitteln resultieren, werden nicht von RWW übernommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die SBO – Servicebetriebe Oberhausen als Bauherr der in Planung befindlichen Schulneubaumaßnahme weitergegeben. Die Umverlegung von Leitungen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Gegebenenfalls erforderliche Abstimmungen in Bezug auf Hausanschlussleitungen im Zuge des Straßenausbaus erfolgen im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren
Für Rückfragen steht Ihnen unser Mitarbeiter der Abteilung Netzplanung [REDACTED], gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

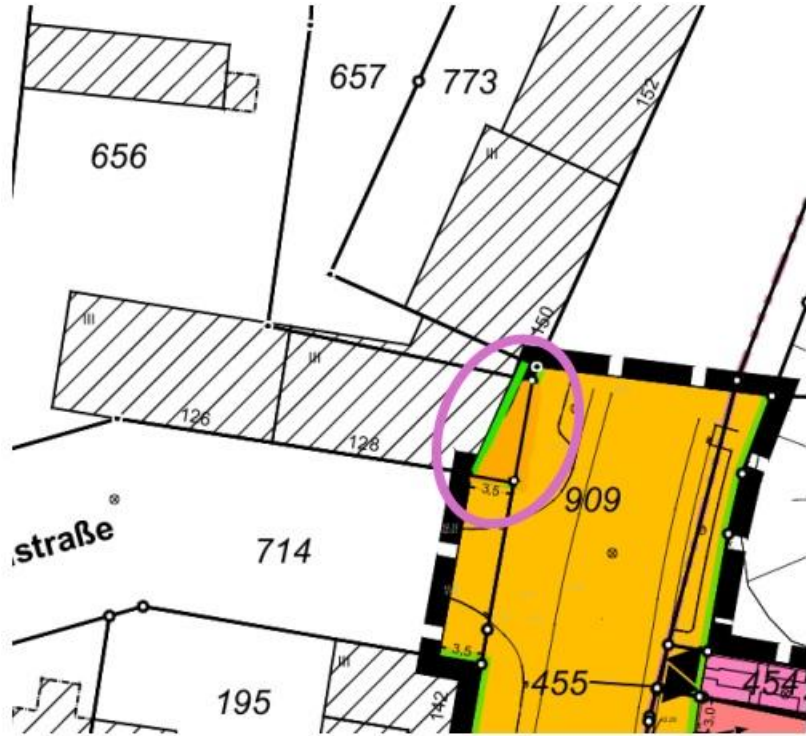
Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –
Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
<i>Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.</i>		
B.8	Stadtwerke Oberhausen AG (StOAG) Postfach 10 15 40, 46015 Oberhausen <u>Stellungnahme vom 04.03.2025</u>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des ÖPNV – insbesondere des Linienverkehrs aber auch des nutzungsbezogenen Sonderverkehrs (Schulbusse) – wurden im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens angemessen berücksichtigt. Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen ermöglichen in ihrer Dimensionierung bei einer perspektivisch geplanten Umgestaltung eine ausreichende Möglichkeit der Unterbringung von ÖPNV-Infrastruktur (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 759, Kapitel C 2 und D 6 i.V.m. Anlagen 3-5 der Begründung). Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich die Festsetzung von „Elterntaxi-Zonen“ innerhalb des Plangebietes schon auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als nicht sachgerecht dargestellt hat. Es ist vielmehr vorgesehen, diese bedarfsgerecht und in Absprache mit der zukünftigen Schulleitung außerhalb des Plangebietes durch Markierungen in den bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen einzurichten. Bauleitplanerische Festsetzungen bedarf es hierfür nicht, da bei entsprechendem Bedarf derartige Zonen durch einfache Markierungs- oder Beschilderungslösungen eingerichtet werden können.
Hier daher die grundsätzlichen Hinweise der STOAG: Zur Andienung des Schulstandorts mit dem öffentlichen Nahverkehr ist auf einer ausreichenden Ausgestaltung mit Haltemöglichkeiten zu achten. Zu nennen ist hier der Linienverkehr, die Einsatzwagen, die Sport- und Badefahrten und auch Flächen für Kiss and Ride, also für Eltern, die ihre Kinder kurz mittels Autos absetzen. Hierbei sollte auch beachtet werden, dass einige Busse dort auch einmal eine Pause oder Überlage verbringen müssen.		

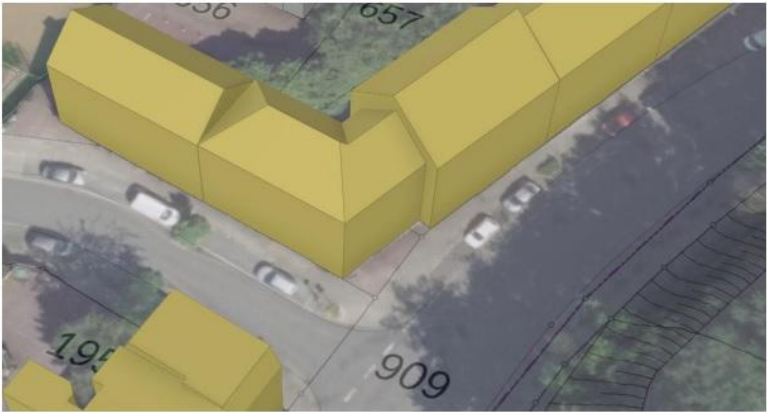
Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –
Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen und ihr zu folgen.		
B.9	Bürger 1 <u>Stellungnahme vom 18.03.2025</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Ich begrüße das Vorhaben. Besonders positiv hervorzuheben ist die Detailplanung und Ausweisung des westlichen Kreuzungsbereiches Knappenstr Ecke Königsberger Straße auf den Grundstücken Gemarkung Oberhausen Flur 25 Flurstücke 92 und 107.		
Darüber hinaus möchte ich anregen, die südwestliche Ecke des Grundstücks Gemarkung Oberhausen Flur 23 Flurstücke 656 und 657 im Kreuzungsbereich Uhlandstr Knappenstr ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche auszuweisen, da die Ecke bereits heute als Gehweg gepflastert ist (s. Anlage).		Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Bereich der südwestlichen Ecke des Grundstücks Gemarkung Oberhausen, Flur 23, Flurstücke 656 und 657 sind gemäß der der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beiliegende Verkehrsuntersuchung zum B-Plan Nr. 759 Gesamtschule Knappenstraße in Oberhausen des Büros Brilon Bondzio Weiser ausreichend Flächenkapazitäten für den Gehwegbereich vorhanden, sodass an dieser Stelle keine zwingende Festsetzungserforderlichkeit der in privatem Dritteigentum befindlichen Teilflurstücke besteht. Nichtsdestotrotz wird der Hinweis an die zuständige Straßenbaubehörde weitergeleitet und im Rahmen der Durchplanung der Straßenbaumaßnahme abschließend geprüft.

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –
Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
	

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –
Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
 A Google Street View image showing a street corner. On the left is a brick building with multiple windows. A red car is parked on the street. A Google Maps interface is overlaid on the top left of the image, showing the address '146 Knappenstraße' and 'Oberkappen, Nordhain-Westfalen'.	
 A 3D architectural rendering of a building complex, colored in yellow. The rendering shows the building's footprint and roof structure. It is overlaid on a satellite map background. Address numbers '656', '657', '19', and '909' are visible on the map.	
<i>Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen und ihr in Teilen nicht zu folgen.</i>	

Bebauungsplan Nr. 759 – Gesamtschule Knappenstraße –

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Hinweise, Bedenken oder Einwände eingereicht:

- A-TEC Anlagentechnik GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- RAG Aktiengesellschaft
- Ruhrverband – Abteilung “Regionalbereich West”
- Steag Power GmbH
- Vodafone und Vodafone West GmbH
- Westnetz GmbH – Regionalzentrum Niederrhein

Projekt: Oberhausen: BP Nr. 759 „Gesamtschule Knappenstraße“
Datum: Donnerstag, 02.02.2023, 18.00 - 20.00 Uhr
Ort: Digitaler Termin via Zoom

Moderationsteam:

Frau Dr. Thissen | Urbane Transformation
 Frau Dr. Grüger | Urbane Transformation
 Herr Paderta | Urbane Transformation
 Herr Prof. em. Dr. Selle | Urbane Transformation

Mitwirkende:

Herr Bohnes | Stellv. Bezirksbürgermeister Alt-Oberhausen
 Herr Dostatni | Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen
 Herr Nigrelli | SBO Servicebetriebe Oberhausen
 Frau Saki | SBO Servicebetriebe Oberhausen
 Frau Luig | SBO Servicebetriebe Oberhausen
 Herr Hülsebusch | Stadt Oberhausen – Fachbereich 5-1 Stadtplanung
 Herr Laakmann | Stadt Oberhausen – Fachbereich 5-1 Stadtplanung
 Herr Lackmann | Stadt Oberhausen – Fachbereich 5-1-40 Planungsrecht und Verfahren
 Herr Sender | Stadt Oberhausen – Fachbereich 5-6-10 Verkehrsplanung
 Frau Schmücker | Stadt Oberhausen – Fachbereich 2-2-10 Ökologische Planung
 Frau Tribukait | pp als Pesch Partner Architektur Stadtplanung GmbH

Teilnehmende:

13 Bürger*innen nahmen an der Bürgerversammlung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung teil.

Gesprächsnotiz**Top 1: Begrüßung, Vorstellung & Ablauf**

Frau Dr. Thissen begrüßt alle Teilnehmenden der Bürgerversammlung, stellt die Mitwirkenden vor und verweist auf die Netiquette. Anschließend übergibt sie das Wort an Herrn Bohnes.

Herr Bohnes erläutert, dass das Vorhaben eines Neubaus der Gesamtschule Knappenstraße aus dem steigenden Bedarf an Schulplätzen hervorgeht und daher besonders dringlich ist.

Nach einer Bedarfsermittlung und einer Finanzierungsplanung fanden bereits ein Wettbewerb und die Ausschreibung statt. Im nächsten Verfahrensschritt findet daher nun die Bürgerversammlung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Dies ermöglicht unterschiedliche Blickwinkel auf das Projekt zu gewinnen und gleichzeitig darüber aufzuklären, welche Entwicklungen in der Stadt Oberhausen zukünftig vorgesehen sind.

Herr Paderta führt eine Umfrage zur Betroffenheit durch (siehe Anhang 1). Die Ergebnisse zeigen unter anderem, dass keine Schüler*innen an der Veranstaltung teilnehmen. Es ist daher vorgesehen, sich zu einem späteren Zeitpunkt darum zu bemühen, diese zu beteiligen.

Top 2: Vorstellung, Verfahren, Städtebauliches Konzept & Bebauungsplan**Vorstellung**

Herr Hülsebusch erklärt, dass zunächst Baurecht für die Fläche i. S. d. Bebauungsplanverfahrens geschaffen werden muss. Der Bauantrag für die Gesamtschule kann erst im Anschluss an das geschaffene Baurecht gestellt werden. Eine abschließende Planung steht zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens noch nicht fest.

Verfahren

Herr Laakmann bestätigt die einleitenden Worte von Herrn Bohnes und somit die Aussage, dass das Projekt auf der Grundlage des Schulbedarfs durch die Politik in der Sitzungsfolge April/Mai 2021 beschlossen wurde.

Nach der Schließung der ehemaligen Hauptschule St. Michael nach dem Schuljahresende im Sommer 2016 sowie der Verlagerung des Fußballvereins SC 1920 Oberhausen an die Mellinghofer Straße erfordert die Realisierung des geplanten Schulneubaus die Schaffung von Planungsrecht über die Aufstellung des Bebauungsplans mit der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung -Schule- sowie der Regelung der notwendigen Erschließung.

Durch die Servicebetriebe Oberhausen (SBO) wurde für den Schulneubau ein Architekturwettbewerb ausgelobt und im Zeitraum vom 08.04.2022 bis 21.10.2022 durchgeführt.

Herr Laakmann erläutert kurz die Lage des Plangebiets im Stadtgebiet sowie die Rahmenbedingung, dass die örtliche Planung stets von der überörtlichen Planung (i. S. d. Regionalplans Ruhr und des Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP)) abgeleitet wird.

Nach dem Aufstellungsbeschluss am 15.05.2022 befindet sich das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB nun in der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB. Hinweise der Bürger*innen sind ausdrücklich erwünscht.

Städtebauliches Konzept

Herr Nigrelli zeigt anhand der Wettbewerbsergebnisse erste Planungen zu dem Städtebaulichen Konzept. Geplant ist eine Gesamtschule mit Turnhalle, die eine sechszügige Sekundarstufe 1 sowie eine zweizügige Sekundarstufe 2 umfassen soll. Insgesamt entspricht dies einer Zahl von rund 1.344 Schüler*innen.

Es soll ein Quartiersidentitätsstärkender neuer Anlaufpunkt entstehen. Im Rahmen der Bedarfsermittlung wurden bereits das Jugendparlament, die Stadtteilbürger*innen, Kirchen, Sozialverbände, die Politik etc. beteiligt. Als Ergebnis ergab sich ein Anforderungskatalog, der ebenfalls an die Architekt*innen des Wettbewerbs weitergegeben wurde. 14 Architekturbüros entwarfen gemeinsam mit Landschaftsplaner*innen erste Entwürfe für die neue Gesamtschule. Als Sieger des Wettbewerbs wurden das Büro Lorber Paul Architekten GmbH aus Köln und studio grünrau Landschaftsarchitektur GmbH aus Düsseldorf prämiert. Das Siegerteam stellt das pädagogische Konzept der Lernlandschaften in den Vordergrund.

Herr Nigrelli erläutert den Siegerentwurf und führt aus, dass die Struktur des Stadtbilds der näheren Umgebung aufgenommen wurde sowie klare städtebauliche Kanten erkennbar sind. Der Entwurf enthält im Inneren eine gemeinschaftliche Mitte, den Schulhof als „Herzstück“, der für die verschiedenen Nutzer*innen erreichbar ist und als Ort der Begegnung dient und das Zusammensein stärkt. Gleichzeitig soll der Lärm zukünftig aufgrund der baulichen Struktur im Inneren bleiben und somit die Anwohner*innen nicht stören. Im Süden sind die Räumlichkeiten für die jüngeren Schüler*innen vorgesehen. Im Norden befinden sich die Turnhalle sowie die Mensa. Die geplante Erschließung sieht eine Tiefgarage (TG) vor, deren Zufahrt im Westen von der Knappenstraße aus vorgesehen ist. Die Anfahrt der Küche ist im Nordwesten, die Turnhallenzufahrt ist östlich vorgesehen. Für die Sicherstellung der Umsetzbarkeit der künftigen Erschließung wird zeitnah ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben. Herr Nigrelli erläutert, dass es sich um zwei- bis dreigeschossige Baukörper handelt, welche umlaufend bedacht und somit verbunden sind. Angedacht sind zudem Radabstellanlagen an allen fußläufigen Verbindungen.

Im Zuge des Neubaus der Gesamtschule Knappenstraße sollen so viele Bestandsbäume wie möglich erhalten werden. An Stellen, an denen dies nicht möglich ist, wird es an anderen Positionen Ausgleichspflanzungen geben. Zusätzlich ist zu betonen, dass das Vorhaben einen ausgewogenen und zukunftsfähigen Grünraum schafft, da beispielsweise Dachflächen als nutzbare Gründächer zugänglich werden oder auch die Außenraumplanung ein grünes Klassenzimmer beinhaltet.

Herr Nigrelli betont abschließend, dass die Pläne bereits einen hohen Detaillierungsgrad zeigen, das Verfahren jedoch noch nicht so weit fortgeschritten ist und die Darstellungen nur der Präsentation dienen.

Bebauungsplan

Herr Laakmann zeigt einen ersten Entwurf für den Bebauungsplan der Gesamtschule Knappenstraße. Dieser beinhaltet die oben genannten Planungsziele.

Herr Laakmann erläutert, dass der Bebauungsplan aus zeichnerischen, aber auch aus textlichen Festsetzungen besteht. Dort können beispielsweise Begrünungsmaßnahmen und die Verpflichtung für Photovoltaikanlagen festgesetzt werden.

Weiteres Verfahren

Im weiteren Verfahren werden Fachgutachten zur Machbarkeit durchgeführt. Diese sollen den Boden, Schall, Verkehr sowie gegebenenfalls auch den Artenschutz untersuchen.

Im Anschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs. Anschließend folgt die Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange. In diesem Verfahrensschritt haben die Bürger*innen nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese gilt es im Anschluss abzuwägen. Nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans durch den Rat der Stadt Oberhausen wird dieser bekanntgemacht und tritt in Kraft. Mit diesen Informationen zum weiteren Verfahren beendet Herr Laakmann die Präsentation des Vorhabens und übergibt das Wort an Frau Dr. Thissen.

Top 3: Diskussion/ Erörterung im Plenum

Frau Dr. Thissen bedankt sich für die Projekterläuterungen und übergibt an Herrn Selle, der durch die Diskussion im Plenum führt. Fragen seitens der Bürger*innen wurden über den Chat gestellt und anschließend von den Mitwirkenden nach Themenschwerpunkten sortiert beantwortet (siehe auch Anhang 3).

Erschließung und Mobilität

Wie soll verhindert werden, dass die umgebenen Straßen durch Autos (z. B. Elterntaxis) verstopft werden? Sind hier Anliegerstraßen geplant? Ist es geplant, die Straßenbahn von der Trasse aus zu verlängern? Die 143 ist bereits jetzt überlastet. Möglich wäre auch hier eine S-Bahn-Haltestelle.

*Inwiefern sollen auch Bürger*innen/ Anwohner*innen an der Planung des Verkehrs in der Umgebung beteiligt werden? Die Straßen sind zu schmal für den ÖPNV.*

Wie sieht eigentlich der Verkehrslärm im Bereich der Anlieferung in die Küche aus? Dort wird wahrscheinlich jeden Tag ein LKW reinfahren und dieser Bereich liegt unmittelbar am Privatgebäude.

- Herr Sender: Eine Überprüfung der heutigen und zu erwartenden Verkehrsströme und des Verkehrslärms erfolgen demnächst. Anschließend werden weitere Überlegungen bzgl. Elterntaxis, Knotenpunkte sowie zu möglichen Haltestellen erfolgen. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Rahmen der Offenlage bekannt gegeben.

- Herr Nigrelli: Vor dem Eingang ist eine Kurzparkzone für Besucher*innen, Entgegennahmen, Krankenwagenfahrten etc. geplant. Alles Weitere wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

*Dürfen auch Schüler*innen in der TG parken?*

- Herr Laakmann: Ja, die Schüler*innen dürfen in der TG parken.

*Wie viele Stellplätze wird es in der TG geben und wie hoch werden die Kosten sein? Wäre die Tiefgaragenplätze für Schüler*innen kostenpflichtig? Ist eine Parkraumbewirtschaftung (Anwohner*innenparkausweise) geplant, damit Lehrer*innen und Oberstufenschüler*innen gar nicht erst in die umliegenden Wohngebiete ausweichen? Unsere Straße ist bereits jetzt „überparkt“.*

- Herr Laakmann: Derzeit sind 77 PKW-Stellplätze in der TG geplant. Um den Radverkehr zu fördern, sind weitere Radabstellanlagen vorgesehen. Bislang liegen Zahlen zum Mobilitätsverhalten auf dem Schul- und Ausbildungsweg der 11- bis 18-jährigen aus dem Jahr 2014 vor. Die Ergebnisse zeigen, dass rund 50 % der Schüler*innen mit dem Rad fahren, 35-40 % mit dem Bus und lediglich 1-2 % fahren mit dem Auto. Im Zuge folgender Untersuchungen werden im weiteren Verfahren diese Ergebnisse erneuert und der Bedarf für den ruhenden Verkehr überprüft.

Baukörper und Bauvolumen

Die Gebäude scheinen sehr nah an den Bürgersteigen zu liegen, reichen diese für das Mehraufkommen aus? Wie wird die Gefahr von Vandalismus eingeschätzt? Bietet die Baugrenze einen möglichen Spielraum?

- Herr Nigrelli verneint die letzte Frage, da die zur Verfügung stehende Fläche wurde durch die Architekt*innen bereits maximal ausgenutzt wurde, um einen Schulhof zu schaffen, der groß genug ist, damit die inneren Bestandsbäume, aber auch das Gemeinschaftsgefühl sichergestellt ist. Dies könnte möglicherweise einen Interessenskonflikt mit sich bringen und Vandalismus mit sich bringen. Diese Anmerkung wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

- Herr Sender ergänzt, dass es denkbar wäre, dass Bürgersteige ausgebaut werden müssten oder eine neue Bushaltestelle integriert werden sollte, wenn die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens dies im weiteren Verfahren ergeben. Betroffene Anwohner*innen werden bei konkreten Maßnahmen informiert.

Erneuerbare Energien und Grünflächen

Sind neben den Grünflächen auf den Dächern auch Flächen für Solaranlagen geplant? Oder andere Anlagen für Erneuerbare Energien?

- Herr Nigrelli: Wir befinden uns aktuell noch in einem frühen Planungsstadium. Bisher sind Photovoltaikanlagen, ein Fernwärmeanschluss und Dachbegrünungen geplant. Ob weitere Anlagen für Erneuerbare Energien etc. (an diesem Standort) möglich sind, zeigt sich im weiteren Verlauf des Verfahrens.

Realisierungszeitraum

- Auf die Nachfrage zum angedachten Realisierungszeitraum führt Herr Nigrelli aus, dass die Architekt*innen und Gutachten nun beauftragt sind. Es wird daher zeitnah begonnen, den Boden etc. gutachterlich zu überprüfen sowie erste Rückbaumaßnahmen der Gebäude durchzuführen. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans soll zeitgleich im Herbst 2023 ein Plan vorliegen, der genehmigungsfähig ist. Anschließend beginnen ab Mitte 2024 die Ausführungen mit einer Bauzeit von rund zwei Jahren. Die Inbetriebnahme ist demnach für das Schuljahr 2026/2027 gewünscht.

Verhalten und Beteiligung der Schüler*innen

*Wie ist es geplant Raucher*innen davon abzuhalten, in der gesamten Nachbarschaft ihre Sucht zu frönen?*

- Herr Laakmann: Der Bebauungsplan kann keine Aussagen zum Rauchverhalten treffen. Soziales Verhalten ist nur schwer steuerbar.

*Ist bekannt, dass es viele Fast-Food-Angebote im Umkreis gibt? Die zusätzlichen Ströme der Schüler*innen essen eventuell außerhalb. Wie kann das Ausschwärmen verhindert werden?*

- Herr Nigrelli führt aus, dass es neben der Mensa für die Sekundarstufe 1 mit einer zeitversetzten Essensausgabe auch einen separaten Bistrobereich mit Loungebereich für die Sekundarstufe 2 geben wird. Ergänzt wird dieses Angebot durch einen Kiosk im Eingangsbereich der Schule. Ergänzend soll die Hauswirtschaftslehre das eigenständige Kochen fördern.

Es folgen weitere Anmerkungen der Teilnehmenden, um den Aufenthalt der Schüler*innen im Schulbereich zu fördern.

- Unterstellplätze bei Regen bieten
- Attraktive Mensa/ Kiosk schaffen
- Attraktiven Schulhof gestalten
- Lehrende und Schüler*innen bei der Planung aller Räumlichkeiten einbeziehen

*Werden die Schüler*innen/ Eltern/ das Jugendparlament etc. aufgrund ihrer unmittelbaren Betroffenheit im weiteren Verfahren noch beteiligt?*

- Herr Laakmann erklärt, dass die Einladung zu Veranstaltungen von gesetzlichen Verfahren wie heute auf vielen unterschiedlichen Wegen versendet werden. Somit auch an das Jugendparlament oder über Instagram.

- Herr Nigrelli ergänzt, dass bereits im Rahmen der Bedarfsplanung die Schüler*innen, Lehrer*innen, Pädagog*innen und das Jugendparlament einbezogen wurden. Die Ergebnisse aus acht bis neun gemeinsamen Workshops sind bereits mit in die Planungen der Architekt*innen eingeflossen.

Sonstiges

Inwieweit kann online auf einen Blick die gesamte Planung betrachtet werden? Bereits die Unterlagen zum heutigen Termin waren eher schwierig zu finden.

- Herr Laakmann verweist auf die Internetseite der Stadt Oberhausen.

→ <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/uebersicht.php?L1=20&pid=69366>

Top 4: Zusammenfassung, Ausblick & Schlusswort

Frau Dr. Thissen fasst die Diskussionsergebnisse anhand eines Miroboards (siehe Anhang 3) zusammen.

Sie benennt noch einmal die Schwerpunkte der Diskussion. Diese lassen sich gliedern in Erschließung und Mobilität, Baukörper und Bauvolumen, Erneuerbare Energien und Grünflächen, Realisierungszeitraum sowie Verhalten und Beteiligung der Schüler*innen.

Herr Hülsebusch gibt im Anschluss eine Antwort auf die Frage, wie die Stadt nun mit den Fragen und Anmerkungen der Teilnehmenden umgehen wird. Diese werden aufbereitet und durch die entsprechenden Gutachten geprüft. Nach der Dokumentation aller Fragen und Anmerkungen werden diese in das Verfahren integriert.

Frau Dr. Thissen gibt allen Teilnehmenden mit der Umfrage zum Feedback zur Veranstaltung (siehe Anhang 2) abschließend die Gelegenheit, die Bürgerversammlung zu reflektieren und bewerten. Die Ergebnisse zeigen, dass mehr als 60 % der Umfrageteilnehmer*innen die Veranstaltung als gelungen empfunden. Verbesserungspotenzial für digitale Bürgerversammlungen wird insbesondere bei der Ankündigung und der Anmeldung gesehen.

Herr Bohnes beendet die Bürgerversammlung mit dankenden Worten in Bezug auf die erhaltenen Informationen, Anmerkungen und eine gute Diskussion. Er unterstreicht erneut, dass die Anmerkungen und Fragen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden werden.

Dortmund, 09.02.2023

gez. Tribukait

Anhang

Anhang 1: Umfrage zur Betroffenheit

Umfrage zur Betroffenheit

15 von 23 (65 %) haben teilgenommen. Mehrfachnennungen waren möglich.

Ich bin Anwohner*in angrenzend an das konkrete Bebauungsplangebiet und bin von Veränderungen direkt betroffen.	(3/15) 20 %
Ich komme aus dem Stadtteil und interessiere mich für die Veränderungen.	(5/15) 33 %
Ich bin Jugendliche*r und vertrete die Sicht der Schüler*innen.	(0/15) 0 %
Ich bin Politiker*in und interessiere mich für die Entwicklungen.	(2/15) 13 %
Ich bin Mitwirkende*r.	(4/15) 27 %
Ich nehme an der Veranstaltung teil, weil mich das digitale Format interessiert.	(2/15) 13 %

Anhang 2: Umfrage Feedback zur Veranstaltung

Feedback zur Veranstaltung

11 von 21 (52 %) haben teilgenommen.

1. An solchen digitalen Bürgerversammlungen sollte Sie noch verbessern:

Ankündigung	(7/11) 64 %
Anmeldung	(4/11) 36 %
Hilfestellung Technik	(0/11) 0 %
Veranstaltung selbst	(0/11) 0 %

2. Die heutige digitale Bürgerversammlung fand ich

gar nicht gut	(0/11) 0 %
ok	(4/11) 36 %
gelingen!	(7/11) 64 %

759 Gesamtschule Knappenstraße

